Gewerbsgesetz

Das

Gewerbsgesetz vom Jahre 1825,

die

Vollzugs-Instruktion

vom 17. Dezember 1853

und

Auszug aus andern noch geltenden k. Verordnungen ꝛc.

über das

Gewerbswesen

im Königreiche Bayern diesseits des Rheins,

nebst

Citaten und Register.

Dritte Auflage.

Vermehrt mit den bis April 1854 erlassenen königl. Ministerial-Entschließungen und Regierungs-Ausschreiben.

Mit kgl. allerhöchster Genehmigung.

München.
Georg Franz.
1854.

Einleitung.

Das für die 7 älteren Kreise des Königreichs Bayern bestehende Gewerbsgesetz v. 11. Sept. 1825 und die neue Vollzugs-Instruktion hiezu v. 17. Dez. 1853 regelt das Gewerbswesen in genannten Regierungsbezirken vorzüglich nach folgenden Hauptgrundzügen oder Principen:

1) Obrigkeitliche Bewilligung zur Gewerbsausübung als wesentliches Erforderniß, und Unzuläßigkeit der Gewerbsfreiheit, wie sie in der Pfalz (Rheinbayern) besteht.

2) Verleihung persönlicher Gewerbsbefugniß (Concession) als Regel, und ausnahmsweise Beibehaltung bereits als bestehend nachgewiesener Realrechte oder radicirter Gewerbsgerechtsamen.

3) Verbot neuer Verleihung von Gewerbsrechten in realer oder radicirter Eigenschaft, und Beschränkung der Befugnisse schon erworbener Rechte dieser Art auf den Nachweis durch gerichtliches Constatirungs-Verfahren.

4) Ausscheidung und nähere Bezeichnung einiger, der freien Concurrenz zu überlassender Erwerbsarten, und Anordnung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Ertheilung von Lizenzscheinen zum Betrieb freier Gewerbe.

5) Begünstigung von Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe durch Verleihung von Privilegien.

6) Erforderniß der Ansäßigmachung ständiger Handels-Agenten am Orte ihrer Thätigkeit.

7) Erleichterung der Ansäßigmachung auf Gewerbe bei Concessions-Ertheilungen, und Trennung der Ansäßigmachung vom Gewerbsbetriebe bei realen oder radicirten Gewerben, deren Ausübung auch ohne Ansäßigmachung in der Gemeinde zuläßig ist.

8) Nachweis der Befähigung durch entsprechende Lehre und strenge Prüfung.

9) Aufhebung der Pflicht zur Wanderschaft und Ersetzung derselben durch eine fünfjährige beziehungsweise dreijährige gesellenweise Arbeitszeit, die auch am Lehr-Orte stattfinden kann.

10) Erforderniß eines hinlänglichen Betriebskapitals, sowie guten Leumunds, und Berücksichtigung des Nahrungsstandes der bereits vorhandenen Gewerbsgenossen bei Concessionsbewerbungen.

11) Erweiterung der Arbeitssphäre der Handwerker und geregelte Ausscheidung der Befugnisse bei verwandten Gewerben.

12) Erlaubniß zur Verfertigung von Gewerbsarbeiten durch Familienglieder und gebrödete Diener.

13) Verleihung von Concessionen auch an Gesellschaften oder Corporationen, unter gewissen Bedingungen sogar an anonyme (nicht benannte) Gesellschaften.

14) Befugniß zum Betrieb freier Gewerbe auf fabrikmäßige Art im Großen und zur Führung der Bezeichnung „Fabrik" oder „Fabrikant" mit Gestattung einer Firma.

15) Genehmigung von Niederlagen nicht nur bei Gewerbe-Berechtigten, sondern auch bei anderen Personen, und Erlaubniß, daß zwei oder mehrere Gewerbtreibende desselben oder verschiedener Gewerbe ihre Verkaufsartikel in einem gemeinschaftlichen Laden feil halten.

16) Belassung der Zünfte als Gewerbs-Vereine, Bezeichnung ihrer Zwecke mit vorzüglicher Rücksicht auf die technische Seite des Zunftwesens, Regelung der Vereinsbezirke nach Polizei- und Regierungsbezirken, Beaufsichtigung der Vereinsversammlungen und Ordnung des Vereins-Vermögens.

17) Wahl von Gewerb-, Fabrik- und Handels-Räthen aus den Mitgliedern des betr. Gewerbestandes und Zurathziehung derselben in allen Angelegenheiten, welche auf die bestehenden Verhältnisse des betr. Gewerbestandes einen erheblichen Einfluß äußern.

18) Errichtung von Gewerbs- und Handelskammern zur Förderung der Industrie und Vertretung der Interessen des Gewerbs- und Handelsstandes.

19) Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens in Gewerbssachen, Vermeidung der Gewerbsstreitigkeiten durch geordnete Beseitigung der unter gleichartigen Gewerben noch bestehenden Beschränkungen und Grenz-Bezeichnung der Arbeitsberechtigung bei verwandten Handwerken.

20) Obrigkeitlicher Schutz gegen Gewerbsanmassungen, Eingriffe oder Pfuschereien, und Einschreiten gegen den Mißbrauch bei der Gewerbsausübung durch Einziehung von Concessionen und Einstellung der Ausübung realer oder radicirter Rechte.

Das Nähere dieser Hauptgrundzüge geht aus dem hier abgedruckten Gesetze vom 11. Sept. 1825, aus der neuen Vollzugs-Instruktion hiezu und aus den weiter erschienenen kgl. Verordnungen von selbst hervor, auch können über diese Principien, deren Anwendung und Ausführung noch nachstehende Werke und Monographien zur nützlichen Vergleichung dienen:

Barth, Dr. K., die wahre Freiheit der Gewerbe, Augsburg 1850.

Beisler, Herm., Betrachtungen über Gemeindeverfassung u. Gewerbswesen mit besonderer Bezugnahme auf Bayern. Augsburg 1831.

— — Erklärung über einige durch meine Schrift über Gemeindeverfassung u. Gewerbswesen veranlaßte Aeußerungen. Augsburg 1831.

Brater, Karl, Blätter für administrat. Praxis zunächst in Bayern; Nördlingen, 1851, 1852, 1853. Das Gewerbswesen betreffende Abhandlungen kommen vor: Bd. I. S. 40, 44—46, 107, 111, 172, 189, 243, 245, 384—387, 449 u. 454, Bd. II. S. 160 u. 163, Bd. III. S. 17, 65, 161, 273, 304; insbesondere über: Berechtigung der Thierärzte zu Operationen an Oekonomiethieren, Bd. I S. 189. — Erlöschung v. Gewb.-Befugn. durch Nichtausübung I 384, III 273, 304. — Gewb.-Befugnisse ausländischer Meister I 243, — — der Buchhändler I 245, — — der Weingastgeber in München I 384; — Gewb.-Constituirung III 17; — Gewb.-Differenzen I 385; Gewb.-Niederlagen I 40, 387; — Gewb.-Prüfungen I 46; — Gewb.-Verzichte u. civilrechtl. Verträge hierüber I 111, 449, II 163; — Herkommen bei Gewb.-Befugnissen I 107; — Statistische Notizen als Anhaltspunkte bei Verleihung v. Concessionen III 65; — Protokollirung von Bierabnahmsverträgen I 45; — Transferirung realer Gewerbe I 44; — Umfang v. Gewb.-Befugnissen I 107, 172, 454; — Verbindung mehrerer Personen zum gemeinschaftl. Betrieb eines

Gewerbes III 161; — Wirksamkeit der Erklärungen v. Gewb.-Vereinsvorstehern I 386.

Bürchner, Christian, haben Ansiedelungen und Gewerbsfreiheit wohlthätigen oder nachtheiligen Einfluß auf des Landes Wohl? München 1830.

Döllinger, G., Sammlung der im Gebiete d. innern Staatsverwlt. des Königr. Bayern bestehenden Verordnungen, Bd. XIV. Thl. 3, §. 1—813, S. 869—1546.

— — Uebersicht d. Verordnungen üb. das Gewerbswesen im Königr. Bayern, in kurzen Auszügen nach alphabet. Ordnung (der Gewerbe) zusammengestellt. München 1845.

Eichhorn, Privatrecht §. 393.

Gewerbspolizei, die, in Bayern in ihrem Verhältniß zum Civil-Recht u. Civilproceß. München 1845.

Gönner, v. Staatsrecht § 374—376.

Handbibliothek des bayer. Staatsbürgers, Bd. III.

Hagen, C., über das Gewerbswesen in Bayern. Baireuth 1832. S. 65—214.

Kehrseite der Gewerbsfreiheit, od. über die Folgen des neuen Gewerbegesetzes in Bayern von J. A. B. Passau 1828.

Kleinschrod, C. Th., Beiträge zu einer deutschen Gewerbeordnung mit Rücksicht auf die bayer. Gesetzgebung. Augsburg 1840.

Leuchs, J. C., Gewerb- und Handelsfreiheit. Nürnberg 1827, und Augsburg 1848.

Maurenbrecher, deutsches Recht §. 644—647.

Moy, Ernst, Dr. v., das Staatsrecht des Königreichs Bayern, Thl. II., Abthl. I. Kap. V. §. 114—126, S. 400—485.

Nibler, Dr. J. B., über das Zunftwesen und die Gewerbfreiheit, ein Versuch. Erlangen (Palm) 1816.

Reingruber, J. B., über die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbsfreiheit. Landshut (Krüll) 1815.

Rudhardt, Rede üb. die Gesetzentwürfe: die Heimath, Ansässigmachung ꝛc. München 1825.

— — über den Zustand des Königr. Bayern, II. Bd. (auch unter dem Titel: Ueber die Gewerbe, den Handel und die Staatsverfassung des Königr. Bayern.) Erlangen 1827.

Rütsch, die Natur der Volkswirthschaft mit besonderer Anwendung auf Bayern. Erlangen, 1850.

Schlichthörle, Anton, Beiträge zur Lehre von den Befugnissen der Gewerbsinhaber. München 1843.

— — die Gewerbsbefugnisse in der k. Hpt.- u. Residenzstdt. München. 2. Bde. Erlangen 1844, 1846.

Seuffert u. Glück, Dr., Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern. Das Gewerbswesen, insbes. reale u. radicirte Rechte betreffende Abhandlungen enthaltend: Bd. II., S. 128, 339; III, 205; V, 1—3, 8, 10, 26, 184, 187, 189; VII, 315; VIII, 97, 99, 101, 114, 117, 131, 133, 147, 149; IX, 193, 195, 202, 216, 228, 232; X, 49, 65, 68, XI, 87, 93, 111; XII, 31, 43, 344; XIII. 53, 145, 170, 177, 288; XIV, 110, XV, 141, 144, 273; XVI, 172; XVII, 201 u. 218; vorzüglich: Acquisitiv- und Immemorial-Verjährung Bd. II S. 339, X 65; — Beiträge zur Lehre von dinglichen Gewerbsrechten XIII 145, 170, 177, 288; — Beweis der realen Eigenschaft eines Gewerbes XIV 110, XVII 218; Constatirung von Gewb. III 205, V 10, 189, VII 315, IX 228 X 68; — Constatirungs-Beschluß, Einfluß auf die Beweislast ꝛc. XII 31, 344, XV 141, 273; — Dispositions-Befugniß über Realgewerbe V 184; — Einstandsrecht bei Realgewerben IX 202; — Erlöschung durch Nichtausübung II 128, V 187, X 49, XV 141, 144, XVI 172; — Ersitzung von Realgewerben XI 111; — Erwerbung unter lästigem Titel beweist noch nicht die reale Eigenschaft XIII 53; — Gewb.-Befugnisse VIII 97, 114, 131, 147, XI 87; — Herkommen VIII 117; — Radicirte und Realrechte, Natur, Entstehung ꝛc. V 1, 184, IX 193, 216, 228, 232, XII 43, XIV 110, XVII 201 u. 218 (s. a. Erlöschung, Verjährung ꝛc.); — Parteiverhältniß bei Streitigkeiten V 189; — Umfang eines Realgewerbes XVII 201, 218; — Veräußerung im Concurs V 184; — Verbietungsrecht gegen Jeden, der nicht gleiche Rechte hat V 8; — Verjährung II 339, VIII 149, X 65, XI 87, 93.

Seybold, Joh., Darstellung des Handwerks- u. Gewerbswesens im Königreich Bayern. Bayreuth u. Hof 1825.

Strauß, Friedr., Frhr. v., fortgesetzte Verordn. Sammlg. Bd. VII. der neuen Folge u. Bd. XXVII als Fortsetzung der Döllinger'schen Sammlung. Abth. XIV, Abschn. III §. 1273—1558, S. 441—689.

Stuhlmüller, Versuch von bedingter Gewerbsfreiheit in besonderer Beziehung auf Bayern. Kulmbach 1825.

Ueber Gewerbswesen, Gewerbsfreiheit u. Ansässigmachung. 4 Aufsätze (a. d. Augsb. Int.- u. Wchbl. Augsb. 1834. Kollmann in Comm.).

Weiß, System des deutschen Staatsrechts. Regensburg 1852, S. 778.

Wolf, Dr. C., Beantwortung einiger gewerblicher Fragen. Ein Versuch. München 1826.

— — das Erwerbsrecht durch Gewerbe. München 1826.

— — die Lehre von den Gewerbsprivilegien. München 1829.

Inhalts-Uebersicht.

Sachregister.

Die Ziffer ohne nähere Bezeichnung zeigen den Artikel des Gewerbs-Gesetzes oder § der Instruktion an, p (pagina) bedeutet „Seite" und n „Note".

A.

B.

C.

G.

T.

U.

Z.

I.

Gesetz

vom 11. September 1825,

die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. [1])

(Ges.-Bl. v. 1825, Nr. 14, S. 127—142.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben einerseits in Erwägung der erheblichen Bedenken, welche der Einführung einer unbeschränkten Freiheit der Gewerbe zur Zeit noch entgegenstehen, andererseits aber in der Absicht, die Hindernisse des Kunstfleißes zu beseitigen, die Ausbildung in den Gewerben zu befördern, und die inländische Industrie zu einer höhern Stufe von Voll-

---

1) Der Ausdruck „Grundbestimmungen" hat nach den Motiven zum Ges.-Entwurfe (Ständeverhdl. v. 1825 Beil.-Bd. IV S. 36) folgende Bedeutung:

Dieses Gesetz enthält für das Gewerbswesen Grundbestimmungen, und nur Grundbestimmungen, in welchen aus der weit umfassenden Sphäre des Gewerbsverkehrs das Gesetzliche von dem rein Polizeilichen so auszuscheiden versucht worden ist, daß einerseits der Grundstein gelegt, und die vorherrschenden Direktiven aufgestellt seien, andererseits aber auch für die vollziehende Staatsgewalt derjenige Spielraum unverschlossen bleibe, dessen sie in der Anwendung jener Directiven zur nothwendigen Berücksichtigung der verschiedenartigen, öfterem Wechsel unterworfenen inneren und äußeren Ergebnisse niemals entbehren kann. (Vgl. unten S. 15 Note 26.)

kommenheit zu erheben — auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums des Innern, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs nachstehende Grund-Bestimmungen für das Gewerbewesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs festgesetzt, und verordnen demnach, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Gewerben mit Concession. [2])

I. Nothwendigkeit der Concession.

Art. 1. Zur selbstständigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied nur mit Ausnahme der im dritten Abschnitte §. 8 bezeichneten freien Gewerbe und Erwerbs-Arten, wird eine besondere Concession erfordert. [3])

---

2) Das Wort „Concession" heißt im Allgemeinen Bewilligung od. Befugniß, bezeichnet aber hier im weiteren Sinne die Befugniß zur Gewerbsausübung, und zwar durch obrigkeitliche Bewilligung, welche in Folge eines Gesuches entweder Bewerbern (bei Gewerbs-Concessionen), oder Eigenthums-Erwerbern (bei radicirten und realen Rechten) verliehen wird. (Vgl. S. 50 Not. 38); im engeren Sinne versteht man unter Concession gewöhnlich nur die obrigkeitliche Verleihung einer Gewerbsbefugniß auf Grund eines Gesuches von Bewerbern (Gewerbs-Concession); eine besondere Art obrigkeitlicher Verleihung bilden die Gewerbsprivilegien. (S. unt. S. 8. Note 15 u. S. 103 §. 172 d. Vollz.-Instr. v. 17. Dez. 1853.)

3) Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt nach § 21 des Ediktes über die Verhältnisse der Staatsdiener von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen. — Dem äußern Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben. (Beil. IX zu Tit. V § 6 der V.-U. Ges.-Bl. 1818 S. 342. V. unt. S. 55 u. 56 N. 43 u. 44.)

Durch Verjährung[4]) kann von nun an keine Gewerbsbefugniß[5]) mehr erworben werden.

II. Vorbedingung der Concession.

Art. 2. Die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbsconcession ist die persönliche Fähigkeit des Bewerbers.

Ist diese Vorbedingung, womit auch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung vorhanden, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Ermäßigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten[6]).

III. Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Concession.

Art. 3. Jede Gewerbsconcession ist persönlich nnd unveräußerlich; das Gewerbe darf jedoch in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes

---

4) Ueber Verjährung in Gewerbssachen haben sich in der Praxis verschiedene Ansichten geltend gemacht. (Vgl. d. Abthl. über die Gewerbspolizei in Bayern in ihrem Verhältnisse z. Civilrecht und Civilproceß S. 34—43. — Seuffert, Bl. f. Rechtsanwdg. Bd. II S. 339, Bd. VIII S. 149, Bd. X S. 65, Bd. XI S. 87 u. 93.)

5) Gewerbsbefugniß im Sinne dieses Artikels ist das Recht, ein Gewerbe auszuüben, nämlich als Ganzes, seinem Gesammtinbegriffe nach, was aus der Fassung und Vergleichung des Art. 6 des I. Abschn. deutlich hervorgeht; dagegen unter Gewerbsbefugnissen der Gewerbsinhaber im Sinne des Art. 5 sind nur die einzelnen Befugnisse, welche aus dem Besitze einer Gewerbsgerechtsame oder Concession für den Gewerbsinhaber hervorgehen, zu verstehen. (Vgl. ob. S. 2 Anm. 2 u. unt. S. 5 Note 9.)

6) Vgl. unt. S. 15—49 § 1—78 d. V.-Instr. v. 17. Dez. 1853.

durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt, auch soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden. [7])

IV. Einfluß der Concession auf die Gewerbs- Vor- und Einrichtungen, dann auf das Realrecht der Gewerbe.

Art. 4. Ueber die Gewerbs- Vor- und Einrichtungen, dann über das Realrecht der Gewerbe wird festgesetzt:

1) die nach Art. 1 bei jedem Gewerbe ohne Unterschied nothwendige Concession, und der im Art. 3 ausgesprochene Grundsatz ihrer Persönlichkeit hat auf die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen insofern keinen Einfluß, als über dieselben, wie über jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden kann.

2) Dasselbe gilt auch von den sogenannten realen und radicirten Gewerben selbst, welche diese Eigenschaft schon dermal haben, jedoch soll deren Realität nach den jeden Orts bestehenden Verordnungen beurtheilt werden.

3) Rechtmäßigen Erwerbern von realen Gewerben der vorbezeichneten Art, sowie rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, darf unter der Vorbedingung des Art. 2 die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden. [8])

4) Inhabern radicirter Gewerbe ist die oben bemerkte Vorbedingung des Art. 2 erlassen, und denselben der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet.

5) Die Tafernen, sowohl auf dem Lande, als in den Städten und Märkten sowie die denselben gleichgeachteten Gast-

---

7) Zu Art. 3 u. 4 vgl. unten S. 49—57 § 79—85 d. Vollz.-Instr. v. 17. Dez. 1853.

8) Vgl. unten S. 58 § 86 d. Vollz.-Instr. v. 17. Dez. 1853.

häuser werden hiemit überhaupt für radicirt erklärt, und sind demnach nicht nur im Allgemeinen, sondern insbesondere auch in Ansehung der Veräußerung und Vergantung, wie jedes andere radicirte Gewerbe zu behandeln, insoferne sie sich hiezu durch ihre Einrichtungen eignen.

V. Aus der Concession hervorgehende Befugnisse.

Art. 5. Die Befugnisse eines jeden Gewerbes[9]) sind nur nach der Concessionsurkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes mit Rücksicht auf folgende Bestimmungen zu ermessen:

1) Die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung, sowie auf alle zu diesem Zwecke dienlichen Einrichtungen und Hülfsmittel nicht minder auf Absatz und Markt sollen keiner andern Beschränkung unterliegen, als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizeivorschriften, oder aus besondern örtlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten, oder in Zukunft zu genehmigenden Ordnungen hervorgehen; auch soll
2) die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, dann der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern nicht erschwert werden, wenn die hiezu erforderliche technische Geschicklichkeit, besonders bei solchen Gewerben nachgewiesen wird, welche mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbunden sind.
3) Diese Bestimmungen (Nr. 1 und 2) sind auch auf die schon bestehenden Gewerbe anzuwenden, unbeschadet der

---

9) Hierunter sind die einzelnen Befugnisse, welche aus dem Besitze einer Gewerbsgerechtsame oder Concession f. d. Gewerbs-Inhaber herorgehen, zu verstehen, nicht aber die Gewerbsbefugniß, wie sie im Sinne des Art. 1 (s. ob. Note 5) gemeint ist.

allenfallsigen größern Befugnisse, welche den Gewerbs-Inhabern vermöge des bisherigen Besitzstandes, oder vermöge der Ausübung zukommen könnten [10]).

VI. Erlöschung und Einstellung der Concession.

Art. 6. Die Gewerbsconcession erlischt:

1) durch den physischen oder bürgerlichen Tod des Erwerbers mit dem im Art. 3 zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte;

2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten Verzicht [11])

3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes.

Endlich kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß

4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt, oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden. [12])

Zweiter Abschnitt.

Von den Gewerbsvereinen.

Art. 7. Bei denjenigen Gewerben, welche sich bisher in einem Innungsverbande befunden haben, bestehen die

---

10) Vgl. unt. S. 58—74 § 87—102 d. Vollz.-Instr. v. 17. Dez. 1853.

11) Eine bedingte Verzichtleistung auf eine personelle Gewerbs-Concession zu Gunsten einer andern Person, die Verzichtleistung möge gegen Abfindung oder unentgeltlich, aus besonderen freund- oder verwandtschaftlichen Verhältnissen erfolgen, ist lediglich als eine Uebertragung oder Veräußerung der Gewerbsconcession zu betrachten, welche nach Art. 3 dieses Gesetzes (s. oben S. 3) als unzuläßig erscheint. (M.-E. v. 7. April 1842, — v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII. S. 600.)

12) Döll. V.-S. Bd. XIV S. 1363—1369. — v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 600—605, — Vgl. unt. S. 56 u. 57 Note 45 u. 46.

Zünfte als Vereine der Genossen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz ausschließend zu den nachstehenden Zwecken, unter Aufhebung aller anderen Befugnisse — fort.

Die erwähnten Zwecke sind:

1) Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse unter den Vereinsgliedern,
2) Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben,
3) entsprechende Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen,
4) Geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinsamen Vereinsmögens,
5) Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger.

Die Staatsregierung bleibt ermächtiget, zur sichern Erreichung obiger Zwecke die Gewerbsvereine in geeignete Sprengel einzutheilen, verwandte Gewerbe zu einem Vereine zu verbinden, zum Wohle der Betheiligten eine allgemeine, den gegenwärtigen Zeitverhältnißen angemessene Gewerbsordnung einzuführen, und solche Vereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend, oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegen wirkend erkannt werden, zu jeder Zeit wieder aufzuheben [13].

Dritter Abschnitt.

Von den freien Gewerben und Erwerbsarten.

Art. 8. Außer den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerben und Erwerbsarten, und außer dem den Landleuten von nun an allenthalben freigegebenen Nebenerwerb durch Leinweberei können auch noch

1) die Hervorbringung von eigentlichen Kunstproducten,

---

13 V. unt. S. 74—95 §. 103—162 b. V.-J. v. 17. Dez. 1853.

2) alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus und der Mode gehören, nach Ermessen von dem Staatsministerium des Innern entweder überall, oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz überlassen werden.[14])

Vierter Abschnitt.

Von den Gewerbsprivilegien.

Art. 9. Für neue oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe werden auf Anmelden, unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeindegut wird [15]).

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber werden mit einer Geldbuße von einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll.

Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachge-

---

14) Vgl. unt. S. 95—103 §163—171 d. Vollz.-Instr. v. 17. Dez. 1853.

15) Gewerbsprivilegium bezeichnet die Befugniß zur ausschließenden Betreibung eines gewissen Gewerbszweiges, mag nun diese ausschließende Befugniß einem Einzelnen, oder einem bestimmten Gewerbsvereine zustehen (Seuffert's Commentar z. bayr. Gerichts-Ordnung Bd. I S. 153 Note 140), Concessionen u. Privilegien bilden daher zwei verschiedene Categorien, welche gar nichts miteinander gemein haben, als ihre gemeinsame Wirkungsfähigkeit auf dem Gewerbsgebiete.

machten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers confiscirt [16]).

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren und von den Taxen in Gewerbssachen.

Art. 10. 1) Die Zuständigkeit in Verleihung der Gewerbsconcessionen richtet sich nach den dießfälligen Verordnungen unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den standes- und gutsherrlichen Polizeibehörden, dann den Magistraten nach Maaßgabe der vierten und sechsten Beilage der Verfassungsurkunde, sowie in Verbindung hiemit, nach Maaßgabe der Declaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. Dez. 1806 und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen v. 17. Mai 1818 zukommen [17]). Die Ertheilung der Gewerbsprivilegien geht unmittelbar von dem Staatsministerium des Innern aus.

2) Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, sowie über jede ander unter Gewerbs- oder Privilegieninhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entschei-

---

16) Vgl. unt. S. 103—116 § 172—207 d. Vollz.-Instr. v. 17. Dez. 1853.

17) Vgl. Beil. IV z. V.-U. § 26, 29, 31, 34 u. 35 (Ges.-Bl. v. 1818 Nr. 10 S. 199 ff.) — Beil. VI z. V.-U. §. 87, 89, 90 u. 105 (Ges.-Bl. v. 1818 Nr. 13 S. 251 ff.) — Gem.-Ed. v. 17. Mai 1818 § 63 (Ges.-Bl. v. 1818 Nr. 5 S. 71). — Kgl. allerh. Vdg. v. 17. Dez. 1825, die Formation rc. d. obersten Verwalt.-Stellen in den Kreisen § 63 (Reg.-Bl. v. 1825 Nr. 54 S. 1091). — Ges. v. 28. Dez. 1831, die Rechtsverhältn. der rc. u. Gutsherren (Ges.-Bl. 1831 S. 255) u. Ges. v. 4. Juni 1848 über die Aufheb. d. standes- u. gutsherrl. Gerichtsbarkeit (Ges.-Bl. 1848 Nr. 13 S. 97 ff.)

dende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden. — Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit, oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

Diese Verhandlungen in allen diesen Fällen sind höchst summarisch.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist nur noch eine einzige Berufung an die nächst vorgesetzte höhere Stelle zuläßig.

9) Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben (Art. 4), sowie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums, und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters [18]).

Art. 11. Von allen Amtshandlungen in Concessions- und Gewerbssachen als solchen dürfen nur die für Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der provisorischen Taxordnung v. 8. Okt. 1810 [19]) für Protokollareinschreibungen, Kanzleiausfertigungen, Abschriften und verschiedene Bemühungen bezeichneten Ansätze erhoben werden [20]), und alle anderen Verhandlungsgebühren, unter welchem Titel sie bisher gefordert worden seyn mögen, sind abgeschafft.

---

18) V. unt. S. 117—130 § 208—235 d. B.-J. v. 17. Dez. 1853.

19) Döll. V.-S. Bd. XIX S. 137. — Reg.-Bl. v. 1810 Nr. 55 S. 969.

20) Vgl. d. Ges. v. 28. Mai 1852 üb. d. Taxregulativ f. d. Verhandlungen d. nichtstreitigen Rechtspflege rc. (Ges.-Bl. v. 18 51/52 Nr. 23 S. 301 ff.)

Für Gewerbsprivilegien wird in jedem einzelnen Fall eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 Gulden nicht übersteigen soll[21]). Das Einkommen aus diesen Taxen soll zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet werden.

Sechster Abschnitt.

Aufhebung älterer Verordnungen, Vollziehung der gegenwärtigen Grundbestimmungen.

Art. 12. Die vorstehenden Grundbestimmungen werden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, und treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Alle entgegenstehenden Verordnungen und namentlich die Verfügungen

1) die Verordnung vom 8. Aug. 1810 in Tit. I Art. 1 Nr. 2, die Zuständigkeit des geheimen Raths betreffend[22]),
2) der Verordnung vom 2. Okt. 1811 im Abschnitt I lit. C, Nr. 2 lit. e Nr. 1—4, die Erweiterung des Wirkungskreises der General- und Localcommissariate betreffend[23]), sind aufgehoben.

---

21) Die Privilegientaxe betrug bisher für jedes der ersten 5 Jahre der ganzen Dauer der bewilligten Ausschließungszeit jährlich 10 fl., für jedes der nächstfolgenden 5 Jahre bis zum zehnten einschlüßig jährlich 10 fl., wonach für ein Privilegium von 3 Jahren 15 fl., von 5 J. 25 fl., von 6 J. 35 fl., von 7 J. 45 fl., von 8 J. 55 fl., von 9 J. 65 fl. und von 10 J. 75 fl. zu berechnen sind. Vom zehnten Jahre an stieg die Privilegientaxe in nachstehender Weise, man zahlte für ein Privilegium von 11 J. 95 fl., 12 J. 125 fl., 13 J. 165 fl., 14 J. 215 fl. und 15 J. 375 fl. (Döll. V.-S. Bd. XIV Thl. 3 S. 1532—1536.)

Nach der neuen Regulirung wurde die Privilegientaxe in der unten S. 109 §. 189 der Vollz.-Instr. v. 17. Dez. 1853 angegebenen Progression festgesetzt.

22) Döll. V.-S. Bd. II. S. 156 ff. — Reg.-Bl. v. 1810, Nr. 38 S. 643.

23) Reg.-Bl. v. 1811, Nr. 64. S. 1503—1505.

Das Staatsministerium des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt, und wird zu diesem Ende die noch erforderlichen der gesetzlichen Grundbestimmungen entsprechenden administrativen Anordnungen und polizeilichen Vorschriften unverzüglich veranlassen[24]).

---

24) Ueber einige Veränderungen zu diesem Gesetze wurde der Ständeversammlung i. J. 1834 ein Ges.-Entwurf vorgelegt, worüber im Ldtgs.-Absch. v. 1. Juli 1834 folgende Bestimmung enthalten ist:

Ludwig
von Gottes Gnaden, König von Bayern rc. rc.

„Wir tragen Bedenken, die von den Ständen zu dem Gesetz-Entw. üb. einige Veränderungen der f. das Gewerbswesen bestehenden Grundbestimmungen v. 11. Sept. 1825 beschlossenen Modifikationen zu genehmigen, haben aber die bisherige Instruktion des Gewerbsgesetzes bereits aufgehoben." (Ldt.-Absch. v. 1834 lit. Q Ges.-Bl. Nr. 1 S. 12).

Ueber den Vollzug dieser Stelle des Landt.-Absch. v. 1834 erschien unterm 1. Juli 1834 (Reg.-Bl. 1934 Nr. 34 S. 873—876) eine Kgl. allerh. Vdg. folgenden Inhalts:

Ludwig
von Gottes Gnaden, König von Bayern rc. rc.

„Wir haben Uns durch Unser Staatsministerium des Innern über den Vollzug der, das Gewerbswesen betreffenden Stelle Unseres Landtags-Abschiedes Vortrag erstatten lassen, und verordnen nunmehr, wie folgt:

1) Die Vollzugsverordnung zu den Grundbestimmungen über das Gewerbswesen (Reg.-Bl. Jahrg. 1825 Nr. 4 S. 81—168) ist aufgehoben.
2) Unser Staatsministerium des Innern wird dem bestehenden Gesetze v. 11. Sept. 1825 einen, die Interessen der Industrie, jene der Gemeinden und den Nahrungsstand der schon vorhandenen Gewerbsinhaber gleichmäßig schützenden Vollzug zuwenden und sichern.

München, den 1. Juli 1834.

Ludwig
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath:
Bezold.

Gegeben Tegernsee, den eilften September im Jahre eintausend acht hundert und fünfundzwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs; Egid Kobell, k. Staatsrath und Generalsekretär.

II.

Königlich allerhöchste Verordnung,

vom 17. Dez. 1853

den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches betr.

(Reg.-Bl. v. 1853, Nr. 73 S. 1863—1866.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten über die Nothwendigkeit einer Revision der Gewerbsordnung eine umfassende Prüfung der bestehenden Vollzugsvorschriften[25]) zu den gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreiches eintreten lassen und der nachstehenden Instruktion als dem Ergebnisse dieser Prüfung Unsere Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach, daß diese Instruktion von Unseren Stellen und Behörden genau beobachtet werde und lassen dieselbe zu diesem Ende durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 17. Dezember 1853.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär Ministerialrath Wolfanger.

---

25) Döll. V.-S. Bd. XIV. Thl. 3 S. 875—1546, — v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 441—689.

Abdruck.

Instruktion

vom 17. Dezember 1853

zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches [26]).

(Regierungs-Bl. v. 1853, Nr. 73 S. 1867—2026.)

Erster Abschnitt.

Bestimmungen zu dem Art. 2 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbswesen.

Erster Titel.

Vom Nachweise der Befähigung.

A. Verpflichtung hiezu im Allgemeinen.

§. 1. Die gesetzliche Vorbedingung zur Erlangung einer Concession, nämlich die Befähigung zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes muß von dem Bewerber nachgewiesen werden.

---

26) Das betr. k. Staatsministerium hat im Jahre 1825 bei Uebergabe des Ges.-Entwurfes über die Grundbestimmungen f. das Gewerbswesen ausdrücklich und wiederholt erklärt, daß dieses Gesetz nur Grundbestimmungen enthalten soll, daß daher die Ausbildung des so mannigfach gestalteten Details, die spezielle Bezeichnung der innern wandelbaren Ordnungsverhältnisse, lediglich als Sache der Execution zu betrachten sei, und daß also nach der erfolgten Annahme des Gesetzes selbst, Einführungsnormen in staatspolizeilicher wie in staatswirthschaftlicher Rücksicht durch die oberste Verwaltungs-Behörde näher bezeichnet und geregelt werden würden.

Der Vollzug des Gew.-Ges. war daher durch den Erlaß einer speziellen Gewerbeordnung bedingt, welche unter dem Titel einer

B. Von dem Fähigkeitsbeweise nach Verschiedenheit der Gewerbe.

I. Von den Handwerkern.

§. 2. Bei allen Handwerkern ist zum Nachweise der persönlichen Befähigung

1) die ordentliche Erlernung des Handwerkes,
2) die vorschriftsmäßige gesellenweise Ausübung desselben, und
3) die Bestehung einer Fähigkeitsprobe erforderlich.

1. Erlernung des Handwerkes.

§. 3. Die Lehre kann in der Regel nur bei einem Gewerbsmeister des Inlandes bestanden werden.

Wer die Lehre im Auslande bestehen will, hat hiezu die Bewilligung der Distrikts-Polizeibehörde seines Heimathsortes einzuholen.

Zur Giltigkeit der Lehre sowohl im In- als Auslande wird erfordert, daß der Gewerbsmeister, bei welchem die Lehre bestanden wird, nach den Gesetzen des Landes, in welchem er das Gewerbe treibt, zur selbstständigen Ausübung desselben berechtiget ist.

Dem Gewerbsmeister wird auch ein befähigter Werkführer in allen Fällen gleichgeachtet, wo die stellvertretende Ausübung eines Gewerbes durch einen solchen zuläßig ist.

„Instruktion zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches" unterm 28. Dez. 1825 (Reg.-Bl. v. 1826 Nr. 4 S. 81 ff.) erschien. Diese Instruktion wurde schon bald nach ihrer Publikation vielfach angefochten, und hat in 3 nachgefolgten Ständeversammlungen der Jahre 1828, 1831 u. 1834 sehr ausführliche Berathungen hervorgerufen, welche die Wiederaufhebung derselben durch den Landt.-Absch. v. 1834 zur Folge hatten. Indessen erschienen unter verschiedenen Zeiten zu einzelnen Artikeln des Gew.-Ges. mehrere Vollzugsinstruktionen (vgl. unten § 236), welche einer umfassenden Prüfung unterzogen wurden, deren Ergebniß gegenwärtige Instruktion v. 17. Dez. 1853 bildet. (Vgl. oben Note 1, 24 u. 25 S. 1, 12 u. 14.)

§. 4. Jedem zum selbstständigen Gewerbsbetriebe berechtigten Meister steht das Recht zu, so viele Lehrlinge aufzunehmen, als dem Betriebe seines Gewerbes angemessen sind, und er mit der gehörigen Sorgfalt zu unterrichten vermag.

Tritt hierin ein Uebermaß ein, so hat die zuständige Polizeibehörde sowohl auf Anzeige als von Amtswegen einzuschreiten und die Zahl nach Einvernehmung der Vorsteher des betreffenden Gewerbsvereins oder wo ein solcher nicht besteht, von Sachverständigen auf das rechte Maaß zu beschränken.

§. 5. Niemand darf als Lehrling in die Lehre aufgenommen werden, der sich nicht unter Vorlage eines Geburtsscheines

a) über die mit Erfolg bestandene Schutzpockenimpfung,

b) über die Erfüllung der verordnungsmäßigen Verpflichtung bezüglich der Werktags-, der Sonn- und Feiertags-Schule, oder über den auf anderem, durch die bestehenden Verordnungen gestatteten Wege mit befriedigendem Erfolge genossenen Unterricht in den Lehrgegenständen der erwähnten Schulen auszuweisen vermag.

§. 6. Die Wahl des Lehrmeisters kommt denjenigen zu, denen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Sorge für die Erziehung oder die Versorgung des Lehrlings obliegt.

Nöthigenfalls haben die Vorsteher des Gewerbsvereins und die Distriktspolizeibehörde des Heimathortes ihre Mitwirkung zu gewähren, damit der Lehrling bei einem tüchtigen Meister untergebracht wird.

§. 7. Die Dauer der Lehre beträgt 2 bis 5 Jahre; sie wird für die Gewerbe eines jeden Gewerbsvereines durch die Satzungen desselben und für die einen Verein nicht bildenden Gewerbe nach Vernehmung von Sachverständigen durch die k. Regierungen, Kammern des Innern, festgesetzt. Dabei

ist dafür Sorge zu tragen, daß die für ein Gewerbe angenommene Lehrzeit in Ansehung jener Lehrlinge, welche vor dem 14. Lebensjahre in die Lehre treten, nach dem Verhältnisse des Alters derselben, jedoch nicht über eine fünfjährige Dauer erhöht werde.

Ausnahmsweise kann für Lehrlinge solcher Meister, welche sich nur mit der Anfertigung einzelner Erzeugnisse ihres Gewerbes oder nur mit Hervorbringung oder Zurichtung einzelner Theile eines Productes beschäftigen, welche somit das Gewerbe, dem sie angehören, nur theilweise ausüben, nach Vernehmung der Vereinsvorsteher oder Sachverständigen eine kürzere Dauer der Lehrzeit, als für das Gewerbe mit vollständigem Geschäftsbetriebe bestimmt ist, durch die k. Regierungen, Kammern des Innern, festgesetzt werden. In das über das Prüfungsergebniß auszustellende Zeugniß und in das Arbeitsbuch solcher Lehrlinge muß jedoch ausdrücklich der Eintrag aufgenommen werden, daß sie das Gewerbe nur theilweise erlernt haben. Wollen dieselben die Berechtigung zum Uebertritte in den Gesellenstand ohne Vormerkung ihrer beschränkten Ausbildung im Arbeitsbuche, beziehungsweise s. Z. die Zulassung zur Ablegung der Meisterprüfung für den vollständigen Gewerbsbetrieb erlangen, so sind sie verbunden, vorher die Lehre bei einem Meister, der das Gewerbe allseitig betreibt, bis zu dem für dieses Gewerbe beim vollständigen Betriebe vorgeschriebenen Maaße zu ergänzen.

Ebenso kann in einzelnen Fällen wegen besonderer Anlage des Lehrlings oder wegen besonderer durch den Besuch technischer oder anderer Lehranstalten erlangten Kenntnisse desselben eine Abkürzung der für ein Gewerbe festgesetzten Lehrzeit von der Gewerbspolizeibehörde nach Vernehmung der Vereinsvorstände oder Sachverständigen gestattet werden.

§. 8. Zwischen dem Vertreter des Lehrlings und dem Lehrmeister ist ein schriftlicher oder mündlicher Lehrvertrag

abzuschließen, welcher den Betrag des Lehrgeldes und die übrigen Bedingungen festsetzt.

Der Lehrvertrag darf keine Bestimmungen enthalten, welche den gewerbspolizeilichen Vorschriften oder den bestehenden besonderen Gewerbsordnungen widerstreiten oder dem Zwecke der gewerblichen Ausbildung des Lehrlings entgegen sind.

§. 9. Der Lehrvertrag tritt mit dem Tage des Abschlusses in Wirksamkeit, jedoch in der Art, daß die ersten sechs Wochen nur als Probezeit anzusehen sind, während welcher sowohl dem Vertreter des Lehrlings als dem Lehrmeister die einseitige Wiederauflösung des Vertrages zusteht.

Entschädigungsansprüche finden in einem solchen Falle nur insoweit statt, als sogleich beim Abschluß des Lehrvertrages Verabredung hierüber getroffen worden ist.

§. 10. Jede Aufnahme eines Lehrlings muß binnen 14 Tagen der zuständigen Gewerbspolizeibehörde, und wenn für das Gewerbe ein Verein besteht, dem Vorstande desselben angezeigt werden.

Mit der an die Gewerbspolizeibehörde zu erstattenden Anzeige sind:

a) das Geburtszeugniß des Lehrlings,

b) das Zeugniß über erstandene Schutzpockenimpfung,

c) die Nachweise über die Erfüllung der im §. 5 lit. b bezeichneten Vorbedingungen,

d) der Heimathschein — insoferne der Lehrling nicht derselben Gemeinde angehört, —

vorzulegen, und die in dem Lehrvertrage festgesetzten Bedingungen genau anzugeben.

In gleicher Weise ist die allenfallsige Wiederaufhebung des Lehrvertrages während der Probezeit zur Anzeige zu bringen.

Die Gewerbspolizeibehörde hat über die Lehrlinge ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen und die Bedingungen des Lehrvertrages in einer besonderen Rubrik vorzumerken.

2*

§. 11. Der Lehrmeister ist verbunden, den Lehrling nicht nur zum tüchtigen Gesellen durch zweckmäßigen und fortgesetzten Unterricht auszubilden, sondern auch zum Besuch des Gottesdienstes, der Sonn- und Feiertagsschule, sowie zu einem sittlich geordneten Lebenswandel anzuhalten und denselben vor Ausschweifungen und Lastern zu bewahren.

Bei Gewerben, welche Fertigkeit im Zeichnen oder Kenntnisse in der Mathematik, Physik oder Chemie erfordern, ist in Orten, wo öffentlicher Unterricht in diesen Lehrgegenständen ertheilt wird, der Lehrmeister verpflichtet, dem Lehrlinge den Besuch dieses Unterrichtes — an Sonn- und Feiertagen unbedingt und an Werktagen, so weit es das Gewerbe zuläßt, — zu gestatten.

Der Lehrmeister ist befugt, die Mittel der häuslichen Zucht anzuwenden; die Rechte der väterlichen Gewalt oder Vormundschaft bestehen daneben fort; daher ist der Lehrmeister auch verpflichtet, von gröberen Vergehungen oder fortgesetzter übler Aufführung des Lehrlings demjenigen, welchem die Erziehung des Lehrlings obliegt, rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Ueberdieß hat der Lehrmeister dem Vorsteher des Gewerbsvereines, und wenn ein solcher nicht besteht, der zuständigen Gewerbspolizeibehörde alljährlich am Schlusse des Jahres ein Zeugniß über das Verhalten und die Fortschritte des Lehrlings vorzulegen.

Der Lehrmeister muß einen durch sein Verschulden in der Lehre vernachläßigten Lehrling nach der Wahl des Vertreters des Lehrlings zur weiteren unentgeltlichen Lehre zurücknehmen oder auf seine Kosten bei einem andern Meister auslernen lassen, und soll das Anerkenntniß dieser Verbindlichkeit von Seite des Lehrmeisters in den Lehrvertrag ausdrücklich aufgenommen werden.

§. 12. Der Lehrling ist verpflichtet, dem Lehrmeister

oder dem stellvertretenden Gehilfen Gehorsam zu leisten den Angehörigen des Meisters und den übrigen Gesellen mit gebührender Achtung zu begegnen und die ihm übertragenen Lehrarbeiten mit Fleiß und Sorgfalt zu verrichten.

Hat derselbe nach dem Lehrvertrage auch andere Dienste zu leisten, so erstreckt sich die eben erwähnte Verpflichtung auch auf diese. Es darf jedoch durch solche Dienstleistungen der Lehrzweck niemals beeinträchtiget werden.

§. 18. Das durch den Lehrvertrag begründete Rechts-Verhältniß erlischt:

1) durch den Ablauf der festgesetzten Lehrzeit,

2) durch den Tod des Meisters oder Lehrlings.

In dem letzterwähnten Falle ist das bedungene Lehrgeld nach Verhältniß der bereits abgelaufenen Lehrzeit zu entrichten, soferne nicht der Lehrvertrag ein Anderes bestimmt.

Setzt eine Meisterswittwe nach des Mannes Tode das Gewerbe durch einen Werkführer fort, so kann der Lehrvertrag ausdrücklich oder stillschweigend erneuert werden.

§. 14. Außer den im §. 13 bezeichneten Fällen findet die Aufhebung des Lehrverhältnisses statt:

1) durch gegenseitiges Uebereinkommen,

2) auf Antrag des Meisters:

a. bei erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit des Lehrlings;

b. bei beharrlicher Vernachläßigung der übernommenen Pflichten, bei Verübung grober Verfehlungen von Seite desselben, namentlich bei Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien;

3) auf Antrag desjenigen, welchem die Sorge für die Erziehung des Lehrlings obliegt, oder auch von Amtswegen:

a. wenn der Meister sich grober Vernachläßigung seiner Pflichten gegen den Lehrling schuldig macht, oder

b. gegen den Lehrling grobe, das häusliche Züchtigungs-Recht überschreitende Mißhandlungen verübt, oder
c. wenn der Meister den Lehrling wegen Mangels an Berufsarbeit nicht zu beschäftigen vermag;
d. wenn persönliche oder häusliche Verhältnisse des Lehrmeisters nachtheiligen Einfluß auf die sittliche Ausbildung des Lehrlings mit Grund besorgen lassen.

Wird der Lehrvertrag durch Verschulden des Lehrlings aufgehoben, so ist der Lehrmeister außer dem für die bereits abgelaufene Lehrzeit angefallenen Lehrgelde auch noch eine angemessene Entschädigung zu fordern berechtigt, welche jedoch ein Drittel des gesammten Lehrgeldes nicht übersteigen darf.

Tritt aber die Auflösung des Lehrverhältnisses wegen Verschulden des Lehrmeisters ein, so hat derselbe die Mehrkosten zu tragen, welche durch anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehen.

In dem Ziff. 3 lit. c bezeichneten Falle ist der Meister zur Leistung einer Entschädigung nicht verbunden.

§. 15. Will der Lehrling mit Zustimmung derjenigen, welchen die Sorge für dessen Erziehung obliegt, zu einem andern Gewerbe übergehen, so kann er, nachdem er vier Wochen vorher gekündigt, aus der Lehre austreten.

Er hat jedoch in diesem Falle, wenn nicht der Lehrvertrag ein Anderes bestimmt, nicht nur das verfallene Lehrgeld zu entrichten, sondern auch eine angemessene Entschädigung innerhalb des im §. 14 festgesetzten höchsten Betrages zu leisten.

Alle über die Anwendung der §§. 14 u. 15 entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Distriktspolizeibehörde nach Vernehmung von Sachverständigen.

§. 16. Gewerbsmeistern, welche sich grober Pflicht-Widrigkeiten in der Aufsicht und Behandlung der anvertrauten Lehrlinge schuldig machen und dieselben namentlich an dem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule oder an der Benütz-

ung des Unterrichtes in den §. 11 Absatz 2 bezeichneten Lehrgegenständen hindern, ist nach Umständen die Befugniß zur Aufnahme von Lehrlingen von der vorgesetzten Polizei-Behörde für eine bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

§. 17. Die Freisagung des Lehrlings ist durch den Nachweis eines den Bestimmungen des §. 11 entsprechenden Benehmens und durch seine Befähigung bedingt, welche der Lehrling

a) durch eine Prüfung, die sich auf passende Fragen über die gesammte Technik des Gewerbes, seiner Stoffe der Werkzeuge und ihrer Anwendung, dann unter den im §. 11 Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen auf Fragen aus der Mathematik, Physik und Chemie und auf Anfertigung einer Probezeichnung erstrecken soll, dann

b) durch eine unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission gefertigte Gesellenarbeit

zu erproben hat.

Die Prüfung wird von einer Commission vorgenommen, welche unter der Leitung des k. Commissärs aus einem Lehrer der Gewerbsschule, oder wo sich eine solche nicht befindet, aus einem Lehrer der deutschen Schule und aus den Vorstehern des Gewerbsvereines — wenn ein solcher nicht gebildet ist, — aus zwei von der Distriktspolizeibehörde zu bestimmenden Meistern des betreffenden Gewerbes besteht.

Der Lehrer der Gewerbsschule wird von dem Rectorate derselben jedem betreffenden Gewerbe entsprechend, und der Lehrer der deutschen Schule von der einschlägigen Distrikts-Schulcommission oder Inspection bestimmt.

Das Ergebniß der Prüfung wird der Distriktspolizei-Behörde in Form eines Zeugnisses vorgelegt.

Im Falle die Befähigung des Lehrlings als ungenügend befunden wird, hat die Prüfungscommission dieß unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung der

Ausbildung des Lehrlings auszusprechen und die Distrikts-Polizeibehörde den Lehrling demgemäß zur Fortsetzung der Lehre anzuweisen.

§. 18. Die Prüfungscommissäre sollen eine ihrem Zeit-Verluste und ihrer Mühe angemessene Vergütung erhalten; der k. Commissär hat dafür zu sorgen, daß hiebei ein Uebermaaß nicht stattfindet.

Aufding- und Freisage-Gebühren zum Vortheil der Vereinscassen dürfen nur insoferne erhoben werden, als sie bei einzelnen Gewerben nach den genehigten Satzungen derselben gegründet sind. Bei Armen haben aber Aufding- und Freisage-Gebühren zum Vortheile der Vereinscassen, wie auch die Gebühren für die Prüfungscommissäre wegzufallen.

§. 19. Die Distriktspolizeibehörde stellt jenen Lehrlingen, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, das Prüfungszeugniß sowie ein Arbeitsbuch nach beiliegendem Formular lit. A zu. In dieses Arbeitsbuch wird das Ergebniß der bestandenen Prüfung eingetragen, welcher Eintrag die Stelle des Lehrbriefes vertritt.

2. Gesellenstand.

§. 20. Mit dem Tage der Zustellung des Arbeitsbuches beginnt der Gesellenstand des bisherigen Lehrlings und dessen Pflicht zum gesellenweisen Betriebe des erlernten Gewerbes.

§. 21. Der gesellenweise Betrieb des Gewerbes ist sowohl am Lehrorte als auswärts im In- und Auslande zuläßig, setzt jedoch bei einem Gewerbsbetriebe außerhalb des Lehrortes die gewöhnliche Reiselegitimation voraus, welche in der Regel — vgl. §. 22 — lediglich in das Arbeitsbuch eingetragen wird, das gleichzeitig den Nachweis über die in wirklicher Arbeit verbrachte Zeit zu liefern hat.

§. 22. Die Ertheilung dieser Reiselegitimation für das Ausland hängt von den jeweilig dießfalls ertheilten Vor-

schriften ab, und kann — soferne keine Verbote entgegenstehen — jedem Gesellen bis zum Zeitpunkte seines Eintritts in das Alter der Militärconscription unter der Verbindlichkeit halbjähriger Anzeige des Aufenthaltsortes und rechtzeitiger Rückkehr — bei nicht entgegenstehender Militärpflicht aber ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit von der Distrikts-Polizeibehörde des Heimathsortes oder auch von jener der Austrittsstation, jedoch nur unter Zustimmung der Ersteren, bewilliget werden.

Die Handwerksgesellen sind hiebei gehalten, die Staaten, in welche sie sich zu begeben gedenken, genau anzugeben. Andere Staaten, als die von ihm angegebenen, darf der Handwerksgeselle nur nach erhaltener Genehmigung seiner Heimaths-Distriktspolizeibehörde betreten, was in die ausgestellte Reiselegitimation einzutragen ist.

Bei Ausfertigung der Reiselegitimationen sind die Handwerksgesellen auf die Strafen der Verbotsübertretung — allerhöchste Verordnung vom 2. Juli 1812, Regierungsblatt Seite 1807 — ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es sind diese Strafen eintretenden Falls strenge zu vollziehen [27].

---

27) Diese Vdg. v. 2. Juli 1812 bestimmt in obengenannter Beziehung Folgendes:

Jeder wandernde inländische Handwerksgeselle, welcher das ihm blos auf das Inland ausgestellte Wanderbuch zum Wandern ins Ausland mißbrauchen, oder das ihm auf bestimmte ausländische Staaten beschränkte Wandern unbefugt auch zum Wandern in andere Länder ausdehnen würde, soll im ersteren Falle mit sechswöchigem, im letzteren Falle aber mit dreiwöchigem Arreste bei seiner Rückkunft bestraft, und in beiden Fällen andern ordentlich gewanderten Handwerksgesellen bei der Concurrenz um das Meisterrecht nachgesetzt werden.

Wer über die gestattete Zeit im Auslande bleibt, wird mit gleicher Strafe von sechswöchigem Arreste und mit dem Zurücksetzen bei der Concurrenz zum Meisterwerden bei seiner Rückkehr belegt. (Reg.-Bl. v. 1812 S. 1307.)

In jenen Fällen, in welchen nach Art. IV der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betreffend, dann nach Ziff. III der Vollzugsvorschriften hiezu vom 20. Jänner 1837[28]) neben dem hier als Wanderbuch dienenden Arbeitsbuche auch noch ein Paß nöthig ist, kommen außerdem bezüglich der Ausstellung und Visirung der letzteren die allgemeinen Vorschriften über das Paßwesen in Anwendung.

§. 23. Jeder, bei welchem ein Geselle in Arbeit tritt, ist verbunden, hievon der Ortspolizeibehörde unter Vorlage des Arbeitsbuches binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

§. 24. Der Meister ist verbunden, über seine Gesellen oder Gehilfen eine gewissenhafte Aufsicht zu führen, sie zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und zur Theilnahme an dem Unterrichte der Gewerbs- oder Handwerksfeiertags-Schule zu ermahnen und von unsittlichem Betragen nach Kräften abzuhalten.

§. 25. Die Gesellen sind im Allgemeinen verpflichtet, an allen gewöhnlichen Wochentagen, ohne Ausnahme der abgewürdigten Feiertage, die festgesetzten Stunden zu arbeiten, dem Meister Achtung zu beweisen und seinen Anordnungen in Bezug auf die aufgetragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten.

Das Feiern der sogenannten blauen Montage und das Arbeiten für eigene Rechnung bleibt den Gesellen durchaus verboten. Gegen Meister, welche dieß dulden, wird mit Strafe eingeschritten.

---

28) Nach den oben bezeichneten Bestimmungen vom 17. und 20. Jänner 1837 werden den wandernden inländischen Handwerks-Gesellen, Landmusikanten und herumziehenden Gewerbsleuten neben ihren Wanderbüchern und resp. Patenten nur in so ferne Legitimationskarten oder Reisepässe für das Ausland ertheilt, als solche zum Eintritte in die betr. ausländischen Staaten erforderlich sind. (Döll. V.-S. Bd. III Thl. I S. 600 u. 611. Reg-Bl. v. 1837 S. 65 ff.)

§. 26. Das Dienstverhältniß zwischen den Meistern und Gesellen in Beziehung auf die Dauer der Verdingung, auf Lohn und Beköstigung, ist Gegenstand freier Uebereinkunft — Gesellenvertrag. —

Die Aufhebung des Gesellenvertrags kann in Ermanglung vertragsmäßiger Bestimmung hierüber von jedem der beiden Theile innerhalb der ersten 14 Tage, welche als Probezeit gelten, sofort, nach Ablauf dieser Frist jedoch erst nach 8tägiger Aufkündigung verlangt werden.

§. 27. In den §. 14, Ziff. 2 bemerkten Fällen können Gesellen ohne vorgängige Aufkündigung entlassen werden.

§. 28. Die Gesellen können die Arbeit ohne vorgängige Aufkündigung verlassen, wenn sie von dem Meister thätlich mißhandelt wurden, derselbe den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügenden Grund vorenthält; ferner, wenn sie durch schwere Krankheit zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden; endlich wenn schwere Krankheit oder der Tod eines der Eltern den Austritt erfordert.

§. 29. Gegen Handwerksgesellen, welche außer den §. 28 angeführten Fällen aus dem Dienste gehen oder nach §. 27 entlassen werden, hat neben geeigneter Bestrafung auch eine fortgesetzte Polizeiaufsicht — nach Umständen die Verweisung in die Heimath einzutreten.

§. 30. Ueber Differenzen zwischen Meister und Gesellen, insoweit solche nicht vor die Gerichte gehören, entscheidet die Distriktspolizeibehörde, nöthigenfalls nach Vernehmung der Vorstände des betreffenden Gewerbsvereines oder, wo ein solcher nicht besteht, von Sachverständigen.

§. 31. Bei dem Austritte ist dem Gesellen ein Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über die Befähigung und das sittliche Verhalten desselben mittelst Eintragung in das Arbeitsbuch auszustellen, welches die zuständige

Distriktspolizeibehörde, soferne gegen den Eintrag eine Erinnerung nicht besteht, kostenfrei zu beglaubigen hat.

Der Aussteller unrichtiger Zeugnisse unterliegt der Bestrafung nach Entschließung vom 10. März 1810 29).

§. 32. Die Aufnahme von kranken Handwerksgesellen in die öffentlichen Krankenanstalten kann nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen von der Gemeinde nicht versagt werden.

Es ist daher Pflicht der Polizeibehörden, einen kranken Handwerksgesellen nicht weiter zu instradiren, sondern sofort für dessen Aufnahme in das nächste Krankenhaus Sorge zu tragen, wobei alsdann bezüglich des Kostenersatzes die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 maßgebend und auch die etwaigen Verträge mit auswärtigen Staaten zu berücksichtigen sind 30).

---

29) Da Handwerksmeister den reisenden Handwerksgesellen bisweilen Zeugnisse der Arbeit auf gewisse Zeiten geben ungeachtet sie bei ihnen gar nie gearbeitet haben, die Polizeibehörden aber bisweilen solche Zeugnisse in die Wanderbücher einschreiben, ohne sich von der wahren Unterschrift der Meister zu überzeugen, so wurden in der Entschl. v. 10. März 1810 die Unterbehörden zu mehrerer Behutsamkeit angewiesen, und durch diese allen Meistern und Fabrikanten ihres Bezirkes die strengste Wahrheit in ihren Angaben bei empfindlicher Strafe anbefohlen. (Reg.-Bl. 1810 Nr. 11 S. 178).

30) Das Ges. v. 25. Juli 1850 über die Unterstützung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen bestimmt in Art. 3 und 4 Folgendes:

Art. 3. Für die Unterstützung, welche den Dienstboten, Gewerbslehrlingen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern, die außerhalb ihrer Heimathsgemeinde in Arbeit stehen, an diesem Orte geleistet wird, kann ein Rückersatz von der Heimathsgemeinde nicht gefordert werden.

Art. 4. Dagegen ist jede Gemeinde berechtigt, von allen in Art. 3 bezeichneten Personen, unter Haftung ihrer Dienstherren, einen angemessenen Unterstützungs- oder Krankenverpflegungs-Beitrag bis zum Maximum von wochentlich drei Kreuzern zu erheben.

§. 33. Gesellen, welche sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen entziehen, sind augenblicklich in die Werkstätte zurückzuschaffen und zu bestrafen.

Gegen die Verabredung mehrerer Gesellen zum Austritte aus der Arbeit aus Trotz oder Ungehorsam gegen die Obrigkeit, oder in der Absicht, das Zugestehen einer von ihnen gemachten Forderung zu erzwingen, ist nach Maßgabe der bestehenden Strafgesetze unnachsichtlich einzuschreiten.

§. 34. Die Handhabung der über die Gesellenmißbräuche dermalen bestehenden oder noch zu erlassenden Polizei-Vorschriften bleibt fortan Aufgabe der Polizeibehörde.

§. 35. Die Dauer des Gesellenstandes als Vorbedingung zur Erstehung der Fähigkeitsprobe wird auf 5 Jahre festgesetzt, von denen der Geselle wenigstens 3 Jahre bei einem Gewerbsmeister oder in einer Fabrik in wirklicher Arbeit zugebracht haben muß. Ausnahmsweise genügt eine dreijährige Gesellenzeit, wenn der Geselle

1) wenigstens zwei Jahre bei einem Gewerbsmeister oder in einer Fabrik in Arbeit gestanden ist, und wenn zugleich
2) entweder
   a) diese zweijährige Arbeit an Orten des In- oder Auslandes stattgefunden hat, wo das betreffende Gewerbe besonders schwunghaft betrieben wird, oder
   b) wenn der Geselle einen erfolgreichen Besuch technischer Lehranstalten nachzuweisen vermag.

Dieser Ausnahmsfall muß durch einen in das Arbeitsbuch einzutragenden Beschluß der Distriktspolizeibehörde des Heimathsortes, und wenn der Geselle in der Pfalz heimathberechtiget ist, jener Distriktspolizeibehörde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat, oder wenn er ein Ausländer ist, der Distriktspolizeibehörde des Ortes, in welchem er sich an-

fähig machen will, nach Vernehmung von Sachverständigen festgestellt seyn.

3. Fähigkeitsprobe.

§. 36. Die für den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Handwerkes niederzusetzenden Prüfungscommissionen theilen sich

1) in jene I. Classe, deren Befähigungszeugnisse zur Bewerbung um eine Gewerbsconcession in allen Gemeinden ermächtigen;
2) in jene II. Classe, deren Befähigungszeugnisse nur zur Bewerbung um Gewerbsconcessionen in den Städten dritter Classe, dann in Märkten und Landgemeinden ermächtigen[31].

§. 37. Prüfungscommissionen I. können nur in den der k. Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordneten Städten, in welchen sich eine polytechnische oder Gewerbsschule befindet, gebildet werden.

Dieselben werden zusammengesetzt und ergänzt

1) aus einem von der k. Regierung, Kammer des Innern, zu bestimmenden Polizeibeamten als Vorstand;
2) aus einem gleichfalls von der k. Regierung, Kammer des Innern, zu berufenden und für die entsprechenden Gewerbe zu bezeichnenden Lehrer der polytechnischen oder Gewerbsschule;
3) aus zwei Mitgliedern des betreffenden Gewerbes und zwar
   a) wenn für das Gewerbe ein Verein besteht aus den jedesmaligen Vorstehern desselben;

---

31) Die Städte theilen sich nach der Bevölkerung in drei Classen: die erste Classe bilden die Städte mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber, — die zweite Classe jene von 500 bis 2000 — die dritte Classe von weniger als 500 Familien. (Revid. Gem.-Edikt §. 9. — Ges.-Bl. v. 1818 S. 53.)

b) wenn ein Gewerbsverein nicht besteht, aus zwei gewerbskundigen, von der Distriktspolizeibehörde nach Einvernahme der Gewerbsgenossen zu bestimmenden Meistern;

4) aus einem von der Distriktspolizeibehörde zu bestimmenden Sachverständigen außer dem betreffenden Gewerbe.

Für die unter Ziffer 1, 2, 3 und 4 Bezeichneten sind gleichzeitig Stellvertreter für Verhinderungsfälle zu ernennen.

Die unter Ziffer 3 und 4 aufgeführten Mitglieder der Prüfungscommission versehen diese Funktion zwei Jahre lang, nach deren Ablauf eine neue Bestimmung eintritt. Die abtretenden Mitglieder können von Neuem in die Prüfungs-Commission berufen werden.

Die unter Ziffer 3 und 4 aufgeführten Mitglieder können wegen Pflichtverletzungen von der Distriktspolizeibehörde, vorbehaltlich des Rekurses an die vorgesetzte k. Regierung, Kammer des Innern, auch vor dem Ablaufe ihrer Funktionszeit entlassen werden.

§. 38. In allen Distriktspolizeibezirken, in welchen die Bildung einer Prüfungscommission I. Classe nicht stattfinden kann, — vgl. §. 37 — werden Prüfungscommissionen II. Classe gebildet, soferne sich am Sitze der Distriktspolizei-Behörde, oder wenn dieser Ort in gewerblicher Beziehung bedeutungslos ist, an einem andern Orte des Bezirkes eine hinreichende Anzahl von befähigten Meistern jener Gewerbe befindet, die in Städten III. Classe, in Märkten und Land-Gemeinden in der Regel vorzukommen pflegen. Es wird hiebei gestattet, daß im Bedürfnißfalle auch Meister aus der Umgebung der Prüfungssitze in die Prüfungscommissionen berufen werden, vorausgesetzt jedoch, daß dadurch keine Ueberschreitung der im §. 48 festgesetzten Maximal-Prüfungs-Gebühren veranlaßt wird.

Wo die vorstehenden Bedingungen zur Bildung von

Prüfungscommissionen II. Classe nicht gegeben sind, sind zwei oder mehrere Polizeidistrikte zu einer Distrikts-Prüfungs-Commission zu vereinigen.

Die Prüfungscommissionen II. Classe werden zusammengesetzt:

1) aus einem von der k. Regierung, Kammer des Innern zu bestimmenden Polizeibeamten als Vorstand;

2) aus zwei Mitgliedern des treffenden Gewerbes und zwar:

a) wenn für das Gewerbe ein Verein besteht, aus den jedesmaligen Vorstehern desselben;

b) wenn ein Gewerbsverein nicht besteht, aus zwei von der Distriktspolizeibehörde nach Einvernahme der Gewerbsgenossen zu bestimmenden Meistern des betreffenden Gewerbes;

3) aus einem von der Distriktspolizeibehörde zu bestimmenden Sachverständigen außer dem Gewerbe.

Für den Vorstand und die Mitglieder der Commission sind gleichzeitig Stellvertreter für Verhinderungsfälle zu ernennen.

Die Ziff. 2 und 3 aufgeführten Commissionsmitglieder und ihre Ersatzmänner versehen diese Funktion zwei Jahre lang, nach deren Ablauf eine neue Bestimmung eintritt.

Die Abtretenden können von Neuem berufen werden.

Die Schlußbestimmung des §. 37 findet auf die Mitglieder der Prüfungscommissionen II. Classe gleichmäßige Anwendung.

Als Prüfungscommissionen II. Classe können überdieß auf besondern Antrag eines Prüfungscandidaten auch die Prüfungscommissionen I. Classe fungiren, in welchem Falle sie die Prüfung ohne Zuziehung eines Lehrers der polytechnischen oder Gewerbsschule vornehmen und das Prüfungs-Zeugniß ausdrücklich auf die Befähigung zur Bewerbung

um eine Gewerbsconcession in Städten III. Classe, Märkten und Landgemeinden zu beschränken haben.

§. 39. Die zu Mitgliedern der Prüfungscommissionen berufenen Individuen sind bei ihrem erstmaligen Zusammentritte über ihre Obliegenheiten von dem Commissionsvorstande umständlich zu belehren und auf die pflichtgetreue Beobachtung derselben für die ganze Dauer ihrer Functionszeit mittels Handgelübdes zu verpflichten.

§. 40. Die Wahl der Prüfungscommissionen nach Maßgabe der Zuständigkeit derselben ist den Bewerbern anheimgestellt.

§. 41. Die Prüfungscommissionen sind gehalten, bestimmte Prüfungstage und zwar jedenfalls einen Tag im Monat festzusetzen und durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Wer an diesem Tage die Prüfung bestehen will, hat sich hiezu bei Vermeidung des Ausschlusses acht Tage vorher durch Vorlage des nach §. 43 ausgestellten Zulaßscheines bei dem Vorstande der Commission zu melden. Können die Angemeldeten nicht alle an dem bestimmten Tage geprüft werden, so muß die Prüfung an den zunächst folgenden Tagen mit vorzugsweiser Abfertigung der auswärtigen Candidaten fortgesetzt werden.

§. 42. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei der dem Heimathsorte vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, und wenn der Geselle in der Pfalz heimathberechtigt ist, bei jener Distriktspolizeibehörde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt, oder wenn er ein Ausländer ist, bei der Distriktspolizeibehörde des Ortes, wo er sich ansäßig machen will — einzureichen.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise anzulegen:

1) über vorschriftsmäßig vollendeten Werktagsschulunterricht und über vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule, dann den allenfallsigen Besuch von Zeichnungsschulen und sonstigen Lehranstalten;

2) über guten Leumund und Wohlverhalten während der ganzen Lehr- und Gesellenzeit;
3) über die bestandene Lehre,
4) über die vorschriftsmäßig vollendete Gesellenzeit,

wobei die unter Ziff. 2, 3 und 4 aufgeführten Nachweise durch das Arbeitsbuch zu liefern sind.

§. 43. Sind diese Nachweise vollständig und genügend, so fertiget die Distriktspolizeibehörde sofort den Prüfungs-Zulaßschein tax- und stempelfrei aus.

Ungenügende Nachweise werden unter Belehrung über die nöthige Ergänzung von kurzer Hand zurückgegeben.

§. 44. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Erfordernisse des betreffenden Handwerkes und theilt sich

1) in mündlicher Fragen aus allen Lehrgegenständen, welche auf die praktische Ausübung des Gewerbes Bezug haben;
2) in Ablegung der Fähigkeitsprobe, welche sich auch auf Entwerfung von Voranschlägen über Arbeiten, welche dem betreffenden Gewerbe angehören, auf eine Probearbeit zur Ermittlung der Kenntnisse des Candidaten bezüglich einer entsprechenden Rechnungsführung und, insoferne das Gewerbe eine Fähigkeit im Zeichnen erfordert, auf die Anfertigung einer Zeichnung zu erstrecken hat.

§. 45. Zur Stellung von Fragen ist jedes Mitglied der Commission berechtiget.

Die Bestimmung der Probearbeiten, welche entweder unter unmittelbarer Aufsicht der Prüfungscommission oder unter der Controle und Aufsicht eines von dem Commissionsvorstande zu bestimmenden, und wenn er nicht Mitglied der Commission ist, besonders zu verpflichtenden Gewerbsmeisters zu fertigen sind, steht der Prüfungscommission zu, welche hierüber nach Stimmenmehrheit, wobei auch dem Vorstande eine Stimme zukommt, zu beschließen hat.

Kostspielige und schwer abzusetzende Probearbeiten sind, soweit es nach der Natur irgend thunlich ist, zu vermeiden.

Die Commission ist bei dem Vorhandensein überwiegender Gründe befugt, ausnahmsweise die Anfertigung der Probe-Arbeiten in dem Heimaths- oder letzten Aufenthaltsorte des Gesellen, wenn daselbst die vorbemerkte Controle erschöpfend geführt werden kann, zu gestatten.

Eine Dispensation von den Probearbeiten findet nicht statt.

Bei den Prüfungsfragen und Aufgaben ist auf die erheblichen Fortschritte und Veränderungen im Betriebe des betreffenden Gewerbes ein besonderes Augenmerk zu richten.

§. 46. Die Commission hat bei Beurtheilung der Befähigung mit gewissenhafter Strenge zu verfahren und bei jeder ungenügenden Befähigung die Zurückweisung des Bewerbers auszusprechen.

Im Falle der Befähigung desselben ist dieß einfach ohne Gradbezeichnung durch das Wort „befähiget" auszudrücken. Nur wenn der Geprüfte eine außergewöhnliche Befähigung dargethan hat, so ist dieß in den Zeugnissen unter spezieller Angabe, worin diese außergewöhnliche Befähigung besteht, besonders zu erwähnen.

§. 47. Sogleich nach Beendigung der Prüfung wird in Abwesenheit des Bewerbers der Beschluß über das Ergebniß nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand sammelt die Stimmen und hat bei Stimmengleichheit die Entscheidung.

Die Gültigkeit des Beschlusses ist durch die Gegenwart des Vorstandes und sämmtlicher Commissionsmitglieder bedingt, der Beschluß aber in das Arbeitsbuch einzuschreiben, und wenn er auf Nichtbefähigung geht, gleichzeitig der Prüfungszulassungsschein im Original mit der Bemerkung der nicht mit günstigem Erfolge bestandenen Prüfung versehen, an die Ausstellungsbehörde zurückzusenden. Eine Berufung gegen den Commissionsbeschluß findet nicht statt.

Kein zurückgewiesener Prüfungscandidat kann vor Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden.

Eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn ein Candidat, welcher die Prüfung zur unbeschränkten Bewerbung um eine Gewerbsconcession mitgemacht und sich als nicht befähiget gezeigt hat, nunmehr eine Prüfung, welche lediglich zur Bewerbung um eine Concession in einer Stadt III. Classe, einem Markte oder einer Landgemeinde berechtiget, bestehen will.

§. 48. Die Gesammtheit der Mitglieder der Prüfungs-Commission mit Ausnahme des Vorstandes erhält für Mühewaltung und Zeitversäumniß eine angemessene Remuneration, welche bei Prüfungscommissionen I. Classe den Betrag von 6 fl., bei Prüfungscommissionen II. Classe den Betrag von 4 fl. im Ganzen für jeden Candidaten nicht übersteigen darf und von der Distriktspolizeibehörde für jedes einzelne Gewerbe zu bestimmen ist.

Für die Benützung einer Werkstätte hat der Prüfungs-Candidat außerdem für jeden Tag 30 kr., bei mehr als vierzehntägiger Benützung für jeden folgenden Tag 15 kr. zu entrichten.

Der Vorstand der Commission gibt dem Prüfungscandidaten den Betrag der an jedes Commissionsmitglied zu entrichtenden Gebühren kund und wacht hiebei gegen widerechtliche Anforderungen.

Der Geprüfte muß diese Gebühren in allen Fällen bezahlen, auch wenn er nach dem Ergebnisse der Prüfung für befähigt nicht erkannt werden sollte.

Ebenso hat derselbe das Material für das zu fertigende Meisterstück selbst anzuschaffen.

Die vorschriftsmäßigen Stempel- und Taxgebühren sind in den benannten Gebühren nicht inbegriffen.

§. 49. Eine Dispensation von der Prüfung, so wie von der Lehr- und Gesellenzeit ist nur in dem einzelnen

Falle statthaft, wenn ein bereits ansäßiger Gewerbsmeister zu einem technisch nahe verwandten Gewerbe übertreten will.

Walten in einem solchen Falle der nahen Verwandtschaft der beiden Gewerbe ungeachtet wegen der Befähigung des Candidaten zur Ausübung des neuen Gewerbes Bedenken ob, so ist die Dispensation auf die Lehr- und Gesellenzeit zu beschränken, derselbe jedoch zur Entstehung der Fähigkeitsprobe anzuweisen.

Die Dispensationen werden von der zur Concessionirung zuständigen Behörde, wenn aber von irgend einer Seite ein Widerspruch dagegen erhoben ist, lediglich von den k. Regierungen, Kammern des Innern, ertheilt.

Eine Berufung gegen diesen Beschluß ist unzuläßig.

II. Von den Handelsgewerben.

§. 50. Wer eine Concession zum selbstständigen Betriebe eines Handelsgewerbes erlangen will, muß nebst Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse

1) in ordentlich eingerichteten Handlungen wenigstens sechs Jahre als Lehrling und Gehilfe zugebracht oder aus überwiegenden Gründen Dispensation erhalten haben, welche im Falle der Zustimmung der Vorsteher des Handelsgremiums von der Distriktspolizeibehörde, im Falle der Nichtzustimmung derselben von der k. Regierung, Kammer des Innern, ertheilt werden kann, und nebstdem

2) seine Befähigung zum Betrieb eines Handelsgewerbes durch eine Prüfung erprobt haben.

§. 51. Die nach §. 5 für Handwerkslehrlinge vorgeschriebenen Bedingungen zum Eintritt in die Lehre finden bei den Handlungslehrlingen gleichmäßige Anwendung.

§. 52. Ebenso gelten die Vorschriften des §. 10 über die Nothwendigkeit der Anzeige der Aufnahme eines Lehr-

lings und die der Gewerbspolizei zu liefernden Nachweise über denselben.

§. 53. Die Dauer der Lehrzeit und das wechselseitige Dienstverhältniß bleiben Gegenstand der Verabredung zwischen dem Lehrlinge und Lehrherrn, in deren Ermanglung sind die örtlichen Satzungen des Handelsstandes maßgebend, und wo auch diese nicht hinreichen, kommen die im §. 11—16 gegenwärtiger Instruction für die Handwerker gegebenen Vorschriften in analoge Anwendung.

§. 54. Mit Ablauf der bedungenen Lehrzeit hat der Lehrling vor den Vorstehern des Handelsgremiums eine Prüfung zu bestehen, über deren Ergebniß von den Handels-Vorständen ein Zeugniß ausgestellt wird, welches von der zuständigen Gewerbspolizeibehörde zu beglaubigen ist.

Wird hierin eine ungenügende Befähigung bezeugt, so ist der Lehrling behufs der Vervollständigung seiner Ausbildung zur Fortsetzung der Lehre zurückzuweisen.

Der Austritt des Lehrlings muß binnen 8 Tagen bei der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde angezeigt werden.

§. 55. Die Servirzeit beginnt unmittelbar nach dem Austritte aus der Lehre.

Sie kann sowohl am Lehrorte, als an jedem beliebigen Orte erstanden werden.

Das gegenseitige Dienstverhältniß bleibt dem Uebereinkommen des Dienstherrn und Gehilfen überlassen.

In deren Ermanglung sind die Vorschriften der örtlichen Satzungen entscheidend und subsidiär kommen die Bestimmungen der §§. 26 Abs. 2, dann 27—30 der gegenwärtigen Instruction in Anwendung.

§. 56. Der Ein- und Austritt eines Gehilfen muß binnen 8 Tagen bei der zuständigen Gewerbspolizeibehörde angezeigt werden.

Den austretenden Gehilfen hat der Dienstherr über den

Erfolg der Dienstleistungen ein von den Vorstehern des Handelsgremiums zu contrasignirendes Zeugniß auszustellen, welchem die Ortspolizeibehörde ihr Urtheil über das sittliche Verhalten des Gehilfen beifügt.

§. 57. Die einschlägige Gewerbspolizeibehörde führt über die Lehrlinge und Gehilfen fortlaufende Register, in welche die Aufnahms- und Entlassungsanzeigen nach Namen, Stand und Heimath des Lehrlings, beziehungsweise des Gehilfen, tax- und stempelfrei eingetragen werden.

§. 58. Die im §. 50 Ziffer 2 angeordnete Prüfung hat sich

1) über kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz, Wechselkunde und Buchführung, dann
2) hinsichtlich der mit dem Absatze von Waaren sich befassenden Geschäfte über die in das eigentliche Berufsfach des Candidaten vorzugsweise einschlagende Waarenkunde, bei Materialienhandlungen insbesondere über Giftkunde und über die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln

zu erstrecken.

§. 59. Die Bestimmungen der §§. 36—48, über die Prüfungscommissionen der Handwerker, insbesondere über die Eintheilung der Prüfungscommissionen in I. und II. Classe, die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und das Verfahren derselben, über die Zulassungsgesuche und die zu entrichtenden Gebühren finden auch für die Handelsgewerbe analoge Anwendung.

§. 60. Prüfungen zum Betriebe einer Wechsel- oder Großhandlung können nur vor einer Prüfungscommission I. Classe erstanden werden.

Von dieser Prüfung ist übrigens derjenige befreit, welcher von dem Betriebe einer Detailhandlung zu jenem einer Wechsel- oder Großhandlung übergehen will, insoferne er die Prüfung

bereits früher vor einer Prüfungscommission I. Classe bestanden hat.

§. 61. Wird durch obrigkeitlich bestätigte Zeugnisse nachgewiesen, daß der Bewerber um eine Handelsconcession schon im In- oder Auslande einer Handlung von bedeutendem Umfange mit Erfolg vorgestanden hat, so kann nach Vernehmung der Vorsteher des betreffenden Handelsgremiums von der einschlägigen k. Regierung, Kammer des Innern, die Dispensation von der Prüfung ertheilt werden, welche Dispensation erforderlichen Falls auch die Dispensation von der Lehr- und Servirzeit in sich schließt.

Eine Berufung gegen den Regierungsbeschluß ist unzuläßig.

Gleiche Dispensation von der Prüfung kann ertheilt werden bei bereits ansäßigen Kauf- und Handelsleuten, welche mit ihrem bisherigen Geschäfte einen anderen verwandten Handelszweig vereinigen oder vertauschen wollen, jedoch richtet sich hier die Befugniß der Behörden zur Ertheilung der Dispens nach der Vorschrift des §. 49.

Außer den vorstehenden Fällen findet eine Dispensation von der Prüfung nicht statt.

III. Von den Fabrikgewerben.

§. 62. Die Befähigungsnachweise zum Betriebe von Brauereien richten sich nach dem bisherigen Herkommen.

§. 63. Die Anerkennung der Befähigung zum Selbstbetriebe sonstiger Fabriken setzt eine Prüfung nur insoferne voraus, als die betreffende k. Regierung, K. d. J., eine solche ausnahmsweise für nöthig und in diesem Falle die Tüchtigkeit des Unternehmers zum Betriebe seines Unternehmens nicht in anderer Weise vollständig nachgewiesen erachtet.

§. 64. Für jede solche Prüfung wird eine besondere Prüfungscommission an einer polytechnischen Schule gebildet, bestehend

1) aus einem Vorstande,
2) aus zwei Professoren der einschlägigen Fächer der polytechnischen Schule,
3) aus zwei in jeder Beziehung ausgezeichneten Gewerbsmeistern aus mit dem beabsichtigten Fabrikbetriebe verwandten Gewerben.

Das Gesuch um Anordnung der betreffenden Prüfung ist nach der Wahl des Gesuchstellers an eine derjenigen k. Regierungen, K. d. J., zu richten, in deren Bezirk eine polytechnische Schule sich befindet. Diese Regierung hat sodann den Vorstand und die Mitglieder der Prüfungscommission nach Vernehmung des Rectorats der polytechnischen Schule und der Gewerbs- und Handelskammer zu ernennen.

§. 65. Die Prüfungsgebühren sind von der k. Regierung von 6 — 12 fl. festzusetzen, und unter die Mitglieder der Prüfungscommission zu vertheilen.

IV. Ausnahmsbestimmungen für einzelne Gewerbe.

1. Baugewerbe.

§. 66. Die Bestimmungen dieses Titels lit. B Ziff. I Nr. 1 u. 2 §§. 3—35 finden bei den Baugewerben gleichmäßige Anwendung.

Was jedoch die Fähigkeitsprobe bei diesen, dann bei den Mühlärzten betrifft, so wird Nachstehendes bestimmt:

1) Wer eine Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeister-Concession erlangen will, hat die Prüfung bei einer k. Regierung, K. d. J., diesseits des Rheins nach seiner Wahl zu erstehen.

Die k. Regierungen haben zu diesem Behufe alljährlich einmal eine solche Prüfung abzuhalten, welche von dem Kreisbaurathe oder einem andern technischen Mitgliede der k. Regierung zu leiten und zu beaufsichtigen ist.

Die Prüfung ist eine gesonderte für die Bewerber um Concessionen

a) in Städten I. und II. Classe,

b) in Städten III. Classe, Märkten oder Landgemeinden.

Die Prüfungsaufgaben für die Candidaten der ersten Categorie werden von der k. obersten Baubehörde und jene für die Candidaten der zweiten Categorie von dem einschlägigen k. Kreisbaubureau ertheilt und von diesen Behörden auch die Prüfungszeugnisse ausgestellt.

Die Prüfungszeugnisse der k. obersten Baubehörde befähigen auch zur Erlangung einer Concession in einer Stadt III. Classe, in Märkten und Landgemeinden.

Bei Entwerfung der Prüfungsaufgaben ist besonders zu berücksichtigen, daß der Candidat den Nachweis der Befähigung nicht blos zum gewöhnlichen Gewerbsbetriebe, sondern auch zum Planfertigen zu liefern hat.

2) Die Mühlärzte in den Regierungsbezirken, wo die Verrichtungen derselben nicht zu den freien Gewerben gehören, haben gleichfalls eine Prüfung bei der k. Regierung zu bestehen, wobei jedoch die in Ziff. 1 vorgeschriebe Ausscheidung der Bewerber nicht stattfindet.

2. Medizinisch-polizeiliche Gewerbe.

§. 67. Bei den medizinisch-polizeilichen Gewerben behält es sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die wissenschaftliche und praktische Bildung der Bewerber, als auch hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises bei den deßfalls erlassenen besonderen Anordnungen sein Bewenden und zwar

a) für die Apotheker jene der Apothekenordnung für das Königreich vom 27. Januar 1842, [32])

---

32) Reg.-Bl. v. 1842 Nr. 10 S. 257—316.

b) für die Bader jene der Baderordnung für das Königreich vom 21. Juni 1843,[33])
c) für die Hufbeschlagschmide jene der allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1852,[34]).

3. Schiffer- und Flößergewerbe.

§. 68. Bei den Schiffer- und Flößergewerben kommen hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises und der Prüfungsgegenstände die bezüglich der verschiedenen Flüsse, dann schiff- und floßbaren Gewässer geltenden besonderen Vorschriften in Anwendung.

4. Gewerbe, bei denen der in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erforderlich ist.

§. 69. Bei allen jenen Gewerben, deren Ausübung durch eine eigentliche gewerbsmäßige Erlernung und Fortbildung nicht bedingt ist, und bei welchen durch Gebrauch und Herkommen der selbstständige Gewerbsbetrieb nicht von einem Befähigungsnachweise oder doch nicht von der Vorbedingung der Lehr- und Gesellenzeit oder der Fähigkeitsprobe im Sinne der gegenwärtigen Verordnung abhängig gemacht ist, soll es fortan auch bei diesem Gebrauche und Herkommen sein Bewenden haben, beziehungsweise von der Anforderung eines anderen, als des herkömmlichen Befähigungsnachweises Umgang genommen werden.

Dabei bleibt jedoch die Abänderung oder gänzliche Aufhebung solcher Gebräuche und Herkommen, wo immer solche als schädlich sich erweisen, jederzeit vorbehalten.

Als Gewerbe der obenerwähnten Art werden hier insbesondere bezeichnet, jene der Fragner, Huckler, Kleinkrämer,

---

33) Reg.-Bl. v. 1843 Nr. 24 S. 489—504.
34) Reg.-Bl. v. 1852 Nr. 31 S. 665—678.

Salzstößler, Käskäufler, Priechler, Fischer, Lohnkutscher, Fuhrleute, Boten, Bier-, Wein-, Kaffee- und Tafernwirthe, Garköche, Viktualienhändler, Tändler und Antiquare, ferner die herumziehenden Gewerbe im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 2. Oct. 1816. [35])

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten steht es zu, nach Vernehmung der Gewerbs- und Handelskammern die hier einschlägigen weiteren Gewerbe namhaft zu machen und alle jene Abänderungen zu verfügen, welche sich künftig als nothwendig darstellen.

V. Befähigungsnachweis bei stellvertretender Gewerbsausübung.

§. 70. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zuläßig ist, haben sich dieselben in Beziehung auf vorgängige Nachweisung der erforderlichen Befähigung allen Vorschriften zu unterziehen, welche nach der Beschaffenheit des Gewerbes für die Bewerber um eine Gewerbsconcession gegeben sind.

Zur stellvertretenden Ausübung eines Handwerksgewerbes kann aber eine Dispensation von der Prüfung unter keiner Voraussetzung ertheilt werden.

Der Pächter eines veräußerlichen Gewerbes ist hinsichtlich der Vorbedingung des Art. 2 des Gewerbsgesetzes und der formellen Nachweisung der Befähigung dem Eigenthümer eines solchen Gewerbes gleich zu achten.

---

35) Als herumziehende Gewerbsleute sind in Nr. I der genannten Verordnung erklärt: Alle Scheerenschleifer und ähnliche Gewerbsleute, welche ihr Gewerbe nach der Natur desselben nur im Herumziehen von einem Orte zum andern ausüben können, wie Kessel- und Pfannenflicker, Drahtgitterflechter, Hafenbinder u. s. w. (Döll. V.-S. Bd. XIV Thl. III S. 1319. — Reg.-Bl. v. 1816 Nr. 36 S. 183.)

VI. Zusatzbestimmungen bezüglich der Ausländer.

§. 71. Ausländer, welche eine Concession zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes in Bayern nachsuchen, unterliegen bezüglich der Bestehung der Fähigkeitsprobe den für die bayerischen Staatsangehörigen in den §§. 36—70 gegebenen Vorschriften, vorbehaltlich der besonderen für die Einwanderung und Ansäßigmachung zu erfüllenden Vorbedingungen; dieß gilt jedoch nur in Ansehung solcher Staaten, welche rücksichtlich des Gewerbsbetriebes die bayerischen Staats-Angehörigen wie die eigenen Unterthanen behandeln. Die gemäß §. 42 vor der Zulassung zur Prüfung zu liefernden Nachweise streng aus dem Standpunkte zu prüfen, daß von Ausländern nicht weniger, aber auch nicht mehr als von den Inländern gefordert werde.

Zweiter Titel.

Von den Rücksichten auf den Nahrungsstand und den sonstigen Vorbedingungen einer Concession.

§. 72. Außer der persönlichen Befähigung kommen noch mehrfache Verhältnisse in Betracht, welche bei der Frage, ob eine Gewerbsconcession verliehen werden kann, von entscheidendem Einfluße sind.

Das Gewerbsgesetz vom 11. Sept. 1825 erwähnt im Art. 2 bei Angabe der Vorbedingungen der Concession

> der Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes, der gesetzlichen Erfordernisse der Ansäßigmachung und der Erwägung der örtlichen und anderen Verhältnisse bei Gewerben, deren Verkehr sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt.

Die k. Verordnung vom 1. Juli 1834 — erlassen aus Anlaß des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1834 — will dem Gewerbsgesetze vom 11. Sept. 1825 einen

> die Interessen der Industrie, jene der Gemeinden

und den Nahrungsstand der vorhandenen Gewerbs-Inhaber

gleichmäßig schützenden Vollzug zugewendet und gesichert wissen. [36])

Es werden daher bezüglich des Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes noch folgende Vorschriften ertheilt:

§. 73. Bei Beurtheilung des Nahrungsstandes gilt als Regel, daß nicht allein der Nahrungsstand des Bewerbers, sondern auch jene der vorhandenen Gewerbsgenossen gewissenhaft zu erwägen ist.

Diese Erwägung setzt die Ermittlung voraus, ob das Gewerbe, um welches es sich handelt und zwar nicht allein nach der Eigenschaft und Natur desselben überhaupt, sondern auch nach den besondern Ortsverhältnissen beurtheilt,

1) localer oder

2) commercieller

Natur ist.

Zu 1. Im Falle einer bloß örtlichen Absatzgelegenheit ist es entscheidend, ob durch eine Vermehrung der Gewerbs-Meister das Gleichgewicht zwischen örtlicher Gewerbserzeugung oder örtlicher Absatzgelegenheit gestört und hiedurch das achtbare Auskommen der vorhandenen Gewerbsinhaber gefährdet werde oder nicht.

Zu 2. Für den Fall eine auswärtige Absatzgelegenheit angenommen werden kann, entsteht die Frage, ob diese Absatzgelegenheit in einem solchen Umfange bestehe, daß anzunehmen sei, es werde ein neu hinzutretender Gewerbsmeister ohne Gefährdung des achtbaren Auskommens der bestehenden sicher auf Beschäftigung und Auskommen rechnen können.

In Fällen, wo ein Absatz in eine angrenzende größere Gemeinde anzunehmen ist, soll auch den Gewerbsmeistern

---

36) Vgl. oben Note 24 S. 12.

dieser Gemeinde die hier eingeräumte Rücksicht zugewendet werden.

§. 74. Diese Rücksichten auf den Nahrungsstand der Gesuchsteller und der vorhandenen Gewerbsmeister können jedoch nur dann maßgebend seyn, wenn nicht höhere Rücksichten für das Interesse der Gemeinden, Rücksichten der Staatspolizei und staatsrechtliche Verhältnisse entgegentreten.

Das Interesse der Gemeinden erfordert, die Rücksicht auf den Nahrungsstand nicht so weit auszudehnen, daß gerechten Klagen von Seite des Publikums über ungenügende oder gänzliche Nichtbefriedigung des Bedürfnisses aus übertriebener Sorge für das Auskommen der ansäßigen Gewerbsgenossen eine Abhilfe nicht zugewendet und dadurch das Interesse der letztern auf eine Weise vertreten würde, welche nur der Trägheit oder Unwissenheit einen unverdienten Schutz gewährte.

In gleicher Weise ist es unzuläßig, von den Rücksichten auf den Nahrungsstand Anlaß zu nehmen, die Anzahl der ansäßigen Gewerbsmeister in jedem einzelnen Gewerbe in der Art zu fixiren, daß dieselbe nicht je nach dem Verhältnisse des Bedürfnisses eine Aenderung erleiden könnte.

§. 75. Höhere Rücksichten der Staatspolizei rechtfertigen insbesondere nachstehende Vorschriften:

1) Bei Gewerben, welche sich mit der Erzeugung nothwendiger Lebensmittel befassen, sind die durch die Nahrungspolizei gebotenen Rücksichten niemals außer Acht zu lassen.

2) Jede Vermehrung unproductiver Gewerbe, namentlich der Wirthschaften und aller Art von Schenken ist — insoferne nicht ein unzweifelhaftes Bedürfniß vorliegt — zu vermeiden und eine neue Concession zum Minutoverschleiß des Branntweins für sich allein niemals zu verleihen.

3) Die Errichtung von Hochöfen, Hütten und andern Werken,

welche bedeutende Massen von Brennmaterialien verzehren, die der Unternehmer ohne Inanspruchnahme fremder Waldungen nicht herbeizuschaffen vermag, ist nur in den Gegenden zu gestatten, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon in Betrieb stehenden Werken des Staates und der Privaten nachtheiliger Mangel hievon — nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen — nicht so leicht zu besorgen ist.

4) Die Anlegung von Fabriken, welche vom Auslande zu beziehende Materialien verarbeiten, oder die Errichtung neuer Handlungen in Colonial- oder sonstigen ausländischen Waaren — ist, wenn diese Fabriken und Handlungen in der Nähe der Landesgrenze angelegt und errichtet werden wollen, nur nach Rücksprache mit den einschlägigen Zollbehörden und mit Beachtung der von demselben zur Sicherung der Zollgefälle abgegebenen Erinnerungen zu bewilligen.

§. 76. Bei Concessionen für Großhandels- und Fabrik-Unternehmungen ist der Grundsatz ganz besonders in das Auge zu nehmen, daß die vorgeschriebene Beachtung und Bewahrung des Nahrungsstandes, d. h. des achtbaren Auskommens der bereits vorhandenen Gewerbsinhaber, sich nicht weiter als auf die Aufrechthaltung des Gleichgewichtes zwischen **örtlicher** Gewerbsproduktion und örtlicher Absatzgelegenheit erstrecken, daher **nicht** zum Nachtheile der industriellen Interessen gegen die Gründung solcher Gewerbsunternehmungen geltend gemacht werden dürfe, für welche auswärtige (außerhalb der treffenden Gemeinde gegebene) Absatzgelegenheit gehörig nachgewiesen ist.

Jederzeit ist jedoch in solchen Fällen das Vorhandensein der Bedingungen für den gedeihlichen Betrieb und Erfolg der zu gründenden Unternehmung, namentlich in Bezug auf

Capitalbesitz und persönliche Eigenschaften sorgfältig zu prüfen und hievon die Concessionsverleihung abhängig zu machen.

§. 77. Ist der Betrieb eines Gewerbes oder eines Handelsgeschäftes durch den Besitz größerer Vorräthe oder besonderer Vor- und Einrichtungen bedingt, so hat sich der Bewerber auch über den Besitz dieser Vorräthe und Einrichtungen oder des zu deren Ankauf nöthigen Vermögens, dann eines zum schwunghaften Betriebe erforderlichen Capitales auszuweisen.

Namentlich soll bei Anlage neuer Brauereien in der Regel der Besitz eines zur Lagerung von wenigstens 2000 Eimern Sommerbieres eingerichteten Lagerkellers dargethan werden.[37])

§. 78. Bei Gestattung der Anlage und des Betriebes von Gewerben überhaupt haben jedenfalls auch die durch besondere Staatsverträge festgesetzten Grundsätze und Normen Berücksichtigung zu finden.

Insbesondere sind die Verträge und Verabredungen unter den Zollvereinsstaaten zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen zu den Art. 3 und 4 des Gesetzes.

Von den persönlichen, realen und radicirten Gewerben, dann von den Gewerbs-Vor- und Einrichtungen.

§. 79. Alle Gewerbsrechte, welche nicht zu den realen oder radicirten gehören, sind rein persönlich und unveräußer-

37) Diese Bestimmung des Abs. 2 findet bei realen Bierbrauereirechten, wenn dieselben z. B. ruhten und später wieder neu in Betrieb gesetzt werden wollten, keine Anwendung, sondern bezieht sich zunächst nur auf den Gewerbsbetrieb in Folge einer persönlichen Concession. (Vgl. v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII § 1331 S. 493.)

lich und können von den Berechtigten nur persönlich ausgeübt werden. [38])

---

38) Persönlich nennt man ein Gewerbe, wenn die Befugniß des Gewerbsinhabers auf dessen Gesuch oder Bewerbung unmittelbar aus der Gewerbsverleihung der betr. Administrativbehörde hervorgegangen ist. (Gewerbsconcession im engeren Sinne.)

Unter realen Gewerbsamen versteht man einen Inbegriff von Gewerbsbefugnissen, welche als Ganzes Gegenstand des Privateigenthums sind, und über welche nach Maßgabe der Civilgesetze verfügt werden kann.

Radicirte Gewerbsrechte sind solche, welche mit dem Besitze bestimmter Immobilien, (Häuser oder andere Gebäude rc. rc.) verbunden sind, und einen Bestandtheil derselben ausmachen, daher auch einen Gegenstand des Privateigenthums bilden.

Die unterscheidenden Merkmale dieser Gewerbsrechte sind hauptsächlich folgende:

1) Gewerbsconcessionen im engeren Sinne sind persönlich und unveräußerlich (Art. 3 des Gewerbs-Ges. und § 79 d. Instr.), die realen und radicirten Gewerbsrechte dagegen sind dinglicher Natur und können durch Kauf, Tausch rc. rc., wie jedes andere Privateigenthum veräußert werden. (Art. 4 Nr. 2–5 des Gewerbs-Ges. u. § 81 d. Instr.)

2) Concessionsinhaber dürfen ihre Befugniß nicht verpachten, oder auf andere Weise an Dritte überlassen, sondern müssen ihre Gewerbe selbst ausüben, und nur den Wittwen oder verlassenen Ehefrauen derselben steht das Recht zu, das Gewerbe durch einen befähigten Werkführer fortzusetzen. (Art. 3 des Gewb.-Ges. u. §. 79 der Instr.); dagegen reale und radicirte Rechte können verpachtet werden; dem Inhaber eines radicirten Gewerbes ist überdieß gestattet, dasselbe durch einen befähigten Werkführer ausüben zu lassen. (Art. 4 Ziff. 4 des Gewb.-Ges. u. §. 81 d. Instr.)

3) Persönliche Gewerbsconcessionen können von den betr. Behörden unter gewissen Voraussetzungen verliehen und auch wieder eingezogen werden (Art. 1, 2 und 6 des Gewerb-Ges. § 208 ff. d. Instr.) eine neue Verleihung von Gewerben in realer und radicirter Eigenschaft aber ist unzulässig, letztere können auch nicht eingezogen werden, sondern es darf in bestimmten Fällen nur eine zeitweise Einstellung der Aus-

Ausnahmsweise steht es nach Art. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 den Wittwen der Inhaber per-

---

übung solcher Gewerbsrechte erfolgen. (§ 82 u. 85 d. Instr. — vgl. unten Note 44 u. 45.)

4) Gewerbsconcessionen erlöschen durch den Tod des Inhabers, und dürfen nur noch von der Wittwe ausgeübt werden. (Art. 3 u. 6 Ziff. 1 des Gewerb-Ges. § 79 d. Instr.); reale und radicirte Gewerbsrechte aber gehen nach dem Tode des Besitzers auf die rechtmäßigen Erben wie anderes Privateigenthum als unkörperliche Sachen über. (Art. 4 d. Gewb.-Ges. § 81 d. Instr. — Vgl. bayr. Landr. Thl. II Cap. I § 9 u. Thl. III Cap. I § 2 u. 4 ff.)

5) Die Gläubiger eines persönlichen Concessionsinhabers haben an dem Gewerbe für ihre Forderungen kein Hypotheken- und kein Executionsobjekt, sie können ihn auch nicht an der Ausübung des Gewerbes hindern; reale und radicirte Gewerbe hingegen können mit Hypotheken belastet, gesperrt rc. u. im Concurse od. bei der Vergantung des Besitzers zur Debitmasse gezogen werden rc. (Art. 4 Ziff. 5 des Gewb.-Ges. — Hypothek.-Ges. v. 1. Juni 1822 § 3 Ges.-Bl. v. 1822 Nr. 2 S. 17. — Vgl. Gönner, Comment. Bd. I S. 117. — V. Lehner, Lehrb. d. bayr. Hypoth.-Rechts Bd. I § 19 S. 22.)

6) Reale und radicirte Rechte unter sich sind vorzüglich wieder darin verschieden, daß

a) die Realgewerbe selbstständige Gegenstände der Verpfändung sind und demgemäß auf selbstständigen Folien als Realrechte im Hypothekenbuche eingetragen werden können; radicirte Gewerbe aber sind in der Regel nicht selbstständig Gegenstand einer Hypothek, sondern erscheinen nur als Zugehörungen der Gebäude und Häuser, auf welchen sie betrieben werden, können daher im Hypothekenbuche keine selbstständigen Folien erhalten und müssen vielmehr auf die für die Betriebsgebäude angelegten Folien als Zugehörungen derselben vorgetragen werden. (Vgl. Hypoth.-Ges. v. 1. Juni 1822 § 22 Nr. 1, — Gönner, Comment. Bd. I S. 216. Lehner, Lehrb. des bayr. Hypoth.-Rechts Bd. I § 22 S. 24 f. a. Döll. V.S. Bd. XIV S. 1500);

b) bei radicirten Gewerben wird der Besitz bestimmter

sönlicher Gewerbe, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, sowie der verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes zu, das Gewerbe durch einen befähigten Werkführer fortzusetzen.

In gleicher Weise ist im Interesse der Industrie auch der Betrieb eines persönlichen Fabrikgewerbes oder einer Großhandlung durch einen Stellvertreter zuläßig; es setzt dieß jedoch in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der einschlägigen k. Regierung, Kammer des Innern, voraus.

§. 80. Die Eigenschaft eines Gewerbes als eines persönlichen, schließt die Verleihung einer einzigen gemeinschaftlichen Concession an mehrere im Gesellschaftsverbande stehende Personen bei größeren Fabrik- und Handelsunternehmungen, auf welche eine Ansäßigmachung nicht begründet werden will, keineswegs aus.

Sind diese Personen genannt, so finden auf dergleichen Concessionen die Bestimmungen über die Concessionen Einzelner gleichmäßige Anwendung, und es tritt in gewerblicher Beziehung eine Aenderung der Verhältnisse auch dann nicht ein, wenn außer den genannten noch ungenannte Theilnehmer des betreffenden industriellen Unternehmens vorhanden sind.

Handelt es sich aber um eine sogenannte anonyme Gesellschaft, oder um eine Corporation, so ist in jedem ein-

---

Immobilien, Gewerbs-Vor- u. Einrichtungen als wesentliche Bedingung vorausgesetzt, aber Realrechte bestehen auch ohne Immobilien und man bedarf zur Ausübung derselben bestimmter Vor- und Einrichtungen (Art. 4 Ziff. 3 u. 5 des Gewb.-Ges. u. § 86 d. Instr.);

c) radicirte Gewerbsrechte können verpachtet oder durch einen befähigten Werkführer ausgeübt werden; Besitzer realer Gewerbe aber dürfen, wenn sie ihre Realitäten nicht selbst ausüben wollen oder können, dieselben nur durch concessionirte Pächter ausüben lassen. (Art. 4 Ziff. 4 des Gewb.-Ges. § 81 u. 85 Abs. 3 d. Instr.)

zelnen Falle zunächst die allerhöchste königliche Bestimmung maßgebend. — §. 211.

Concessionen an anonyme Gesellschaften oder Corporationen werden übrigens nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren verliehen werden.

§. 81. Reale und radicirte Gewerbsrechte können veräußert und verpachtet werden. Dem Inhaber eines radicirten Gewerbes ist überdieß nach Art. 4 Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 gestattet, solches durch einen befähigten Werkführer ausüben zu lassen.

§. 82. Eine neue Verleihung von Gewerben in realer oder radicirter Eigenschaft ist unzuläßig.

Die Bestimmungen in Art. IV Ziff. 5 des Gewerbsgesetzes über die radicirte Eigenschaft der Tafernen und der denselben gleichgeachteten Gasthäuser beziehen sich lediglich auf die schon vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes bestandenen Tafernen und Gasthäuser.

§. 83. Da die Entstehung neuer Real- und radicirter Gewerbe nach dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes bei den Prohibitivbestimmungen desselben durchaus unzuläßig ist, so kann

a) ein bestehendes Real- oder radicirtes Gewerbe nicht in zwei oder mehrere Gewerbsrechte getheilt, sondern immer nur als einziges und ungetheiltes Gewerbe veräußert, verpachtet und betrieben,

b) kein Real- oder radicirtes Gewerbsrecht von einer Gemeinde in eine andere transferirt werden.

Die Transferirung eines radicirten Gewerbsrechtes von einem Anwesen oder Gebäude auf ein anderes in derselben Gemeinde setzt die gewerbspolizeiliche Genehmigung voraus, welche nur alsdann zu ertheilen ist, wenn das Objekt, auf welches die Transferirung geschehen soll, Eigenthum des Gewerbinhabers ist, die zum Betriebe erforderlichen Eigen-

schaften besitzt, und wenn überdieß polizeiliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

§. 84. Wer die reale oder radicirte Eigenschaft eines Gewerbes behauptet, hat solche im Falle der Beanstandung dieser Eigenschaft von Seite der Gewerbspolizeibehörde zu erweisen und nach Maßgabe der Justiz-Ministerialentschließung vom 28. Aug. 1835 gerichtlich constatiren zu lassen. [39])

Die Gewerbspolizeibehörde hat übrigens nur dann eine solche Beanstandung zu erheben, wenn

a) die reale oder radicirte Eigenschaft des betreffenden Gewerbes bei Herstellung der Gewerbskataster gar nicht liquidirt worden ist, oder wenn

b) die Liquidation zwar stattgefunden hat, aber weder damals eine auf gehörige Sachinstruktion gegründete Anerkennung von Seite der Gewerbspolizeibehörde erfolgt ist, noch neuerdings auf den Grund der beigebrachten Nachweise eine nachträgliche Anerkennung erfolgen kann.

§. 85. Bei der Erwerbung von realen oder radicirten Gewerben ist die Zustimmung der Gewerbspolizei-Behörde nicht erforderlich, wohl aber kann die Ausübung eines realen oder radicirten Gewerbes nur nach erhaltener Bewilligung von Seite der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde — Concession zur Ausübung eines realen oder radicirten Rechtes — stattfinden. [40])

---

39) Die hier citirte Entschließung v. 28. Aug. 1835 enthält eine Instruktion für das Verfahren bei Constatirung der Realität von Gewerbsrechten. — Vgl. Erkenntniß d. obersten Gerichtshofes v. 16. Dez. 1851, den Competenz-Conflikt zwischen d. k. Regg. v. Oberbayern, K. d. J., u. dem k. Landgerichte Au wegen Constatirung der Realität des N. N. betr. (Reg.-Bl. v. 1852 Nr. 3 S. 61—68. Sammlg. d. oberstrichterl. Plenarbeschlüsse ꝛc. Bd. I S. 412.)

40) Vgl. oben S. 2 Note 2 und S. 50 Note 38.

Die Ertheilung dieser Bewilligung, auch wenn eine Ansäßigmachung nicht beabsichtiget wird, [41]) was bei realen und radicirten Gewerben zuläßig ist, setzt den Nachweis des guten Leumundes und der persönlichen Befähigung des Bewerbers voraus. [42]) Die Rücksichten des Nahrungsstandes der bereits vorhandenen Gewerbsgenossen kommen bei Ertheilung solcher Concessionen in keinem Falle und die Rücksichten des Nahrungsstandes der Bewerber, welche auf die Gewerbsausübung eine Ansäßigmachung zu begründen beabsichtigen, nur alsdann in Betracht, wenn der Gewerbsbesitz kein schuldenfreier ist.

Da nur radicirte Gewerbe durch einen befähigten Werkführer ausgeübt werden dürfen, so können reale Gewerbe der Corporationen oder Gemeinden lediglich durch concessionirte Pächter ausgeübt werden. Wer durch Ausnahmsgesetze von dem Betriebe gewisser Gewerbe ausgeschlossen ist, [43]) kann

---

41) Nach §. 2 Nr. II u. III des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung wird die Ansässigmachung begründet I. ꝛc. ꝛc. II. durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes, III. durch erlangte persönliche Gewerbsconcession (Ges. v. 1. Juli 1834, Ges.-Bl. Nr. 16 S. 135)

42) Vgl. oben S. 49 Note 37 zu §. 77.

43) Den Juden ist nach §. 18 des Edikts v. 10. Juni 1813 der selbstständige Betrieb von Brauereien, Schenk- und Gastwirthschaften untersagt; dieser §. 18 lautet nämlich:

§. 18. Die Betreibung aller Manufakturen, Fabriken, Gewerbe und Handwerke, sie mögen zünftig oder nicht zünftig seyn, (Bräuereien, Schenk- und Gastwirthschaften ausgenommen) ist den Juden, in so ferne ihrer Ansässigmachung nichts im Wege stehet, wie den Christen gestattet.

Die zünftigen Gewerbe können von ihnen nur betrieben werden, wenn sie ordentlich eingezünftet sind. Es sollen aber keine eigenen jüdischen Zünfte bestehen, sondern die zu Betreibung eines Gewerbes oder Handwerkes hinlänglich Befähigten mit Persanal-Concessionen oder auch mit erworbenen Realgerechtigkeiten versehenen Juden können sich in die bestehenden Zünfte aufnehmen lassen. Die von einem Meister in die Lehre und als Gesellen aufgenommenen

übrigens solche auch alsdann nicht ausüben, wenn sie in realer oder radicirter Eigenschaft bestehen. [44])

Die ertheilte Concession zur Ausübung realer oder radicirter Gewerbsrechte erlischt und kann eingestellt werden in allen Fällen des Art. 6 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen. [45])

Juden sollen von den Zünften wie christliche Lehrjungen und Gesellen eingeschrieben, aufgedungen, freigesprochen und mit Lehrbriefen versehen werden. Den Juden wird erlaubt, eigene Prämien für christliche Handwerksmeister, welche jüdische Kinder aufnehmen, auszusetzen. Es versteht sich, daß jeder Jude, welcher einmal zur Meisterschaft gelangt ist, selbst wieder christliche und jüdische Lehrjungen und Gesellen aufnehmen und halten dürfe. (Döll. V.-S. Bd. VI S. 4. — Reg.-Bl. v. 1813 Nr. 39 S. 926 u. 927.) — Juden können also reale oder radicirte Brau-, Schenk- und Gastwirthschaftsgerechtsamen erwerben, pachten, verpachten, veräußern 2c. 2c. und es gelten für sie bezüglich der Erlöschung dieser Gerechtsamen dieselben Normen wie für Christen, es dürfen aber die Juden genannte Gewerbe weder als Eigenthümer noch als Pächter selbstständig ausüben. (J. Gotthelf, die Rechtsverhältnisse der Juden in Bayern, S. 54 u. 140 ff.) Der Betrieb dieser Gewerbe durch Werkführer ist nach einem höchsten Rescr. des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 14. Febr. 1852 den Juden ebenfalls untersagt. (v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII §. 1336 S. 498).

44) Nach §. 21 des Adels-Edictes v. 26. Mai 1818 wird durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram- und Laden oder eines eigentlichen Handwerkes, sowie durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste der Gebrauch des Adelstitels suspendirt.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions-Gründe noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden, (Beil. V zu Titl V §. 4 d. Verf.-Urk. — Ges.-Bl. v. 1818 S. 220.)

45) Im Falle eines Mißbrauches 2c. 2c. (S. v. S. 6 Art. 6) kann zur Strafe eine persönliche Gewerbsconcession eingezogen, ein reales Recht aber nur zeitlich bezüglich der Gewerbsausübung eingestellt werden und es findet daher bei letzteren eine gänzliche Einziehung oder Erlöschung des realen Rechtes selbst, nicht

Die Vorschriften dieses Artikels berühren übrigens das reale oder radicirte Gewerbsrecht selbst keineswegs, indem die Erlöschung dieser Rechte nur nach den Bestimmungen des Civilrechtes eintritt. [46])

---

statt. (Minist.-Entschl. v. 27. Aug. 1832. — Döll. V.-S. Bd. XIV S. 1365.) Die Folgen dieser zeitlichen Einstellung können durch die Veräußerung des fraglichen Realrechts nicht umgangen werden. — Als Mißbrauch ist jede, einem Verbote zuwiderlaufende Anmaßung in der Ausübung der Gewerbsbefugnisse zu erachten. (Vdg. v. 10. Juni 1850, Reg.-Bl. v. 1805 S. 732. — Minist.-Entschl. v. 13. Dez. 1817 u. 27. Juli 1834. — Döll. V.-S. Bd.XIV S. 1364 u. 1367. — Minist.-Entschl. v. 11. Juni 1849, v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 604.)

46) Die allerhöchste Verordnung vom 8. Febr. 1811, die Caducität der öde liegenden Gewerbsgerechtigkeiten betr. (Reg.-Bl. v. 1811 Nr. 12 S. 233—235), ist durch das Gewb.-Ges. v. 11. Sept. 1825 aufgehoben, da nach diesem Ges. über das Realrecht des Gewerbes wieder wie über jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden kann. Dagegen nach der allerh. Vdg. v. 8. Febr. 1811 mit Bezug auf §. 8 des Mandates v. 1. Dez. 1804 (Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. 1805 Nr. 1 S. 45) waren die realen Gewerbe auch in so ferne nicht mehr wie jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerl. Gesetze zu beurtheilen, als es sich von deren Verödung oder Erlöschung wegen Nichtausübung oder sonstiger Unterlassungen handelte. Das Mandat v. 1. Dez. 1804 verordnete nämlich im §. 8: „Alle öd liegende, supprimirte, zur Zunftlade eingethanene Gerechtigkeiten können nicht wiederum für Geld als Realitäten verkauft werden, sondern, wenn die Obrigkeit ihre Erneuerung nöthig findet, soll sie solche nur mit persönlicher Berechtigung wiederum verleihen" und die Vdg. v. 8. Febr. 1811 setzte zur Erläuterung zunächst fest, daß als öde liegende Gewerbsrechte diejenigen betrachtet werden sollten, welche fünf Jahre hindurch freiwillig nicht mehr ausgeübt worden seien, ferner, daß das Gewerbsrecht auch schon nach Verfluß von zwei Jahrne erlöschen sollte, wenn zwei Jahre hindurch die Entrichtung der Gewerbsabgaben unterlassen worden war (Plenarbeschluß des k. Oberapell.-Ger. v. 26. Okt. 1842 — v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 601.)

Die Entrichtung der Gewerbsteuer und anderer Abgaben ist übrigens nach einer allerh. Vdg. v. 16. Juni 1817 dem wirklichen

§. 86. Als große und kostbare Vor- und Einrichtungen im Sinne des Art. 4 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 sind anzuerkennen:

1) die zu einem bestimmten Gewerbsbetriebe eigens hergerichteten und nur dazu verwendbaren Häuser und Gebäude, nebst den dazu erforderlichen Grundstücken;
2) kostspielige Gewerbsapparate und Maschinen.

Wegen eines Waarenlagers oder wegen bloßer Vorräthe kann die Begünstigung jener Gesetzesstelle nicht angesprochen werden.

Auch versteht es sich von selbst, daß diese Begünstigung entweder gar nicht oder nur mit Beschränkungen eintreten könne, wenn der Concessionsverleihung oder der bisherigen Betriebsweise polizeiliche Hindernisse entgegentreten.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen zu dem Art. 5 des Gesetzes.

Von den aus der Concession hervorgehenden Befugnissen überhaupt.

§. 87. Die obrigkeitliche Concession gewährt dem Erwerber im Allgemeinen

---

Betriebe in Beziehung auf die Abwendung der Erlöschung nicht gleich zu achten. (Döll. V.-S. Bd XIV. S. 565) und in einer Minist.-Entschl. v. 28. Okt. 1843 ist ausdrücklich erklärt, daß die gemäß Art. 6. Ziff. 3 des Gewb.-Ges. (s. oben S. 6) nach fünfjähriger freiwilliger Unterlassung des Betriebes eintretende Erlöschung der Gewerbsconcession dadurch, daß der Concessionirte während dieser Zeit die Concession als ruhend versteuert, nicht aufgehalten werden kann. (v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 603.)

Der Art. 21 des Ges. v. 28 Mai 1852, die Gewerbsteuer betr., bestimmt: „Reale und radicirte Gewerbsrechte, sowie die nach Maßgabe des Gewb.-Ges. v. 11. Sept. 1825 verliehenen persönlichen Gewerbsconcessionen sind im Falle ihres Nichtbetriebes, so lange sie nicht gänzlich erloschen sind, als ruhend zu versteuern." Also auch dieses neue Gesetz erkennt an, daß ungeachtet fortgesetzter Versteuerung eine Concession durch Nichtausübung erlöschen kann. (Ges.-Bl. v. 18$^{51}/_{52}$ S. 341.)

1) freie Gewerbsthätigkeit in dem verliehenen Gewerbe nach den näheren Bestimmungen der §§. 88—96;
2) freien Markt und Absatz für seine Arbeiten, Produkte und Waaren nach den Bestimmungen der §§ 97—100;
3) obrigkeitlichen Schutz in der zuständigen Gewerbsthätigkeit und Freiheit des Marktes, dann gegen Gewerbs-Anmassung, Pfuscherei und Eingriffe nach §. 101.

I. Von der freien Gewerbsthätigkeit oder den besondern aus der Concession hervorgehenden Befugnissen.

§. 88. Die berechtigten Gewerbsleute, und zwar ohne Unterschied zwischen Inhabern persönlicher Concessionen, realer oder radicirter Rechte, dann Pächtern oder Werkführern, sind befugt:

1) zur Ausübung des Gewerbes Gesellen, sowie andere Arbeitsgehilfen und Gehilfinnen aufzunehmen;
2) jede an sie ergehende Arbeits-, Dienstes- oder Waaren-Bestellung innerhalb und außerhalb ihres Wohnortes zu übernehmen und die fertige Arbeit oder Waare dem Besteller entweder zu übersenden oder selbst zu überbringen;
3) auf Bestellung solcher Arbeiten, welche ihrer Natur oder ihrem Endzwecke nach entweder an dem Orte ihrer Bestimmung angefertiget, oder dort erst zusammengesetzt, aufgerichtet oder mit andern Gegenständen in Verbindung gebracht werden müssen, oder welche nach Herkommen in der Wohnung des Bestellers gefertigt werden — Sterarbeiten — an Ort und Stelle mit Zuziehung von Gesellen oder Gehülfen zu verfertigen, auf- und einzurichten und in allen Theilen zu vollenden.

Dagegen dürfen Gewerbsdienste, welche aus Polizeirücksichten auf bestimmte Distrikte beschränkt sind, nur

von den berechtigten Gewerbsleuten des Distriktes gefordert und geleistet werden;

4) alle Materialien zu ihren Arbeiten selbst zu fertigen, welche nicht von besonderen Gewerben aus rohen Stoffen für den Absatz erzeugt werden, sowie die Zugehörungen ihrer eigenen Gewerbsartikel selbst zu machen, mit Ausnahme jedoch jener Zugehörungen, welche von anderen Handwerkern als selbstständige Verkaufsartikel aus Materialien und mit Werkzeugen, die von jenen des Verfertigers der Hauptsache nach wesentlich verschieden sind, in befriedigender Weise hervorgebracht werden. Jedoch gelten die hier festgesetzten Beschränkungen nur von den Handwerkern, während die Inhaber von Fabrik-Gewerben berechtigt sind, alle zur Hervorbringung, Vervollkommnung, Vollendung und Wiederherstellung der Erzeugnisse ihres Industriezweiges erforderliche Arbeit auf selbst beliebige Weise durch ihnen dazu am tauglichsten scheinende Personen, Anlagen und Hilfsmittel, ohne irgend eine andere Beschränkung, als welche die Beobachtung allgemeiner Polizeivorschriften mit sich bringt, vorzunehmen.

§. 89. Die Gewerbsleute ohne Unterschied sind ferner befugt:

5) Den Gewerbssitz an dem in der Concessionsurkunde bestimmten Orte und in jenen größeren Städten, in welchen für alle oder bestimmte Gewerbe eigene Gewerbsbezirke ausgeschieden sind, innerhalb des in der Concessionsurkunde genannten Stadtbezirkes aufzuschlagen, sowie das Gewerbslocal in diesen Orten und innerhalb dieser Bezirke frei zu wählen. Jede solche Wahl ist der betreffenden Gewerbspolizeibehörde anzuzeigen. Eine Beschränkung dieser Wahlfreiheit soll nur dann eintreten, wenn gebieterische Rücksichten der Staatspolizei der getroffenen Wahl entgegenstehen. Insbesondere ist

a) die Anlegung neuer Gewerbe, deren Betrieb in hohem Grade lärmend, übelriechend, die Luft verderbend, das Wasser verunreinigend oder in hohem Grade feuergefährlich ist, nur in gehöriger Entfernung von öffentlichen oder Wohngebäuden, nöthigenfalls nur außerhalb der Städte und Ortschaften an Plätzen zuzulassen, wo nach dem — im Zweifel niemals zu umgehenden Gutachten verpflichteter Sachverständiger jene Ungemächlichkeiten, Nachtheile und Gefahren möglichst vermieden werden können. Hierauf ist bei der Transferirung bestehender Gewerbe dieser Art zu sehen, so weit es ohne Beschränkung der Eigenthumsrechte möglich ist;

b) bei Verleihung neuer und bei Verlegung bestehender Gewerbe, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hilfe in Krankheits- oder Unglücksfällen berufen sind, darauf Bedacht zu nehmen, daß es dem Publikum nirgends an dergleichen Gewerben mangle, sowie

c) bei Verlegung des Gewerbssitzes auch jene Momente zu berücksichtigen sind, deren Beachtung in §. 75, Ziff. 2, 3 u. 4 für die Concessionsertheilung angeordnet ist.

In Ansehung der Scheerschleifer und anderer herumziehender Gewerbsleute verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen und insbesondere der allerhöchsten k. Verordnung vom 2. Okt. 1816 (Reg.-Bl. vom Jahre 1816 S. 683.[47])

---

47) Nach Ziff. IV u. V dieser k. allerh. Vdg. v. 2. Okt. 1816 darf nur das berechtigte Familienhaupt zur Ausübung des Gewerbes herumziehen; den Polizeibehörden bleibt jedoch überlassen, hievon in einzelnen Fällen Ausnahmen zu gestatten, und die Begleitung von einem oder mehreren Familiengliedern, die aber in dem Wanderbuche bemerkt und signalisirt seyn müssen, zu bewilligen.

Eine wechselseitige Ausdehnung der Gewerbsausübung von einem Kreise in den andern findet nicht statt.

§. 90. Den Inhabern von Handels- und Fabrikgewerben steht es zu, Handelsfirmen anzunehmen und die angenommenen zu ändern.

Die nähern Bestimmungen hierüber wird eine eigene Firmen- und Procura-Ordnung treffen.

Bis zum Erlaß einer solchen ist vom gewerbspolizeilichen Standpunkte aus Nachstehendes zu beachten:

Die Wahl der Firma, insoferne dieselbe von dem wirklichen Namen des oder der Gewerbsinhaber in irgend einer Weise abweicht, unterliegt der Genehmigung jener Behörde oder Stelle, welche bezüglich des betreffenden Gewerbes zur erstinstanziellen Bescheidung der Concessionsgesuche berufen ist oder berufen wäre.

Für den Beschluß dieser Behörde oder Stelle sind zunächst die einschlägigen Civil- und Handelsgesetze maßgebend.

Waltet nach diesen kein Anstand ob, so soll die Genehmigung nur in jenen Fällen versagt werden, wenn die gewählte Firma zu Mißdeutungen, Verwechslungen oder Täuschungen Anlaß geben könnte, oder wenn sonstige außerordentliche polizeiliche Rücksichten es gebieten.

Die ertheilte Genehmigung ist wieder zurückzuziehen, sobald Verhältnisse eintreten oder bekannt werden, unter denen, wenn sie früher vorhanden oder bekannt gewesen wären, die Genehmigung hätte versagt werden müssen.

Wer eine Firma in obigem Sinne ohne vorgängige Genehmigung gebraucht, unterliegt einer Strafe von 25 fl., die sich für das zweite und jedes folgende Monat des Gebrauches um 10 fl. zu erhöhen hat.

§. 91. Die Befugnisse eines Gewerbes sind nur nach der Concessionsurkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes zu beurtheilen.[48]). Im Allgemeinen

48) Daß hier nicht von den Befugnissen eines Privilegien-Inhabers die Rede ist, versteht sich wohl von selbst, denn zur

gewährt diese die Befugniß, Alles zu verrichten, was die Benennung des bewilligten Gewerbes anzeigt und was den Genossen desselben Gewerbes entweder

a) zufolge bestehender oder künftig erscheinender Polizei-Vorschriften;

b) vermöge besonderer örtlicher Gewerbsordnungen [49]) oder

c) nach dem Herkommen zusteht. [50])

Wenn die Befugnisse eines oder mehrerer Gewerbe durch Vergleich oder rechtskräftige Beschlüsse festgesetzt sind, so ist in der zu ertheilenden Concessionsurkunde hierauf spezieller Bezug zu nehmen.

§. 92. Inhaber realer oder radicirter Gewerbe, welche — von den Gewerbspolizeibehörden — beanstandete Gewerbsbefugnisse in Anspruch nehmen, sind zur Ausübung derselben nur alsdann berechtiget, wenn sie einen gerichtlichen Constatirungsbeschluß dahin erwirkt haben, daß diese Befugnisse ein Ausfluß ihres realen oder radicirten Rechtes sind

---

Beurtheilung der Befugnisse aus einem Privilegium kann es keine andere Norm geben, als die Privilegiums-Urkunde selbst, da aber ein Privilegium nur als Ausnahme erscheint und nur auf den privilegirten Gegenstand sich beschränkt, so kann es auch nicht alle jene Befugnisse gewähren, welche persönlichen Concessionen oder Realrechten zustehen, insbesondere gibt die Privilegiums-Urkunde für sich allein noch keine Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes, in welches der privilegirte Gegenstand einschlägt. (Vgl. unt. § 192—196.)

49) Döll. V.-S. Bd. XIV S. 1361—1363. — v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 595—600.

50) Herkommen oder Observanz, Gewohnheitsrecht, Ortsgebrauch, ist überall anzunehmen, wo der öffentliche, wiederholte, beständige, gleichförmige Gebrauch eines Rechtssatzes erweislichermassen wenigstens 30 Jahre hindurch stattgefunden hat. (Bayer. Landr. Thl. I Cap. II § 15; Thl. II Cap. X § 3 Nr. 3; Thl. IV Cap. VII § 11 Nr. 9 und Anmerkung hiezu.) Es wird daher in Bezug auf die oben genannten Gewerbsbefugnisse ein Herkommen da anzunehmen seyn, wo der öffentliche, wiederholte, beständige,

und dieß bereits vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 waren. [51])

§. 93. In allen Fällen, wo es zweifelhaft ist, welchem von zwei in Ansehung des zu bearbeitenden Stoffes oder der Bereitungsart des Erzeugnisses selbst nahe verwandten Handwerken eine gewisse Arbeit zustehe, soll in Ermanglung giltiger Polizeivorschriften zur Bestimmung der Gewerbsgrenzen die zweifelhafte Befugniß jedesmal beiden verwandten Gewerben ohne besondere Concession überlassen werden. [52])

§. 94. Auch wenn es sich nicht um zweifelhafte Fälle handelt, können Gewerbsbefugnisse eines Gewerbes einem

---

gleichförmige Gebrauch des Rechtssatzes, daß ein betr. Gewerbe eine bestimmte Befugniß (z. B. Mehlverkauf durch die Müller) auszuüben habe, wenigstens 30 Jahre hindurch stattgefunden hat. Die in einem solchen Herkommen begründeten Befugnisse stehen nicht blos dem einzelnen Gewerbsinhaber zu, sondern erstrecken sich auch auf alle übrigen Gewerbsgenossen des betr. Ortes, insoferne den blos concessionirten Gewerbsinhabern die Concessionsurkunde durch neue Beschränkungen nicht entgegensteht. (Vgl. Minist.-Entschl. v. 25. Mai 1846 — v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 514 ff. — Seuffert, Blätter f. Rechtsanwendg. Bd. VII S. 34 u. Bd. VIII S. 117 ff.)

51) Vgl. Seuffert, Blätter f. Rechtsanwendg. Bd. III S. 205, Bd. V S. 10 Note 26 u. S. 187 Nr. 6, Bd. VII S. 315, Bd. IX S. 228, Bd. XII S. 31 u. 344, Bd. XIV S. 110, Bd. XV S. 141 u. 273. — (S. a. oben S. 54 Note 39 zu § 84.)

52) Ueber die Befugnisse einzelner Gewerbe, insbesondere über die Gewerbsgrenzen verwandter Handwerke im Sinne dieses § 93 bestehen viele k. Verordnungen, Minist.-Entschließungen und Erläuterungs-Rescripte, welche in Döll. V.-S. Bd. XIV S. 1065 bis 1121 v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 503—523 abgedruckt sind, und folgende Gewerbe betreffen:

1) Bäcker, 2) Bierbrauer, 3) Bildhauer, 4) Branntweinbrenner, 5) Buchbinder u. Futteralfabrikanten, 6) Buchhändler, 7) Färber, 8) Fragner, 9) Friseure, 10) Garköche, 11) Gerber, 12) Hutmacher, 13) Kistler, 14) Krämer, 15) Lederer, 16) Leinweber, 17) Loderer, 18) Metzger, 19) Müller, 20) Säckler, 21) Sailer,

andern mit demselben nahe verwandten Gewerbe eingeräumt werden, wenn zwei Drittheile der Meister des berechtigten Gewerbes mit dieser Erweiterung der Befugnisse des andern Gewerbes einverstanden sind. Diese freiwillige Einräumung von Gewerbsbefugnissen darf auch eine wechselseitige seyn und selbst bis dahin ausgedehnt werden, daß daraus eine gänzliche Vereinigung der beiden verwandten Gewerbe entsteht.

Die Gewerbspolizeibehörden sind verpflichtet, dergleichen Zutheilungen von Gewerbsbefugnissen und Vereinigungen nahe verwandter Gewerbe möglichst zu begünstigen, da nur auf diese Weise die älteren — den veränderten Fabrikations-Verhältnissen nicht mehr anpassenden Gewerbsabgrenzungen mit den Anforderungen der gesteigerten Industrie in entsprechender Weise und ohne Verletzung erworbener Rechte in Einklang gebracht werden können.

§. 95. Die Befugnisse der Bierbrauereien sowie deren Fabrikationsverhältnisse überhaupt richten sich nach den deßfallsigen besonderen Verordnungen[53]).

§. 96. Die sämmtlichen Gewerbsbefugnisse unterliegen allen denjenigen Anordnungen und Beschränkungen, welche entweder

a) durch allgemeine polizeiliche Vorschriften für die Gewerbe überhaupt oder für einzelne Classen derselben, z. B. medizinisch-polizeiliche Gewerbe, Boten und Lohnrößler, Kaminfeger, Landkrämer, Trödler, Schiffsleute, Frachtführer[54]) 2c. oder

---

22) Sattler, 23) Schmiede, 24) Schneider und Schuhmacher, 25) Tuchmacher, 26) Tuchscherer, 27) Weber, 28) Weinwirthe und Weinhändler, 29) Weißgerber und Rothgerber, 30) Wirthe, 31) Zeugmacher, 32) Zinngießer, 33) Lithographen.

53) Döll. V.-S. Bd. XIV S. 1156—1245, — v. Strauß fortgef. V.-S. Bd. XXVII S. 532—564.

54) Döll. V.-S. Bd. XIV S. 1246—1318, — v. Strauß fortgef. V.-S. Bd. XXVII S. 264—578.

b) durch besondere, für einzelne Distrikte oder Orte geltende, von der zuständigen Behörde genehmigte Gewerbs-Ordnungen bereits festgestellt sind oder noch festgestellt werden[55].

Die Entwerfung solcher districtiver Gewerbsordnungen hat durch die Distriktspolizeibehörden zu geschehen, und bleibt die Genehmigung derselben durch die k. Regierung, Kammer des Innern, vorbehalten.

Wo Gewerberäthe bestehen, sind diese vorher mit ihrem Gutachten zu vernehmen.

II. Von dem freien Markt und Absatz der Gewerbe.

§. 97. Jeder inländische Fabrikant und Gewerbsmeister ist vermöge seiner Concession befugt, mit seinen eigenen Gewerbserzeugnissen überall im Lande und zu allen Zeiten, im Großen wie im Kleinen, auf vorschriftsmäßige Weise zu handeln.

Der Verkauf der selbst gefertigten Gewerbserzeugnisse in einem offenen Laden, sowie aller Detailhandel der Kauf- und Handelsleute und jeder sonstige Handel mit nicht selbst gefertigten verkäuflichen Dingen kann von den hiezu berechtigten Gewerbsleuten außer den Messen und Marktzeiten in der Regel nur an einem Platze des Gemeindebezirkes des Niederlassungsortes, oder im Falle des §. 89, Ziff. 5 des besonderen städtischen Gewerbsbezirkes stattfinden, vorbehaltlich jedoch vorübergehender und widerruflicher Lizenzen.

Es ist zwei oder mehreren Gewerbtreibenden desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, ihre Verkaufsartikel in einem gemeinschaftlichen Laden feil zu halten, jedoch darf von keinem derselben zugleich auch einzeln in einem zweiten Laden verkauft werden.

---

55) Döll. V.-S. Bd. XIV S. 1361—1363. — v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 595—600.

Behufs der gewerbspolizeilichen Ueberwachung ist das gemeinschaftliche Verkaufslokal der Gewerbspolizeibehörde vor dem Bezuge anzuzeigen.

Das Ausschenken von Märzenbier richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

Eine besondere Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde ist jederzeit erforderlich, wenn die gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf öffentlichen Plätzen, auf Märkten ꝛc. außer der gewöhnlichen Marktzeit feil gehalten oder ausgeboten werden sollen.

Die Versendung verkaufter Waaren steht dem Gewerbs-Berechtigten durchaus frei.

Ueber den Verkehr der Fabrikanten und Gewerbsmeister mit den selbstverfertigten Waaren auf Jahr- und Wochen-Märkten sind die bestehenden Verordnungen und Marktordnungen maßgebend.

Zum Verkaufe nicht selbstverfertigter Gewerbserzeugnisse sind die Fabrikanten in keinem Falle befugt und die Gewerbsmeister nur insoferne, als es in der Concessionsurkunde oder in allgemeinen Polizeivorschriften, örtlichen Gewerbs-Ordnungen oder örtlichem Herkommen begründet ist. Dabei ist jedoch immer vorausgesetzt, daß der wirkliche Betrieb des eigentlichen Stammgewerbes noch stattfindet.

In Ansehung des sogenannten Landkramhandels auf den inländischen Märkten ohne offenen Laden im Wohnorte, sind die Bestimmungen der allerhöchsten k. Verordnung v. 8. Mai 1811 (Reg.-Bl. v. 1811 S. 649) maßgebend[56].

---

56) In dieser Beziehung bestimmt die genannte k. allerh. Vdg.:
I. Rücksichtlich des Rechtes zur Beziehung der Jahrmärkte und zwar:
A. bei Inländern: 1) ꝛc., 2) ꝛc., 3) ꝛc., 4) ꝛc., 5) ꝛc., Außer diesen werden die General-Kreiscommissariate ermächtigt
6) auch zum bloßen Landkramhandel auf den inländischen Märkten ohne offenen Laden im Wohnorte, solchen in ihrem

§. 98. Der Hausirhandel und das Aufsuchen von Waaren-Bestellungen, insoweit es dem Hausirhandel gleich zu achten ist, bleibt [57]) in der bisherigen Art und Weise verboten. Was diejenigen Juden betrifft, welche noch gemäß §. 20 des Edicts

---

Kreise befindlichen Inländern persönlich jährlich zu erneuernde Concessionen zu ertheilen, welche

a. obrigkeitliche Zeugnisse über ihre gute Aufführung und über den Besitz des zum ersten Anfange des Handels erforderlichen Vermögens oder des hiezu nöthigen Credits bei inländischen Producenten, Fabrikanten, Professionisten oder größern Kaufleuten beibringen, welche

b. nur inländische rohe Produkte oder inländische Fabrikate oder

c. nur solche Waaren führen wollen, die sie von größern inländischen Kaufleuten beziehen.

II. In Ansehung der Competenz und der Form der Erlaubnißscheine zum Beziehen der Jahrmärkte ꝛc. ꝛc.

A. bei Inländern: 1) ꝛc., 2) ꝛc.,

3) die bei den Landkrämern ohne offenen Laden unter den oben sub Nr. I lit. A Nr. 6 vorgeschriebenen Bedingungen zu ertheilende Personal-Concessionen sind von dem General-Kreiscommissariate, unter welchem der zu Berechtigende seinen Wohnsitz hat, — unter namentlicher Bemerkung der Waaren, womit derselbe zu handeln befugt seyn solle, auszustellen und sodann auf allen Jahrmärkten des ganzen Reiches giltig, so daß sich der Concessionirte bloß mit dem Concessionsdecrete bei der Localpolizeibehörde des Jahrmarktes auszuweisen hat. (Reg.-Bl. v. 1811, Nr. 33 S. 649—653.)

57) Dem verbotenen Hausirhandel, dessen Eigenthümlichkeit darin besteht, daß der Händler das Land durchzieht, seine Waaren von Haus zu Haus zudringlich feilbietet, und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet, ist das Versenden von Büchern durch Buchhändler nicht gleich zu achten, und daher der Buchhändler befugt, sowohl an seinem Wohnorte als außerhalb desselben muthmaßlichen Kaufsliebhabern Bücher zur Einsicht zuzusenden, auch wenn keine besondere Bestellung vorausging (Vgl. Beschluß der k. Regg. v. Mittelfr. v. 12. Juli 1851 Nr. $\frac{31994}{37986}$ in Sachen des Buchhdl. N. gg. N. weg. Gewerbsbeeinträchtigung. — Blätter f. administrative Praxis in Bayern, von K. Brater, Bd. I S. 243—245.)

vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen betr.[58]), für ihre Person die Berechtigung zum Noth- und Schacherhandel genießen, so ist — um diesen Handel der öffentlichen Controle zu unterstellen — in jedem Regierungsbezirk ein Verzeichniß derselben mit Angabe der Zeit der Patentisirung und des Lebensalters des Patentirten durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen, und dieses Verzeichniß durch gleichfallsige Veröffentlichung der jährlichen Abgänge evident zu erhalten. Die Erneuerung der Hausirpatente für andere Personen, als die ursprünglich Berechtigten, kann nicht mehr stattfinden.

Neue Hausirpatente sind nicht mehr zu ertheilen.

§. 99. Die Verhältnisse der Handlungsreisenden richten sich nach der allerhöchsten Verordnung vom 9. Febr. 1844, welche genau zu handhaben ist [59]).

---

58) Die hier citirte Stelle lautet:

§ 20. Aller Hausir-, Noth- und Schacherhandel soll in Zukunft gänzlich verboten und eine Ansäßigmachung hierauf durchaus untersagt bleiben.

Nur von denjenigen hierauf bereits ansäßigen jüdischen Hausvätern, welche sich dermal auf andre Art zu ernähren nicht vermögen, darf derselbe noch insolange fortgesetzt werden, bis sie einen anderen ordentlichen Erwerbszweig erlangt haben, wozu die Polizeibehörden bestens mitzuwirken wissen werden. Das Hausiren unterliegt den besondern polizeil. Bestimmungen. (Döll. V.-S. Bd. VI S. 4, — Reg.-Bl. 1813, Nr. 39 S. 927.)

59) Diese k. allerh. Vdg. v. 9. Febr. 1844, das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende bei Consumenten betr. (Reg.-Bl. v. 1844, Nr. 6 S. 73—76) lautet:

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zu näherer Erläuterung Unserer Verordnung vom 27. Juli 1836 den Vollzug des § 18 der Zoll-Vereinigungsverträge in Beziehung auf Handlungsreisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte betreffend, zu verordnen, wie folgt:

Den Polizeibehörden steht es zu, den Aufenthalt eines Handlungsreisenden in einer Stadt oder einem Bezirke, wenn Gründe zur Annahme eines Mißbrauches vorliegen, nach Bedarf und Billigkeit festzusetzen, unbeschadet besonderer Verfügung aus andern polizeilichen Erwägungen. Als ständige Agenten zur Aufsuchung von Waarenbestellungen an bestimmten Orten können nur Personen aufgestellt werden, welche an diesen Orten ansäßig sind.

Ihre Befugnisse sind gleichfalls nach der k. Verordnung vom 9. Februar 1844 zu beurtheilen.

---

§. 1. Den Handlungsreisenden, inländischen, wie ausländischen ist das Anbieten von Waaren, und das Suchen von Bestellungen mit oder ohne Vorweisung von Mustern nur gestattet:

a) bei berechtigten Kaufleuten, und zwar bei diesen unbedingt,
b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten, bezüglich der für ihre Fabrikation oder ihr Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge; —

bei allen anderen Personen aber unbedingt verboten.

§. 2. Von diesem Verbote sind die Weinhandlungsreisenden ausgenommen; ihnen bleibt das Suchen von Bestellungen, wie bisher, auch bei Consumenten gestattet.

§. 3. Gegen Handlungsreisende, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, ist nach gegen den Hausirhandel bestehenden Strafbestimmungen einzuschreiten.

Außerdem soll denselben die ertheilte Bewilligung unnachsichtlich entzogen werden.

§. 4. Die Distriktspolizeibehörden haben die in das Königreich eintretenden fremden Handelsreisenden auf diese Bestimmungen bei der im §. 4 Abs. 2 Unserer Verordnung v. 27. Juli 1836 vorgeschriebenen protokollarischen Verhandlung besonders aufmerksam zu machen.

Vorstehende Verordnung hat vom Tage der Bekanntmachung an in dem Gesammtumfange Unseres Reichs in Anwendung zu treten.

München, den 9. Februar 1844.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Fr. v. Kobell.

Ihre Aufstellung ist der betreffenden Gewerbspolizeibehörde des Agenten anzuzeigen, welche berechtiget ist, die Ausübung einer Agentur einzustellen, wenn der betreffende Agent sich eine Ueberschreitung der ihm zukommenden Befugniß erlauben sollte.

§. 100. Den concessionirten Fabrikanten und Gewerbsmeistern kann gestattet werden, für die selbstverfertigten Gewerbserzeugnisse außerhalb des Gewerbssitzes Niederlagen zu errichten und diese Erzeugnisse an den Niederlagsorten durch in ihren Diensten stehende Gehilfen oder durch beliebige an diesem Orte ansäßige Personen in einem besondern Lokale verkaufen zu lassen.

Zur Gestattung einer solchen Niederlage, wobei einerseits auf das Interesse des Publikums, andererseits auf den Nahrungsstand der etwa am Niederlagsorte befindlichen Gewerbtreibenden Rücksicht zu nehmen ist — ist entweder die Gewerbspolizeibehörde des Niederlagsortes oder die einschlägige k. Regierung, Kammer des Innern, befugt, je nachdem der Gesuchsteller seine Concessionsurkunde von einer Unterbehörde oder einer Kreisregierung ausgestellt erhalten hat.

Gegen abschlägige Bescheide der ersten Instanz findet Berufung an die höhere Stelle statt. Den Entscheidungen hat die gutachtliche Vernehmung der Gewerbs=, Fabrik= und Handelsräthe, wo solche bestehen, vorherzugehen.

Den Großhändlern kann gestattet werden, außerhalb des Ortes ihres Hauptgeschäftes, Zweiggeschäfte — Commanditen — entweder allein oder in Gesellschaft zu errichten.

Dergleichen Gesuche sind jedoch gleich selbstständigen Concessionsgesuchen zu behandeln.

III. Von dem obrigkeitlichen Schutze der Gewerbsthätigkeit und der Aufsicht auf die Gewerbe.

§. 101. Zum Schutze der Gewerbsthätigkeit einer=, und zum Schutze des Publikums gegen Gefährde andererseits sind sämmtliche Polizeibehörden verpflichtet und angewiesen:

1) die berechtigten Gewerbsinhaber in der ungehinderten Ausübung aller denselben zustehenden Befugnisse kräftig zu unterstützen;

2) von Amtswegen zu wachen, daß die Gewerbsinhaber im Gebrauche ihrer Befugnisse Alles dasjenige genau beobachten, was darüber in allgemein verbindlichen, oder in besonderen, ihr Gewerbe namentlich betreffenden Gesetzen oder Verordnungen vorgeschrieben ist;

3) Gewerbsanmassungen, Ueberschreitungen und Pfuschereien in zweifellosen Fällen von Amtswegen, und in allen Fällen auf Anrufen der Betheiligten, vorbehaltlich der noch besonders darauf gesetzten Strafen unverzüglich abzustellen.

IV. Von den Gewerbsbefugnissen der Ausländer.

§. 102. In Ansehung der den ausländischen Gewerbsleuten in Bayern zustehenden Befugnisse wird Nachstehendes verordnet:

1) Jedem Einwohner des Königreiches ist es unbenommen, benöthigte Gewerbserzeugnisse oder Waaren auch von einem im Auslande wohnenden Gewerbsinhaber zu beziehen.

2) Auswärtige, in ihrer Heimath zum Handel berechtigte Gewerbsleute können, wenn nicht bei einzelnen polizeiliche Gründe entgegenstehen, auch in Bayern — jedoch nur zu den offenen Meß- und Marktzeiten — Handel treiben.

Handlungsreisende und Agenten auswärtiger Gewerbs-, Fabrik- oder Handlungsinhaber sind unter denselben Bedingungen, wie jene der Inländer (vgl. §. 99) zuläßig.

Ueberdieß sind hier die Staatsverträge zu beachten und bezüglich der Zollvereinsangehörigen die Bestimmungen der k. allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 maßgebend[60]).

---

60) Die k. allerh. Vdg. v. 27. Juli 1836, den Vollzug des Art. 18 d. Zollvereinigungsverträge ꝛc. betr. (Döll. V.-S. Bd. XIV Th. IV S. 1644 bestimmt in § 1 und 4 Folgendes:

3) Den Gewerbsleuten eines angrenzenden Staates ist es gestattet, auch in den diesseitigen Grenzbezirken Gewerbs-Arbeiten zu unternehmen und auszuführen, und auf Bestellung gefertigte Gewerbserzeugnisse hereinzubringen [61]).

---

§. 1. Fabrikanten und Händler, sowie die Handlungsreisenden derselben, welche auf Befreiung von Abgaben in den in dem Zollvereine befindlichen Staaten Anspruch machen, haben sich
a) mit einem Reisepasse und
b) mit einem von der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnorts ausgestellten Gewerbszeugnisse zu legitimiren.

§. 4. Die erwähnten Legitimationsurkunden sind von den Handlungs-Reisenden der ihrem Eintritte in das Königreich zunächst gelegenen Distriktspolizeibehörde zu übergeben. Dieser Behörde steht hierauf, nach Prüfung der Legitimation die Ertheilung der Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung der Geschäfte auf die in dem Gewerbserzeugnisse bemerkte Dauer für alle dem Zollvereine beigetretenen Staaten gleichförmig bestimmten Weise zu.

Die Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, hiebei den Handlungsreisenden jedesmal ausdrücklich zu Protocoll zu eröffnen, daß ihnen nur die Ermächtigung zur Annahme von Bestellungen auf die von ihnen mitgeführten Muster und Proben gewährt, daß ihnen aber strenge, bei Vermeidung des Nachtheiles der, vorkommenden Falls unnachsichtlich zu realisirenden Zurücknahme der erhaltenen Bewilligung und unbeschadet der durch die bezüglich des Hausirhandels bestehenden Verbote verwirkten Strafen untersagt sei, Waaren bei sich zu führen und an irgend Jemand im Königreiche zu verkaufen.

ꝛc.

Bad Brückenau, den 27. Juli 1836.

61) Ueber den Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke enthält der Landt.-Absch. v. 17. Nov. 1837 §. 35 folgende k. allerhöchste Erklärung:

Innerhalb des Grenzbezirkes können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden, oder mit gleichnamigen inländischen, sowie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden,

4) Die Ausübung der unter Ziffer 1—3 aufgeführten Befugnisse hängt jedoch unnachsichtlich davon ab, daß in dem betreffenden auswärtigen Staate das volle Reciprocum gegen die bayerischen Gewerbsberechtigten beobachtet wird*).

5) In besonderen Fällen steht es mit k. Genehmigung den einschlägigen k. Staatsministerien zu, die Sistirung dieser Befugnisse den Angehörigen eines bestimmten Staates gegenüber zu verfügen.

Vierter Abschnitt.

Zu dem Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen.

I. Von den Gewerbsvereinen (Innungen).

A. Bildung der Gewerbsvereine.

§. 103. Gemäß Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 ist ein Gewerbsverein (Innung) eine unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz stehende Vereinigung der Genossen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe, welche sich früher in einem Innungsverbande befunden haben, und zwar zu nachstehenden Zwecken:

1) Zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Vereinsgliedern;
2) zur Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben;
3) zur entsprechenden Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen;

---

unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsstellen mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, sowie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zollinteresse zu sichern. (Auszug, Ges.-Bl. v. 1837, Nr. 10 S. 193.)

*) S. unten Nr. III S. 137 M.-E. v. 23. Jänner 1854.

4) zur geordneten Verwaltung und nützlichen Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens;

5) zur Unterstützung dürftiger Vereinsangehöriger[62]).

Diese Vereine sind verpflichtet, die genannten Zwecke auf alle mögliche Weise zu fördern und den in gegenwärtiger Instruction bezeichneten Obliegenheiten genau nachzukommen.

§. 104. Die Genossen der ehemals zünftig betriebenen und nicht freigegebenen Gewerbe sind zur Bildung von Gewerbsvereinen verpflichtet.

---

62) Ueber die Unterstützung der Gewerbe selbst enthält der Ldt.-Absch. v. 25. Juli 1850 im §. 41 des II. Abschnittes folgende Erklärung:

Wir finden Uns bewogen, den von den Kammern in Betreff der Unterstützung der Gewerbe an Uns gelangten Anträgen entsprechend, Nachstehendes zu verordnen:

1) Die bei Erlassung des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betr. (Ges.-Bl. v. 1848 S. 29—32) für Unterstützung der Industrie und Gewerbe bestimmte Eine Million Gulden ist diesem Zwecke zu erhalten und als ein besonderer Industrie-Unterstützungsfond, — dem auch die Zinsen zuwachsen, welche bei den bisher daraus geleisteten Unterstützungen zu industriellen Zwecken bereits bedungen sind, oder bei künftigen Unterstützungen bedungen werden, — durch Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu verwalten.

2) Die für Bauten aus der erwähnten Million verwendeten 104,441 fl. sind aus den betreffenden Etats sobald als möglich dem obigen Industrie-Unterstützungsfonde zurückzuerstatten.

Die für Rechnung dieser Million erworbenen oder noch zu erwerbenden Aktien sind für Unterstützung der Industrie verwendbar zu machen und zu verwenden.

3) Jede Unterstützung aus diesem Industrie-Unterstützungsfonde soll wo möglich nur unter der Bedingung der Rückzahlung und gegen genügende Sicherheit gewährt werden.

Bei Unterstützung an einzelne Gewerbe oder an Vereine von Gewerbetreibenden kann zwar nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse von der Auflage der Rückzahlung an den

Dagegen ist den Genossen der bisher nicht in einem Innungsverband gestandenen Gewerbe eine solche Vereinigung zwar nicht geboten, jedoch, insoferne nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, gestattet.

§. 105. Zur Bildung eines Gewerbsvereines wird eine Zahl von wenigstens 12, zur Fortsetzung eines bestehenden Vereines aber eine Zahl von wenigstens 8 concessionirten Gewerbsmeistern erfordert.

Nur den Vereinen, welche schon früher als zünftige Innungen bestanden haben, darf die Fortsetzung ihrer Vereinigung mit einer geringeren Anzahl von Mitgliedern gestattet werden, wenn sie nicht vorziehen, einem andern Vereine beizutreten.

§. 106. Ein Gewerbsverein soll in der Regel nur Genossen eines und desselben Gewerbes umfassen.

Ausnahmsweise bleibt es jedoch verwandten Gewerben freigestellt, mit Zustimmung der vorgesetzten Distriktspolizei-Behörde sich zu einem gemeinsamen Verein zu verbinden.

Diese Vereinigung muß stattfinden, wenn die im Vereinsbezirke ansäßigen Meister eines und desselben Gewerbes

---

Industriefond, aus welchem sie fließen, Umgang genommen, es muß jedoch in allen solchen Fällen die Bedingung gesetzt werden, daß die Unterstützungssumme als ein Stammkapital des betreffenden Gewerbes oder Vereines zu erhalten sei, wofür diese Gewerbe und Vereine die Haftung zu übernehmen haben.

4) Bei Vertheilung solcher Unterstützungen sollen die Regierungs-Bezirke nach Maßgabe ihrer Industrie möglichst gleichförmig behandelt werden.

In der Pfalz ist die Vertheilung und Verwaltung der diesem Regierungsbezirke zur Unterstützung der kleineren Gewerbe zufallenden Summe einem besonders zu bildenden Unterstützungs-Verein und in Ermangelung eines solchen der dortigen Kreis-Regierung nach jedesmaliger Vernehmung des Landrathes zu überlassen. (Ges.-Bl. v. 18⁴⁹/₅₀ S. 273.)

die Normalzahl nicht erreichen, es wäre denn der in Abs. 2 des §. 105 gegebene Fall vorhanden.

§. 107. Die Vereinssprengel sollen in der Regel mit dem Bezirke der Distriktspolizeibehörde zusammentreffen, doch können

a) mehrere kleine Distriktspolizeibezirke in einen Vereins-Sprengel zusammengezogen und unter ganz besonderen Umständen, z. B. bei dem Buchdruckergewerbe selbst die Ausdehnung des Vereinssprengels bis auf einen ganzen Regierungsbezirk gestattet werden, auch dürfen

b) nicht allein die bisher etwa vorhandenen mehreren Vereine eines und desselben Gewerbes in einem und demselben Polizeibezirke fortbestehen, sondern es können auch

c) für ein Gewerbe desselben Polizeidistriktes solche mehrere Vereine erst neu gebildet werden, wenn das betreffende Gewerbe eine solche Ausdehnung erreicht hat, daß die Trennung des Vereins in mehrere durch das Interesse desselben geboten ist.

§. 108. Der Sitz des Gewerbsvereines befindet sich in der Regel am Sitze der Distriktspolizeibehörde.

Für Vereine, welche sich über mehrere Distriktspolizei-Bezirke erstrecken und bei Trennung des Vereines in mehrere, wird der Sitz der betheiligten Vereine jedesmal besonders bestimmt.

Die ausnahmsweise in einem Polizeibezirke fortbestehenden Vereine eines und desselben Gewerbes können den hergebrachten Vereinssitz beibehalten, wenn sie nicht die Verlegung desselben an den Sitz der Aufsichtsbehörde vorziehen.

§. 109. Dem Vereine müssen alle im Vereinsbezirke ansässigen Meister des betreffenden Gewerbes und ebenso die Pächter von Gewerbsrechten beitreten.

Der Betrieb mehrerer Gewerbe verpflichtet zur Theilnahme an den Vereinen eines jeden dieser Gewerbe.

Der Verlust der Concession zieht den Austritt aus dem Vereine nach sich.

Gewerbsberechtigte, welchen die stellvertretende Ausübung des betreffenden Gewerbes gesetzlich gestattet ist, können sich auch bei den Gewerbsvereinen durch ihre Werkführer vertreten lassen.

§. 110. Löst sich ein Gewerbsverein in mehrere auf, so wird das Activ- oder Passiv-Vermögen, soweit nicht durch besondere Rechtstitel ein Anderes begründet ist, jedem der neuen Vereine nach der Kopfzahl der ihm zufallenden Mitglieder zugeschieden.

§. 111. Bei Vereinigung früher getrennter Vereine ist in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft das Vermögen und Einkommen eines jeden dieser Vereine gesondert zu verwalten.

§. 112. Die Bildung und Abänderung der Gewerbs-Vereine und ihrer Bezirke, sowie die Bestimmung der Vereins-Sitze, insoferne sie nicht an den Sitz der Distriktspolizei-Behörde kommen sollen, ferner die Feststellung der Vereins-Satzungen unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern.

Die ausnahmsweise Ausdehnung eines Vereines über einen ganzen Regierungsbezirk nebst der Bestimmung des Vereinssitzes und Festsetzung der Satzungen unterliegt überdieß noch der Bestätigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Erst nach erfolgter Genehmigung der Satzungen ist der Verein constituirt.

B. Aufsicht auf die Gewerbsvereine.

§. 113. Die Gewerbsvereine sind der Aufsicht und Leitung der Distriktspolizeibehörde, und wenn ein Vereinsbezirk mehrere Polizeidistrikte umfaßt, der Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat, dann den dieser Distriktspolizeibehörde vorgesetzten höheren Stellen untergeben.

§. 114. Als äußeres Organ der Aufsichtsbehörden wird jedem Gewerbsvereine ein obrigkeitlicher Commissär unmittelbar vorgesetzt.

Die Aufstellung desselben erfolgt durch die Distriktspolizei-Behörde aus ihrer Mitte. Die k. Landgerichte sind jedoch ermächtiget, für die in den untergeordneten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung außer dem Amtssitze bestehenden Gewerbsvereine auch Commissäre aus den am Orte befindlichen Magistratsmitgliedern, insoferne sich unter denselben dazu geeignete Individuen befinden, jedoch nur mit Genehmigung der k. Regierung, K. d. J., zu ernennen.

In keinem Falle darf der obrigkeitliche Commissär selbst Mitglied des Gewerbsvereines seyn.

Die Commissäre versehen ihre Funktionen unentgeltlich; den aus der Mitte der Distriktspolizeibehörde aufgestellten Commissären ist jedoch für jene Fälle, wo der Vereinssitz nicht am Sitze der Distriktspolizeibehörde ist, die Aufrechnung der regulativmäßigen Diäten gestattet, deren Betrag nach Prüfung und Festsetzung durch die Distriktspolizeibehörde von den betreffenden Vereinskassen zu zahlen ist.

§. 115. Dem Vereinscommissär liegt insbesondere ob:

1) die genaue Erfüllung der dem Vereine obliegenden Verpflichtungen zu überwachen und hierauf thätig einzuwirken;
2) die Vereinsmitglieder auf die Mittel zur Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse aufmerksam zu machen, sowie
3) für die Benützung der technischen Lehranstalten von Seite der Lehrlinge und Gesellen Sorge zu tragen;
4) bei allen Gewerbsstreitigkeiten unter den Mitgliedern des Vereines eine Vermittlung zu versuchen;
5) über die Erhaltnng der gesetzlichen Ordnung bei den Gewerbsvereinen zu wachen;
6) den Vereinsversammlungen entweder selbst oder durch

einen mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde abzuordnenden Stellvertreter beizuwohnen;

7) über die Verwaltung und entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens Aufsicht zu führen;

8) unvorhergesehene, im Jahresetat nicht enthaltene oder die betreffende Position überschreitende Ausgaben bei Nachweisung ihres unabweislichen Bedürfnisses zu bewilligen.

C. Vereinsvorsteher.

§. 116. In allen nicht dem Beschlusse der Vereinsversammlung selbst vorbehaltenen Angelegenheiten wird der Gewerbsverein durch zwei an seiner Spitze stehende Vorsteher vertreten.

§. 117. Die Vereinsvorsteher werden von dem Vereine selbst aus den Mitgliedern desselben auf 2 Jahre gewählt und von dem Vereinscommissär verpflichtet.

Die Wahl erfolgt am Vereinsjahrestage.

Abgelehnt kann die Wahl nur aus denselben Gründen werden, wie die Wahl zu Gemeindeämtern.

Stimmberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden Gewerbsmeister, stellvertretenden Werkführer und Pächter von Gewerbsrechten.

Wählbar sind nur die dem Vereine angehörigen Gewerbs-Meister. Ausgeschlossen sind jedoch jene, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden sind, oder der Untersuchung unterliegen, letzteren Falles, so lange das Verfahren nicht eingestellt oder der Beschuldigte nicht freigesprochen wird.

Uebertragung von Stimmen von Seite der Abwesenden findet nicht statt.

Die Abstimmung geschieht durch Wahlzettel oder mündlich zu Protokoll oder durch Acclamation.

Zur Entscheidung genügt die relative Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Jeder Austretende ist wieder wählbar, jedoch kann die Wiederwahl wieder abgelehnt werden.

In gleicher Weise werden 2 Ersatzmänner auf die Dauer von je 2 Jahren gewählt, welche in Verhinderungs- oder Erledigungsfällen an die Stelle des Vorstehers treten.

§. 118. Die erste Wahl findet unmittelbar nach erfolgter Bildung des Vereins statt und erstreckt sich auf beide Vorsteher in getrennten Wahlacten.

Nach Ablauf eines Jahres tritt der eine Vorsteher durch das Loos aus und es findet eine Ersatzwahl statt; von da an greift jährlich eine periodische Erneuerung in der Art Platz, daß jederzeit der sein zweites Dienstjahr vollendende Vorsteher abzutreten hat.

§. 119. Dem Vereinsvorsteher liegt ob:

1) für die genaue Erfüllung der Vereinszwecke thätig mitzuwirken und namentlich die Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse, den Gewerbsfleiß und die Vervollkommnung der Gewerbserzeugnisse durch Belehrung und Beispiel möglichst zu befördern, endlich auf die Erleichterung des Absatzes der Gewerbserzeugnisse — namentlich durch Errichtung von Gewerbshallen — möglichst hinzuwirken;
2) alle obrigkeitlichen Verfügungen, sowie die Anordnungen des Vereinscommissärs zu vollziehen;
3) die Vereinsversammlungen anzusetzen;
4) in den Versammlungen die Berathungsgegenstände vorzutragen;
5) für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse zu sorgen;
6) fortlaufende Verzeichnisse zu führen über alle zu dem Vereine gehörigen Meister, Gewerbspächter, Werkführer, Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge;
7) die Lehrlinge zur Lehre ein- und auszuschreiben;
8) die Aufsicht auf die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge

zu führen, über ihre Sittlichkeit und geordnetes Betragen, sowie über die Behandlung der Lehrlinge durch die Meister und Gewerbspächter zu wachen, hiebei wahrgenommene Mißbräuche und Unordnungen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, Streitigkeiten zwischen den Meistern, Gewerbs-Pächtern, Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen zu vermitteln;

9) über die Befolgung der Vorschriften der allgemeinen und besonderen Gewerbsordnungen zu wachen;

10) die Interessen des Vereins zu wahren, seine Rechte gegen äußere Eingriffe zu vertreten;

11) das Vermögen und die Einkünfte des Vereins unter doppelter Cassensperre zu verwalten;

12) die Erhebung der Umlagen auf die Mitglieder des Gewerbsvereins zu besorgen;

13) die Unterstützungsvereine der Gesellen da wo solche bestehen zu leiten, und endlich

14) auf Anordnung der Behörden ein sachverständiges Gutachten abzugeben.

§. 120. Alle Vereinsgenossen sind den Vorstehern bei Verrichtung ihres Amtes Achtung und Gehorsam schuldig. Gegen jede von Letzteren angezeigte Verletzung dieses Unterordnungsverhältnisses hat die geeignete Bestrafung durch die Aufsichtsbehörden einzutreten.

§. 121. Die Vereinsvorsteher erhalten keine stehende Belohnung; dagegen haben sie für Verrichtung außerhalb ihres Wohnortes und für ihre Versäumnisse eine angemessene Entschädigung anzusprechen, welche der Vereinscommissär zu bestimmen hat.

Die Aufsichtsbehörden haben Sorge zu tragen, daß hiebei kein Uebermaß eintrete.

§. 122. Die Entlassung der Vereinsvorsteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstesverfehlungen hat die Aufsichtsbehörde,

vorbehaltlich des Recurses an die vorgesetzte k. Regierung, Kammer des Innern, auszusprechen.

D. Vereinsversammlungen.

§. 123. Die Vereinsversammlung bildet sich aus den in den betreffenden Gewerbsvereinen begriffenen Mitgliedern und ihren nach §. 109 gestatteten Stellvertretern.

Dieselbe wird am Sitze des Vereines ordentlicher Weise alljährlich an dem Jahrestage des Vereins gehalten, kann aber auch in der Zwischenzeit, so oft es die Umstände erfordern, nach rechtzeitiger vorgängiger Anzeige bei dem Vereins-Commissär berufen werden. Eine Vertretung von Abwesenden findet nicht statt.

§. 124. Der Vorsitz gebührt dem Vereinscommissär oder dessen Stellvertreter.

Derselbe wacht darüber, daß nichts Ungehöriges vorgetragen oder verhandelt werde.

Gegen Störungen sowie bei unentschuldigtem Ausbleiben schreitet er mit Geldbußen von höchstens 1 fl. 30 kr. oder mit Aufhebung der Versammlung ein, vorbehaltlich der Bestrafung der Schuldigen durch die Aufsichtsbehörde.

Die in den Vereinsversammlungen ausgesprochenen Geldstrafen fließen in die Vereinskassa.

§. 125. Die Abstimmung erfolgt mündlich, die Beschlußfassung nach relativer Stimmenmehrheit.

Zur Giltigkeit des Beschlusses wird nur die richtige Vorladung der Vereinsmitglieder, nicht aber eine bestimmte Anzahl der Stimmenden erfordert. Der Beschluß wird kurz protokollirt, von den Vereinsvorstehern unterzeichnet und in den Fällen des §. 126 Ziff. 1—4 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt.

Derselbe bindet, insoweit er innerhalb der Zuständigkeit der Vereinsversammlung erlassen ist, auch jene Mitglieder des Vereines, welche an der Versammlung nicht theilgenommen haben.

Dem Vorsitzenden steht es zu, den Vollzug von Vereins-Beschlüssen vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der Distriktspolizeibehörde und der weiteren Berufung zu sistiren.

§. 126. Die Vereinsversammlung kann im Allgemeinen nur über diejenigen Gegenstände in Berathung treten, welche sich auf die im §. 103 angedeuteten Zwecke des Vereins beziehen.

Ihrer besonderen Berathung und Beschlußfassung bleibt ferner unterstellt:

1) die Festsetzung des Jahresetats über Einnahmen und Ausgaben;
2) die Genehmigung aller im §. 129 nicht aufgeführten Ausgaben;
3) die Feststellung der Deckungsmittel der Ausgaben;
4) jede Veräußerung und Verpfändung des Vereinsvermögens;
5) die Wahl der Vorsteher;
6) die Abhör der Vereinsrechnungen.

§. 127. Verhandlungen und Correspondenzen mit anderen Vereinen finden nur mit Vorwissen des Vereinscommissärs statt.

E. Vereinsvermögen.

§. 128. Zahlungen aus der Vereinscassa für die im Etat aufgenommenen Zwecke, soferne die betreffenden Etats-Positionen nicht überschritten werden, bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

Dagegen fällt jede in dem Etat nicht vorgesehene oder die betreffende Etatsposition überschreitende Zahlung den Vereins-Vorstehern zum Ersatze anheim, wenn sie hiezu nicht die nach §. 115 Ziff. 8 erforderliche Zustimmung des Vereinscommissärs erhalten haben.

§. 129. Als Vereinsausgaben werden schon durch gegenwärtige Verordnung anerkannt:

1) die Kosten der Unterhaltung der einem Vereine zur gemeinsamen Benützung zuständigen Gebäude, Werke, Maschinen, Anlagen und sonstigen Inventarstücke;
2) die Verzinsung und allmählige Tilgung der auf giltige Weise contrahirten Schulden;
3) Unterstützung von Vereinsgenossen, deren Wittwen u. Kinder;
4) Unterstützung und Beköstigung dürftiger, auf der Wanderschaft befindlicher Gesellen;
5) Beiträge zur Verpflegung kranker Gesellen und Lehrlinge;
6) Anschaffung von nützlichen Büchern, Zeitschriften für Musterzeichnungen, Modelle und Maschinen zum gemeinschaftlichen Gebrauche;
7) die Kosten zur Haltung des Gottesdienstes an dem Jahres-Tage und anderen obrigkeitlich gebilligten kirchlichen Feierlichkeiten;
8) die Kosten der das Vereinsvermögen betreffenden Rechts-Streite;
9) die Entschädigung der Vereinsvorsteher und des Rechnungsführers;
10) die Diäten der Commissäre und deren Stellvertreter, insoweit sie überhaupt statthaft sind;
11) der Antheil an den Kosten des Gewerberathes, wo ein solcher besteht.

§. 130. Die Einnahmen des Vereins bestehen:
1) in Zinsen und Renten aus dem Vereinsvermögen;
2) in den Eintrittsgebühren neuer Mitglieder;
3) in den ordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder;
4) in Geldbußen;
5) in den regelmäßigen periodischen Beiträgen der Gesellen zu den im §. 129 Ziff. 4 und 5 aufgeführten Ausgaben;
6) in freiwilligen Geschenken und Vermächtnissen;
7) in außerordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder;

Das Regulativ über die ordentlichen Beiträge und die Eintrittsgebühren der Mitglieder über die Gesellenbeiträge und Geldbußen muß der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde unterstellt werden.

§. 131. Zur Verwaltung des Vereinsvermögens kann, wenn dasselbe bedeutend ist, ein besonderer Rechnungsführer aufgestellt werden, für dessen Geschäftsführung die Vereins-Vorsteher verantwortlich sind.

§. 132. Jede Jahresrechnung wird der ordentlichen Jahres-Versammlung vorgelegt, nach den bei dem Vortrage gemachten Erinnerungen und Beschlüssen sogleich berichtiget, sofort durch die Unterschrift des vorsitzenden Vereinscommissärs bestätiget und von diesem dem Vereine zurückgegeben.

F. Entscheidungen entstehender Irrungen und Streitigkeiten.

§. 133. Ueber alle in Vereinssachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten administrativer und polizeilicher Natur entscheiden nach vorgängiger gutachtlicher Vernehmung des Gewerberathes, wo ein solcher besteht, die Distrikspolizei-Behörden in erster und die k. Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

G. Handels-Innungen. — Gremien.

§. 134 Die Handels-Innungen unterliegen den Bestimmungen der vorstehenden §§. 103—133, soweit dieselben auf die Verhältnisse dieser Innungen anwendbar sind.

Die obrigkeitlichen Commissäre bei den Handelsgremien sind zwar befugt, jeder Versammlung derselben beizuwohnen, haben jedoch — wenn nicht ein besonderer Anlaß vorliegt, dessen Beurtheilung ausschließend von ihrem oder der Aufsichtsbehörden Ermessen abhängt — ihre Anwesenheit auf jene Versammlungen zu beschränken, bei welchen die §. 126, Ziff. 1—6 aufgeführten Gegenstände berathen werden.

II. Von den Gewerb-, Fabrik- und Handelsräthen.

§. 135. In allen größeren Städten des Königreiches, wo sich eine entsprechende Anzahl von Gewerbtreibenden befindet, sind nach Bedürfniß Gewerb-, Fabrik- oder Handels-Räthe zu bilden.

Auch ist es auf besonderes Ansuchen der Betheiligten zulässig, mehrere naheliegende Orte, für die anerkanntermaßen ein Bedürfniß besteht, zur Bildung solcher Gremien zu vereinigen.

Den Fabrikanten einer Stadt oder eines Bezirkes, für welche ein Handelsrath gebildet ist oder gebildet wird, steht es frei, sich mit Umgangnahme von der Bildung eines Fabrik-Rathes dem Handelsrathe anzuschließen.

Die Städte und Bezirke, für welche Gewerb-, Fabrik- oder Handelsräthe zu bilden sind, werden nach Vernehmung der Distriktspolizeibehörde und der k. Regierung, Kammer des Innern, von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt.

§. 136. Der Gewerberath wird von den Mitgliedern des Standes der Gewerbtreibenden gewählt.

Berechtiget zur Theilnahme an der Wahl sind alle Gewerbsmeister, stellvertretende Werkführer und Pächter von Gewerbsrechten, welche im Bezirke des Gewerberathes ihre Gewerbsbefugnisse wirklich ausüben.

§. 137. Der Gewerberath besteht in der Regel aus 7 Mitgliedern, kann jedoch ausnahmsweise aus besonderen Gründen auf 9 und 11 Mitglieder erhöht werden.

Gleichzeitig mit den wirklichen Mitgliedern ist eine eben so große Zahl von Stellvertretern (Ersatzmännern) zu wählen, welche im Falle des Austritts eines Mitgliedes nach der durch die Stimmenzahl und den Wahlact bestimmten Reihenfolge einzuberufen sind.

§. 138. Wählbar in den Gewerberath sind alle Wahl-

berechtigte, welche das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit mindestens 3 Jahren betreiben.

Ausgenommen sind:

a) wer sich für zahlungsunfähig erklärt hat, oder in Concurs gerathen ist und seine Gläubiger nicht vollständig befriediget hat, oder

b) wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt wurde, oder der Untersuchung unterliegt, so lange nicht in letzterem Falle das Verfahren entweder eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen wird. —

§. 139. Wer nach seiner Berechtigung sowohl dem Gewerbe- als dem Fabrikanten- oder Handelsstand angehört, und nicht allein in den Gewerberath, sondern auch in eine andere Abtheilung als Mitglied gewählt wird, hat sich für eine Classe zu entscheiden, und kann nur in eine Abtheilung als Mitglied eintreten.

§. 140. Die Wahl ist eine directe und geschieht unter der Leitung eines von der k. Regierung, Kammer des Innern, zu ernennenden Commissärs und in Gegenwart eines von der Distriktspolizeibehörde des Wahlortes zu berufenden Wahl-Ausschusses von fünf Gewerbsmeistern nach dem Ermessen eines jeden Wählers entweder mündlich durch Abgabe der Stimme vor dem Wahlausschusse, oder schriftlich durch Einreichung versiegelter, vom Wähler unterzeichneter Stimmzettel.

Stellvertretung bei der Wahl findet nicht statt. — Der Wahlausschuß bescheidet alle Reclamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Gegen seinen Ausspruch ist keine Berufung für den gegebenen Fall, sondern nur eine Beschwerde zur Abstellung derselben für die Folge zulässig.

Zu einer gültigen Wahl genügt relative Stimmenmehrheit derjenigen Wähler, die wirklich abgestimmt haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Abgelehnt kann die Wahl nur aus denselben Gründen werden, wie die Wahl zu Gemeindeämtern.

§. 141. Nach Ablauf von je 2 Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter des Gewerberathes aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt.

Der erstmalige Austritt trifft die kleinere Hälfte und wird durch das Loos bestimmt. Für die Folge tritt jedesmal die ältere (größere oder kleinere) Hälfte aus, wobei den inzwischen eingetretenen Stellvertretern die Functionszeit jener Mitglieder anzurechnen ist, in deren Stelle sie eingetreten sind.

Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die erforderlichen Eigenschaften noch besitzen. Die Wiederwahl kann unbedingt abgelehnt werden.

§. 142. Der Gewerberath hat die Interessen des Handwerkerstandes des Bezirkes wahrzunehmen, die zur Förderung der Gewerbe geeigneten Einrichtungen zu berathen und den Verwaltungsstellen zur Kenntniß zu bringen, sowie die verlangten Aufschlüsse und Gutachten zu ertheilen.

Der Gewerberath wird mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten gehört werden, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche auf die bestehenden Verhältnisse des Gewerbsstandes einen erheblichen Einfluß äußern.

Derselbe wird auch in einzelnen Fällen von besonderer Bedeutung gutachtlich vernommen werden, namentlich bei Errichtung neuer und Auflösung oder Vereinigung mehrerer bestehender Gewerbsvereine bei Festsetzung der Satzungen von Gewerbsvereinen, sowie deren Bezirke, bei Feststellung jener Erwerbsarten, welche der freien Concurrenz zu überlassen sind, bei Dispensationen von Fähigkeitsprüfungen, bei allen Irrungen und Streitigkeiten in Vereins-Angelegenheiten.

§. 143. Der Gewerberath wählt aus seiner Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer von einem Jahre. Nach Ablauf des Jahres ist eine neue Wahl des Vorsitzenden vorzunehmen,

wobei die früher Gewählten wieder wählbar sind, wenn sie noch zu den Mitgliedern des Gewerberathes gehören.

Zur Annahme der Stelle eines Vorsitzenden ist jedes Mitglied des Gewerberathes für ein Jahr verpflichtet.

Die Wiederwahl kann abgelehnt werden.

§. 144. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Gewerbe-Rathes ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung durch ein Regulativ bestimmt, welches der Gewerberath zu verfassen und der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen hat.

§. 145. Dem Gewerberath ist unbenommen, sowohl bei Fragen, welche besondere wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, Lehrer von technischen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten zu den Sitzungen einzuladen, als auch in einzelnen Fällen sich durch außerordentliche Beisitzer aus dem Gewerbsstande zu verstärken.

Auch dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und der k. Regierung, Kammer des Innern, steht es zu, solche Personen für einzelne Fragen in die Sitzungen der Gewerberäthe abzuordnen, sowie es diesen Stellen unbenommen ist, jederzeit, wenn sie ein mündliches Benehmen mit dem Gewerberath für zweckmäßig erachten, besondere Commissäre in die Sitzungen abzusenden.

§. 146. Der Gewerberath ist nicht auf Eingaben bei den Distriktspolizeibehörden und den Kreisregierungen beschränkt, sondern auch berechtiget, sich unmittelbar an das k. Staatsministerium zu wenden, so oft er dies für zweckmäßig erachtet.

§. 147. Die Kosten der Wahl und der Regie eines

Gewerberathes werden auf die betreffenden Gewerbsvereine — Innungen — seines Bezirkes gleichmäßig vertheilt.

Die Mitglieder des Gewerberathes versehen übrigens ihre Functionen unentgeltlich.

§. 148. Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten kann mit k. Genehmigung den Gewerbe=Rath auflösen und seine neue Bildung anordnen.

§. 149. Der Fabrikrath wird von den Mitgliedern des Fabrikantenstandes der betreffenden Stadt oder des Bezirkes gewählt.

Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl ist jeder Inhaber eines Fabrikrechtes, oder einer persönlichen Fabrik=Concession, welcher im Bezirke des Fabrikrathes seine Fabrik=Befugniß wirklich ausübt.

Ferner sind wahlberechtigt, die stellvertretenden Directoren und Geranten der Fabriken mit Einschluß jener von Actien=Unternehmungen.

§. 150. Dem Fabrikrathe liegt die Wahrnehmung der Interessen der Fabrik=Industrie des Bezirkes ob; er wird zu diesem Zwecke sowohl aus eigenem Antriebe in Thätigkeit treten, als die Aufschlüsse und Gutachten ertheilen, welche die Verwaltungsstellen verlangen.

Derselbe hat besondere Sorge den Verhältnissen der Fabrik=Gehilfen und Fabrikarbeiter zuzuwenden, und sich die Verbesserung der Lage derselben in ökonomischer und sittlicher Beziehung als eine Hauptaufgabe zu stellen.

Derselbe wird mit seinen Ansichten und Vorschlägen gehört, wenn es sich um Anordnungen handelt, welche auf den Fabrikbetrieb einen erheblichen Einfluß äußern.

§. 151. Die Anordnungen, welche in den vorstehenden §§. 137, 138, 140, 141, 143 bis 148 bezüglich des Gewerberathes gegeben sind, finden ihre gleichmäßige Anwendung auf den Fabrikrath.

§. 152. Der Handelsrath wird von den Mitgliedern des Handelsstandes gewählt. Berechtiget zur Theilnahme an der Wahl ist jeder Inhaber eines Handelsrechtes oder einer Handelsconcession, welcher im Bezirke des Handelsrathes seine Handelsbefugniß wirklich ausübt.

Im Falle des §. 135 Abs. 3 werden die Fabrikanten der Stadt oder des Bezirkes ganz wie Mitglieder des Handels-Standes behandelt.

§. 153. Der Handelsrath hat die Aufgabe, die Regierung in der Förderung des Handels und in der Beseitigung der seinem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse durch seinen Rath und seine Mitwirkung zu unterstützen.

Er ist verpflichtet, über Gegenstände des Handels Gutachten und Aufklärung zu geben.

Demselben kann die Aufsicht auf zweckmäßige Ausführung und Verwaltung öffentlicher und auf den Handel und die Schifffahrt Bezug habender Anstalten übertragen werden.

Er wird bei der Aufstellung vereideter Mäkler und Sensale, bei Festsetzungen von Speditionsordnungen und der Gebührentarife der Schröter, Güterlader 2c. in dem betreffenden Bezirke mit seinen Erinnerungen gehört werden.

Dem Handelsrathe kann von dem Handelsstande mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde zugleich die Function der Vorsteher des Handelsgremiums übertragen werden, für welchen Fall die einschlägigen Vorschriften für die Handels-Gremien auch auf den Handelsrath Anwendung finden.

§. 154. Die Anordnungen, welche hinsichtlich des Gewerbe-Raths in den §§. 137, 138, 140, 141, 143 bis 148 gegeben sind, finden auf den Handelsrath gleichmäßige Anwendung.

§. 155. Den Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthen einer Stadt oder eines Bezirkes bleibt es unbenommen, gemeinsame Angelegenheiten ihres verordnungsmäßigen Wirkungskreises gemeinschaftlich zu berathen und zu erledigen.

III. Von den Gewerbs= und Handelskammern.

§. 156. Alljährlich am 15. Januar tritt am Sitze der k. Regierung, Kammer des Innern, oder wenn eine andere Stadt des Regierungsbezirkes eine größere industrielle Bedeutung hat, nach Bestimmung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten in dieser Stadt eine Kreisgewerbs= und Handelskammer in Berathung [63]).

Dieselbe wird aus den Vorsitzenden und Stellvertretern sämmtlicher im Regierungs=Bezirke befindlichen Gewerbs=, Fabrik= und Handelsräthe gebildet und in dem Falle, daß die Zahl der Mitglieder bei dieser Zusammensetzung 25 nicht erreichen würde, bis zu dieser Zahl durch Mitglieder des Gewerbs=, Fabrik= und Handelsrathes des Ortes ergänzt, welche von diesen Gremien zu wählen sind. Die Vertheilung der zu Wählenden auf den Gewerbs=, Fabrik= und Handels=Rath steht der k. Regierung, Kammer des Innern, zu.

In besonderen Fällen kann auf Anordnung oder mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten auch eine außerordentliche Einberufung der Kreis=Gewerbs= und Handelskammer stattfinden.

§. 157. Die Kreis=Gewerbs= und Handelskammer hat die Interessen der Industrie und des Handels in dem Regierungsbezirke wahrzunehmen.

Dieselbe wird, insoweit es die Verhältnisse gestatten, mit ihrem Gutachten bei allen Gegenständen vernommen, welche diese Interessen wesentlich berühren.

Dieselbe hat insbesondere einen Jahreshauptbericht über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse der Industrie zu erstatten, dabei ihre hierauf bezüglichen Wünsche und

---

63) Die kgl. allerh. Verordnung v. 27. Jänner 1850, die Errichtung von Gewerbe= und Handelskammern betr. (Reg.=Bl. v. 1850 Nr. 8 S. 121—138) ist aufgehoben (s. unten §. 236 Nr. 14.)

Anträge zu entwickeln und diesen Bericht unmittelbar an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

Die Kreis=Gewerbs= und Handelskammer ist befugt, über Gegenstände ihres Wirkungskreises alle jene Correspondenzen zu führen, die zur befriedigenden Lösung ihrer Aufgabe im Allgemeinen und in einzelnen Fällen nothwendig scheinen.

§. 158. Die Mitglieder der Kreis=Gewerbs= und Handels=Kammer wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihres Beisammenseins einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer nach einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahl wird der k. Regierung, Kammer des Innern, angezeigt.

Die Kreis=Gewerbs= und Handelskammer entwirft eine der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegende Geschäftsordnung.

Die Bestimmungen im §. 145 finden auch auf die Gewerbs= und Handelskammern Anwendung.

§. 159. Die Abstimmung in den Sitzungen der Kreis=Gewerbs= und Handelskammer hat in der Art zu geschehen, daß die anwesenden Mitglieder

1) des Gewerbs=,
2) des Fabrik= und
3) des Handelsstandes

gesondert stimmen, und es ist ein gemeinsamer Beschluß der Kreis=Gewerbs= und Handelskammer nur dann vorhanden, wenn die Mehrheit einer jeder dieser Kategorien mit dem Beschluße einverstanden ist.

Wo nicht, so liegen nur gesonderte Beschlüsse des Gewerbs=, Fabrikanten= und Handelstandes vor.

§. 160. Die Dauer der Versammlung soll sich nicht über 10 Tage erstrecken.

Den k. Regierungspräsidenten steht es jedoch zu, eine

ausnahmsweise Verlängerung bis 14 Tage zu bewilligen. Eine weitere Verlängerung der Berathungen setzt die vorgängige Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten voraus.

Die Berathungen können aus erheblichen Gründen zu jeder Zeit von den k. Regierungspräsidenten eingestellt werden.

§. 161. Die Mitglieder der Kreis=Gewerbs= und Handelskammer, welche nicht dem Gewerbs=, Fabrik= und Handelsrathe des Ortes angehören und auswärts wohnen, erhalten Reise=Entschädigungen und Diäten gleich den Landrathsmitgliedern.

Die gesammte Real= und Personal=Exigenz wird auf die Kreis= eventuell die Staatsfonds für Industrie übernommen.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben die deßfallsigen Voranschläge zu entwerfen, welche der Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterliegen und ohne Zustimmung desselben nicht überschritten werden können.

§. 162. Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, in den Fällen, in denen eine concentrirte Berathung über Gegenstände der gewerblichen Industrie und des Handels für angemessen erachtet wird, eine solche Berufung von Sachverständigen und insbesondere von Abgeordneten der Gewerbs= und Handelskammern oder einzelner Abtheilungen derselben herbeizuführen.

Die in einem solchem Falle erwachsenden Kosten an Reise=Entschädigungen, Diäten rc. sind aus Staatsfonds zu bestreiten.

Fünfter Abschnitt.

Zu Artikel 8 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen.

Von den freien Gewerben und Erwerbsarten.

§. 163. Nach Art. 8 der gesetzlichen [Grundbestimmungen für das Gewerbswesen sind die durch bestehende

Verordnungen oder Einrichtungen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Arbeiten und Erzeugnisse, sowie der Nebenerwerb der Landleute durch Leinweberei als freie Gewerbe und Erwerbsarten anerkannt.

Der Ausdruck „bestehende Verordnungen oder Einrichtungen" umfaßt hier auch das örtliche Herkommen.

Die Bezeichnung „Landleute" ist lediglich nach dem Sprachgebrauche zu nehmen und nicht aus dem Begriffe der Landgemeinde im Sinne der Gemeindeverfassung abzuleiten.

Allenfallsige Anstände bei dem Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmungen sind im gewerbspolizeilichen Instanzenwege zu würdigen und zu bescheiden.

§. 164. Außer den im §. 163 erwähnten freien Gewerben und Erwerbsarten können nach Art. 8 des angeführten Gesetzes auch noch

1) die Hervorbringung von eigentlichen Kunstprodukten,
2) alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus oder der Mode gehören,

der freien Concurrenz überlassen werden.

Auf dem Grunde dieser Bestimmungen werden sofort folgende Produktionen, Arbeiten und Beschäftigungen in den sieben älteren Regierungsbezirken als freie Erwerbsarten erklärt:

1) Die Verfertigung mathematischer, physikalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen;
2) die Gravir- und Steinschneidekunst, dann die Kunst, Glas façionirt zu schleifen;
3) alle Arten von Spinnereien in jedem verwebbaren Materiale mit oder ohne Maschinen, einschließlich sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungsarbeiten;
4) die Verfertigung von Frauenkleidern und Frauenputz durch Frauenspersonen mit Einschluß des Weißnähens,

des Stickens, Strickens, Spitzenklöppelns und Spitzennähens;

5) Die Bereitung von Parfümerien und cosmetischer Mittel, Verfertigung künstlicher Blumen, feiner Flechtarbeiten und ähnlicher Galanterie-, Luxus- und Mode-Artikel; bezüglich der cosmetischen Mittel nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung v. 13. Mai 1838 [64]);

6) Das Chocolademachen, die Verfertigung hölzerner Gabeln, Schaufeln, Rechen zum Gebrauche der Landwirthschaft, die Korb- und Rohrflechterei, die Verfertigung gewöhnlicher Hutschachteln, dann der Schachteln für Apotheker und Kaufleute, sowie aller anderen derartigen geringen Papparbeiten, welche den eigentlichen Pappgalanterie-Arbeiten nicht beizuzählen sind; die Verfertigung von Holzschuhen, Schnitzarbeiten, ordinärer Kinderspielwaaren, die Verfertigung von Hand- und Fußbürsten aus Moos und Wurzeln, die Anfertigung von Feuerschwamm und Schwefelhölzchen;

7) die Bereitung von Erd- und Metallfarben, die Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler, mit Ausschluß der gewöhnlichen Pinsel für Anstreicher, Faß- und Zimmermaler, Vergolder rc., die Verfertigung von Schwarzwälderuhren, das Modelstechen und Formschneiden;

---

64) Der Verkauf aller cosmetischen Mittel (d. i. Zahn-, Haut- und Haarmittel), wird unter der Beschränkung freigegeben, daß
1) ihre Mischung und Bereitung, insbesondere die der Schminke, entweder dem Obermedizinal-Ausschusse, oder dem Medizinal-Ausschusse des betr. Regierungsbezirkes angezeigt,
2) Verkauf und Preis von diesen begutachtet, sofort
3) die Verkaufs-Bewilligung von dem Ministerium des Innern (für das ganze Königreich) oder von der Kreisregierung, K. d. J., für den betreffenden Regierungsbezirk) ertheilt, und
4) der Verlag dieser Mittel von Zeit zu Zeit einer Visitation durch die einschlägige Polizeibehörde unterworfen werde. (Reg.-Bl. v. 1838 Nr. 23 S. 381.)

8) das Decatiren der Tücher und sonstigen Wollenzeuge;
9) die Anfertigung von Lichtbildern;
10) die Bereitung von Camphin und Anfertigung von Siegellack;
11) das Schlachten der Pferde und der Verkauf des Pferdefleisches;
12) die Verfertigung einzelner Bestandtheile von Gegenständen, welche von den bestehenden Gewerben erst zusammengesetzt, eingerichtet und mit den von ihnen im Ganzen gelieferten Produkten zum Verkaufe gebracht werden, ohne diese Zusammensetzung aber allgemein nicht zu gebrauchen sind, z. B. Uhrräder, Sattelbäume;
13) die Ausübung der bildenden Künste, insoferne nicht für einzelne untergeordnete Zweige derselben spezielle Gewerbe bestehen, und vorbehaltlich der noch Anwendung findenden Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1815, die lithographischen Anstalten [65]) im Königreiche betr. (Regierungsbl. 1815, S. 529);
14) die Ausübung der Tonkunst nach den durch die Entschließung vom 29. Dez. 1837 festgesetzten Bedingungen [66]);
15) Die Hervorbringung und Einsammlung roher Natur-Produkte;
16) Das Lumpensammeln nach den bisherigen Bestimmungen [67]) und insbesondere der Normativ-Entschließung v. 23. Dez. 1835 (Döll. Vdg.-S. Bd. XIV §. 539.)

Dabei bleiben jene freien Erwerbsarten vorbehalten,

---

65) Vgl. Döll. V.-S. Bd. XIV Thl. 3 S. 1479 — v. Strauß fortgef. V.-S. Bd. XXVII S. 522 u. 523.

66) Döll. V.-S. Bd. XIV Thl. 3 S. 1551.

67) Döll. V.-S. Bd. XIV S. 1326—1339; v. Strauß fortgef. V.-S. Bd. XXVII S. 283—286.

welche von Seite der k. Staatsministerien bereits vor Erlassung der gegenwärtigen Instruktion für einzelne Orte oder Bezirke als solche erklärt worden sind, sowie es auch für die Folge dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zusteht, Arbeiten und Beschäftigungen nach den gesetzlichen Direktiven entweder überall oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz zu überlassen.

Die Freigebung einer Erwerbsart schließt übrigens keineswegs aus, daß nicht besondere polizeiliche Beschränkungen, wo solche nothwendig sind, von den einschlägigen k. Staatsministerien festgesetzt werden, in welcher Beziehung zur Zeit insbesondere die Ministerialausschreiben

v. 15. Nov. 1841, die Erd- und Metallfarben betr.,
v. 17. Aug. 1848, das Pferdeschlachten betr.,
v. 22. März 1849, die Anfertigung v. Lichtbildern betr.,
v. 5. Juli 1852, die Camphinbereitung betr., sowie
v. 24. Sept. 1853, die Verfertigung optischer Instrumente betr.,

maßgebend sind [68]).

Auch bleibt es wie bisher den Gewerbspolizeibehörden unbenommen, in jenen Fällen, wo die Beischaffung der nöthigen Lebensmittel die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln gebietet, Gewerbe oder einzelne Gewerbsbefugnisse, zu deren Ausübung eine Concession erforderlich wäre, mit Umgehung einer solchen, unbedingt oder unter Bedingungen vorübergehend und wiederruflich frei zu geben.

§. 165. Es ist Jedermann unverwehrt, für sich und seine Angehörigen Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen oder durch seine Familienglieder und gebrödeten Diener verfertigen zu lassen.

---

68) Döll. V.-S. Bd. XIV S. 1386—1402. — v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 607—626.

Ebenso können alle Arbeiten, welche durch die Bedürfnisse der Armee veranlaßt werden, von den im Heeresverband stehenden Militärpersonen besorgt werden. Die Aufnahme von Civilgesellen zu diesem Behufe ist nur ausnahmsweise im Falle des Bedarfes mit Genehmigung der höhern Commando's und der unmittelbar unter dem k. Kriegsministerium stehenden Stellen und unter Mittheilung an die einschlägige k. Regierung, Kammer des Innern, zuläßig. Auch in diesem Falle ist jedoch die Verwendung nicht im Heeresverbande stehender Gesellen von Seite eines Militärhandwerkers unstatthaft, welcher sich einmal eines Mißbrauches seiner Stellung durch Arbeiten für Civilpersonen schuldig gemacht hat.

Arbeiten, welche in öffentlichen Anstalten nothwendig sind, können von Personen vorgenommen werden, welche die betreffende Anstalt unterhält. Es soll jedoch hiebei auf die Privat-Industrie möglichst schonende Rücksicht genommen werden.

Die Einführung neuer ärarialischer Gewerbe und die Errichtung neuer Staatswerkstätten ist nur im Falle unabweisbaren Bedürfnisses und mit k. Genehmigung zuläßig.

§. 166. Wenn Gegenstände eines concessionirten Gewerbes der freien Concurrenz überlassen werden, so soll die Freigebung nur allmälig in der Art geschehen, daß

1) außer an Inhaber von Realrechten keine neue Concession hiefür mehr ertheilt, und
2) der Betrieb einer solchen freigegebenen Beschäftigung — so lange noch concessionirte Meister bestehen — von der Erholung einer gewerbspolizeilichen Bewilligung abhängig gemacht wird, bei deren Ertheilung der Nahrungsstand dieser Meister angemessen zu berücksichtigen ist.

§. 167. Zur Ausübung einer freien Erwerbsart ist ein Nachweis der Befähigung in der Regel nicht erforderlich.

Ausnahmsweise kann jedoch ein solcher Nachweis verlangt werden:

1) wenn die freie Erwerbsart von der Art ist, daß der Betrieb derselben durch einen Nichtbefähigten in sanitätspolizeilicher Beziehung Bedenken unterliegt;

2) wenn Jemand den Nachweis der Vorbedingungen des §. 6 des Heimathsgesetzes auf den Betrieb einer freien Erwerbsart stützen will, und Zweifel über die Vorfrage der Befähigung zu diesem Betriebe obwalten.

Der Nachweis ist durch eine vor Sachverständigen abzulegende Probe zu liefern, insoferne der Betheiligte nicht im Besitze ausreichender schriftlicher Fähigkeitsbeweise ist.

§ 168. Der Betrieb einer freien Erwerbsart ist in nachstehenden Fällen durch die Lösung eines besondern polizeilichen Licenzscheines bedingt:

1) in allen Fällen, wo der Betrieb der freien Erwerbsart den Nachweis der Befähigung voraussetzt;

2) wenn Jemand den Nachweis der Vorbedingungen des §. 6 des Heimathsgesetzes auf den Betrieb einer freien Erwerbsart stützen will, auch wenn der Fall der Nothwendigkeit eines Fähigkeitsnachweises nicht gegeben ist;

3) wenn die dem freien Erwerbe anheimfallende Beschäftigung in einem offenen Laden oder auch nur mit öffentlicher Ankündigung oder mit Gehilfen betrieben werden will;

4) im Falle des §. 166, Nr. 2, so lange noch concessionirte Meister vorhanden sind.

§. 169. Der Licenzschein wird von der einschlägigen Polizeibehörde ertheilt; derselbe ist widerruflicher Natur und kann jederzeit aus polizeilichen Rücksichten wieder entzogen werden.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist die Beschwerdeführung bei der k. Regierung, Kammer des Innern, als

zweite und letzte Instanz binnen 14 Tagen zerstörlicher Frist zuläßig.

Die Ertheilung des Lizenzscheines setzt jedenfalls den Nachweis der vorschriftsmäßig erfüllten Schulpflicht und einen ungetrübten Leumund voraus.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen und der beiden vorhergehenden Paragraphen finden übrigens nur soweit Anwendung, als die im §. 164 erwähnten allerhöchsten k. Verordnungen und ministeriellen Verfügungen nicht für einzelne freie Gewerbe und Erwerbsarten besondere von obigen Bestimmungen abweichende Vorschriften enthalten.

§. 170. Der ausgefertigte Lizenzschein berechtiget lediglich zu der Ausübung der darin genau zu bezeichnenden Erwerbsarten in denjenigen Orten, für welche derselbe ausgestellt ist, und insbesondere nicht zum Handel mit nicht selbst gefertigten Waaren und Stoffen.

Derselbe gibt keinen Titel der Heimath und Ansäßigmachung, insoweit nicht der §. 2 Ziff. IV des revidirten Gesetzes über die Ansäßigmachung und Verehelichung Anwendbarkeit findet [69]).

---

69) Diese Stelle des revid. Ges. v. 1. Juli 1834 über Ansäßigmachung und Verehelichung (Ges.-Bl. v. 1834 Nr. 16 S. 134—148) lautet:

§. 2. Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansäßigmachung durch nachstehende Titel begründet: I etc. II etc. III etc.

IV. durch einen auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand.

Zu IV. Der auf sonstige Weise etc. gesicherte Nahrungsstand muß hervorgehen entweder

a) aus einem das Steuer-Minimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhältniße, oder im Verbande mit dem Betriebsvermögen, oder dem persönlichen Verhältniße des Erwerbers, das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitze, oder

§. 171. Wer einen zu den freien Erwerbsarten gehörigen Zweig der Produktion auf fabrikmäßige Art im Großen betreibt, kann auf Ansuchen von der einschlägigen k. Regierung zur Führung der Bezeichnung: „Fabrik und Fabrikant", sowie zur Führung einer Firma ermächtigt werden.

In gleicher Weise kann derjenige, welcher den Handel mit Landesprodukten im Großen und mit bedeutenden Mitteln betreibt, auf Ansuchen von der k. Regierung, Kammer des Innern, die Bewilligung zum Eintritte in das Handelsgremium und zur Führung einer Firma erhalten.

In keinem Falle tritt jedoch hiedurch eine Aenderung der Natur der freien Erwerbsart ein. Insbesondere wird hiedurch kein Titel der Heimath und Ansäßigmachung — insoweit nicht §. 2, Ziff. IV des revidirten Gesetzes über die Ansäßigmachung und Verehelichung Anwendbarkeit findet, — begründet.

Sechster Abschnitt.

Zu Artikel 9 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen.

Von den Gewerbsprivilegien.

§. 172. Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe im Allgemeinen, dieselben mögen nun ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel

---

b) aus einer sichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente, oder

c) aus dem die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart, oder endlich

d) aus dem Lohnerwerbe, sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

oder eine neue Fabrikationsmethode betreffen, können Erfindungs-Privilegien [70]) — Gewerbsprivilegien, Gewerbspatente — ertheilt werden:

a) wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält und wenn derselbe dabei

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützigen wesentlichen Einfluß zu äußern vermag.

Die Verleihung von Gewerbsprivilegien steht dem König allein zu.

§. 173. Gewerbsprivilegien können auch für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe stattfinden — Einführungsprivilegien, Einführungspatente —

a) wenn die im §. 172, lit. a und b bezeichneten allgemeinen Erfordernisse bestehen und wenn zugleich

b) der zu privilegirende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbspatentes steht.

§. 174. Für einen Gegenstand, welcher als die Erfindung eines Angehörigen der Zollvereinsstaaten anerkannt, und zu Gunsten desselben bereits in einem solchen Vereinsstaate patentirt worden ist, soll nur dem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ein Einführungsprivilegium ertheilt werden, vorausgesetzt, daß von der betreffenden Regierung die Reciprocität beobachtet wird. Ueberhaupt sollen sowohl bei der Verleihung von Gewerbsprivilegien, als hinsichtlich des Schutzes für die dadurch begründeten Befugnisse die Angehörigen aus-

---

70) Die k. allerh. Vdg. v. 10. Febr. (v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 627—635, — Reg.-Bl. v. 1842 S. 469—492) ist aufgehoben (s. unten §. 236 Nr. 10.)

ländischer Staaten, welche deßhalb Reciprocität beobachten, den bayerischen Staatsangehörigen gleich behandelt werden.

Es gibt jedoch die Verleihung eines Gewerbspatents im Auslande dem Inhaber kein Recht auf Verleihung eines Gewerbsprivilegiums in Bayern. Vielmehr bleibt die Ertheilung jederzeit dem königlichen Ermessen vorbehalten.

§. 175. Kein Einführungspatent kann auf einen längern Zeitraum ertheilt werden, als jener ist, während dessen der zu privilegirende Gegenstand sich des Schutzes des in dem auswärtigen Staate bereits erworbenen Patentes noch zu erfreuen hat, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, Art. 9, über die längste Dauer der Gewerbsprivilegien.

§. 176. Für die Neuheit und Eigenthümlichkeit im Sinne des §. 172 lit. a hat der Gesuchsteller jedenfalls die Haftung zu übernehmen.

Ergibt sich in der Folgezeit, daß der privilegirte Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, daß derselbe — den Fall des §. 173 lit. b ausgenommen — anderswo schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in deutscher oder in einer fremden Sprache geschrieben seyn, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt, daß darnach dessen Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbsprivilegium alle Wirksamkeit und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenden Schaden selbst zu tragen.

Dem Ermessen des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, eine vorgängige Untersuchung sowohl der Neuheit und Eigenthümlichkeit im Sinne des §. 172 lit. a, als auch der gemeinnützigen Bedeutsamkeit im Sinne des §. 172 lit. b anzu-

ordnen. Durch diese Untersuchung wird jedoch diejenige Haftung des Gesuchstellers, welche nach dem vorausgehenden Absatze 1 begründet ist, niemals aufgehoben.

§. 177. Wer ein Gewerbsprivilegium zu erhalten wünscht, sei es ein Erfindungs- oder Einführungsprivilegium, hat sein deßfallsiges Gesuch mittel- oder unmittelbar bei dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Die Bittschrift hat genau, deutlich und vollständig anzugeben:

1) Den Vor- und Zunamen, dann den Stand, den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers, und wenn der Bewerber ein Ausländer ist, auch des in Bayern wohnhaften Insinuationsmandatars;
2) die allgemeine, aber characteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande;
3) die Anzahl der Jahre, für welche das Gewerbsprivilegium nachgesucht wird.

§. 178. Der einzureichenden Bittschrift muß jederzeit — nebst der Taxe und dem Stempelbetrage — §. 191 — auch eine ins Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in deutscher Sprache abgefaßte, oder doch mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache begleitete Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, sind genaue und richtige Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

§. 179. In der Beschreibung und den Beilagen ist, was als neu und eigenthümlich bezüglich des Fabrikates, des Fabrikationsmittels oder der Fabrikationsmethode in Anspruch

genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben.

§. 180. Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Gesuchstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden.

Die Eröffnung und Einsichtsnahme findet jederzeit vor der Ertheilung des Privilegiums statt.

Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen.

§. 181. Ist das Gesuch auf die Ertheilung eines Einführungspatentes — §. 173 — gerichtet, so ist demselben insbesondere noch das in dem auswärtigen Staate bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§. 182. Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei Ueberreichung mit dem Präsentatum unter genauer Angabe des Tages und der Stunde versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falles zum Nachweise seines Prioritätsrechtes zu dienen hat.

§. 183. Bittschriften, welche entweder die in §. 177 bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung oder die Taxe nebst dem Stempelbetrage nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird jedoch nur der Inhalt der beigefügten Beschreibung als mangelhaft erkannt, so soll dieselbe unbeschadet des Prioritätsrechtes des Bittstellers zur Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremtorischen Termines zurückgegeben werden.

§. 184. Werden Gewerbsprivilegiengesuche bei Unterbehörden oder Mittelstellen eingereicht, so haben diese die-

selben sogleich unter Anzeige des Tages und der Stunde der Einreichung an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzubefördern. Sie sind für jede Versäumniß, sowie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

§. 185. Die Ertheilung eines mit der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Privilegiums soll verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt:

1) daß die Bereitung des neuen Fabrikates oder die Anwendung des neuen Fabrikationsmittels oder der neuen Fabrikationsmethode aus sicherheits= oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzuläßig sei oder sonst das Gemeinwohl gefährde oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen laufe;
2) daß der zu privilegirende Gegenstand nicht neu und eigenthümlich sei — §. 172 lit. a und §. 176 Abs. 2,
3) daß der zu privilegirende Gegenstand dem Erfordernisse einer gemeinnützigen wesentlichen Bedeutsamkeit nicht entspreche — §. 172 lit. b und §. 176 Abs. 2,
4) daß die Bestimmung des §. 174 Abs. 1 entgegenstehe;
5) daß für denselben Gegenstand früher schon ein Gewerbs=Privilegium für Bayern ertheilt wurde.

Auch folgt aus der Bestimmung des §. 178 von selbst, daß das gestellte Gesuch und die beigefügte Beschreibung übereinstimmen müssen, und weder ein anderer Gegenstand, noch derselbe Gegenstand in einem mehr erweiterten Umfange privilegirt werden kann, als die Beschreibung nachweiset.

§. 186. Ueber jedes Gewerbsprivilegium wird eine Urkunde ausgefertiget, welche den Berechtigten den Gegenstand des Privilegiums, das ertheilte ausschließende Recht und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird, genau

anzugeben hat. Was das ausschließende Recht insbesondere betrifft, so ist die Urkunde — soweit es bei Beachtung des §. 180 Abs. 3 möglich ist — dergestalt zu verabfassen, daß auch ohne Einsichtsnahme der Beschreibung kein Zweifel hierüber obwalten kann.

§. 187. Kein Gewerbsprivilegium darf für einen längern Zeitraum als von 15 Jahren ertheilt werden.

War dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilliget, so kann vor Ablauf dieses Zeitraumes eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zuläßigen Dauer von 15 Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

§. 188. Jede Ertheilung eines Gewerbsprivilegiums, sowie jede Verlängerung eines solchen wird durch das Regierungsblatt mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und des Wohnortes des Patentinhabers bekannt gemacht.

§. 189. Als Taxen sind zu entrichten für

ein Privilegium	auf	1	Jahr	25	fl.
"	"	2	Jahre	30	fl.
"	"	3	"	40	fl.
"	"	4	"	50	fl.
"	"	5	"	60	fl.
"	"	6	"	70	fl.
"	"	7	"	90	fl.
"	"	8	"	110	fl.
"	"	9	"	130	fl.
"	"	10	"	150	fl.
"	"	11	"	175	fl.
"	"	12	"	200	fl.
"	"	13	"	225	fl.
"	"	14	"	250	fl.
"	"	15	"	275	fl.

§. 190. Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer

ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höhern Ansätzen der spätern Jahre zu bemessen.

§. 191. Die betreffende Taxe nebst Stempelbetrag zu 3 fl. muß dem Privilegiumsgesuche oder Privilegiumsverlängerungsgesuche sofort beigelegt werden, widrigenfalls das Gesuch nach §. 183 ohne Berücksichtigung zu den Acten geht.

Werden solche Gesuche bei den Distriktspolizeibehörden oder den k. Regierungen, Kammern des Innern, eingereicht, so haben diese die erfolgte Taxerlegung auf dem einzusendenden Gesuche zu bestätigen, den Taxbetrag aber einstweilen bis zur Bescheidung des Gesuches zu asserviren.

Das Einkommen aus Privilegientaxen wird zu Gewerbs-Unterstützungen vorbehalten und verwendet.

§. 192. Ein Gewerbsprivilegium gibt, je nach Maßgabe des Inhaltes der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung und Ausführung und beziehungsweise Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt worden ist, auszuschließen, soferne derselbe nicht von dem Patentinhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

§. 193. Das erlangte Gewerbsprivilegium ertheilt das Recht nicht,

a) die Einfuhr von Gegenständen, welche mit den patentirten übereinstimmen oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten und zu beschränken, oder endlich

c) den Gebrauch oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privi-

legiums bezogen, oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind, zu untersagen; — es sei denn, daß der Gegenstand des Privilegiums in einer neuen Fabricationsmethode, in einem neuen Fabricationsmittel oder in einer neuen Maschine oder in einem neuen Werkzeuge für die Fabrication und den Gewerbsbetrieb bestehe, in welchem Falle das Privilegium ohne alle Beschränkung das Recht verleiht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode oder des patentirten Mittels, oder den Gebrauch der patentirten Maschinen oder Werkzeuge zu untersagen, welcher das Recht hiezu nicht von dem Patentinhaber erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen hat.

§. 194. Wer ein Gewerbsprivilegium für die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

§. 195. Jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums ist berechtiget, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse unter Beobachtung der durch die bestehenden Gesetze, Verordnungen oder Polizeireglements gegebenen Vorschriften, Gewerbsanlagen in beliebiger Zahl zu errichten und Hilfsarbeiter aufzunehmen.

Er erlangt jedoch durch das Gewerbsprivilegium die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben.

Eben so wenig gibt ein Gewerbsprivilegium einen gesetzlichen Titel zur Ansässigmachung, insoweit nicht der §. 2, Ziffer IV. des revidirten Gesetzes über die Ansässigmachung und Verehelichung Anwendbarkeit findet.

§. 196. Dem Inhaber eines Gewerbsprivilegiums steht zu, dasselbe unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen an Andere abzutreten oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen. Eine Theilung des Privilegiums, sowohl was die mit demselben verbundenen Befugnisse als die Orte der Ausübung derselben betrifft, ist jedoch unzulässig.

Im Falle des Todes des Privilegiumsinhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

Von jeder Besitzveränderung ist binnen 3 Monaten bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu machen.

§. 197. Gegen jede Anmaßung eines Gewerbsprivilegiums, gegen Anmaßung der dadurch verliehenen bevorzugten Befugnisse und gegen Eingriffe in dieselben ist sowohl auf Anrufen des Berechtigten, als von Amtswegen der obrigkeitliche Schutz nach Vorschrift des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, Art. 9 unaufhaltsam zu gewähren. Dem Beeinträchtigten bleibt hiebei unbenommen, seine Ansprüche auf Schadensersatz noch besonders geltend zu machen.

Ist jedoch die Beeinträchtigung nach allen Umständen unwissentlich und im guten Glauben begangen worden, so findet lediglich die Einstellung des unbefugten Unternehmens sowie jeder dem Rechte des Patentinhabers zuwiderlaufenden Verfügung über die verfertigten Gegenstände statt.

§. 198. Nehmen Zwei oder Mehrere ausschließende Rechte für eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch, so ist das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf dem im §. 182 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Wege erworben hat und nachweiset.

§. 199. Gewerbsprivilegien verlieren ihre Wirkungen:

1) wenn sich erst nach Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon vor der Aus-

fertigung bekannt gewesen, dieselbe gemäß §. 185 Ziff. 1, 4 und 5 der gegenwärtigen Verordnung unzulässig gemacht hätten;

2) wenn der Fall des §. 176 Abs. 2 der gegenwärtigen Verordnung eintritt.

War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, so weit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweitige Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die obenerwähnten Personen ohne Wirkung;

3) wenn sich ergibt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe;

4) wenn der Inhaber eines Erfindungsprivilegiums nicht binnen drei Jahren, oder soferne das Privilegium auf weniger als 6 Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes, oder wenn der Inhaber eines Einführungsprivilegiums nicht binnen einem Jahre die Ausführung desselben bewirkt und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen hat;

5) wenn die Ausführung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist;

6) wenn bei Einführungsprivilegien das Patent, unter dessen Schutz der privilegirte Gegenstand im Auslande steht — §. 173 lit. b. — außer Wirksamkeit tritt;

7) durch Verzichtleistung;

8) wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen drei Monaten an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstattet wird;

9) durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbs-Privilegium ertheilt worden ist.

§. 200. In dem Falle des §. 199 Ziffer 9 wird die Abschreibung des Privilegiums sofort von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt.

Ein Gleiches kann auch nach dem Ermessen dieses Staats-Ministeriums geschehen in dem Falle des §. 199 Ziffer 4, dann 7 und 8.

In den Fällen des §. 199 Ziffer 4, 7 und 8, in welchen das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine förmliche Beschlußfassung anordnet, sowie in allen Fällen, wo die Erlöschung der Gewerbsprivilegien auf den Grund des §. 199 Ziffer 1, 2, 3, 5 und 6 eintritt, ist nach gehöriger Constatirung des Erlöschungs-Grundes die Einziehung von der zuständigen Unterbehörde von Amtswegen, oder auf Anrufen auszusprechen, und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten anzuzeigen, welches bei jeder Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums auf den Grund des §. 199 Ziff. 1—8 einschließlich die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen hat.

§. 201. Nach Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, wenn dieß im Interesse des vaterländischen Gewerbsfleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 202. Ueber die Befugniß zur Anfertigung, Ausführung oder Anwendung eines Gegenstandes in Folge eines Gewerbsprivilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Privilegien-Inhabern unter sich oder mit andern entstehe, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung be-

schließen und verfügen nach summarischer Verhandlung der Sache die Distriktspolizeibehörden.

Den verhandelnden Behörden liegt ob, alle die Entscheidung bedingenden Sachverhältnisse unabhängig von dem Vorbringen der Theile auf dem Untersuchungswege zu ermitteln und herzustellen.

§. 203. Gegen die Beschlüsse der Unterbehörden ist nur eine einzige Berufung an die vorgesetzte nächst höhere Stelle zuläßig.

Jede Berufung muß innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen bei der Behörde I. Instanz schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Den aufgenommenen Advocaten ist auf Verlangen die Acten-Einsicht zu gestatten.

Die 14tägige Berufungs-Nothfrist läuft vom Tage der Verkündung des Beschlusses der I. Instanz, worüber die Betheiligten bei der Verkündung ausdrücklich zu belehren sind.

Der ergriffenen Berufung kommt die Suspensivwirkung zu, vorbehaltlich der zu treffenden Provisionalverfügungen, wo solche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen geboten erscheinen.

§. 204. Den Beschlüssen, beider Instanzen sind Entscheidungsgründe beizufügen.

Zur Schöpfung des Beschlusses II. Instanz ist kollegiale Berathung erforderlich.

Berufungen gegen Beschlüsse II. Instanz sind unzuläßig.

Nichtigkeitsbeschwerden finden nur unter der in §. 225 erwähnten Voraussetzung statt.

§. 205. Streitigkeiten über den aus einem Privatrechts-Titel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums eignen sich zur Entscheidung vor dem Civilrichter. Die Zuständigkeit bezüglich der Ansprüche auf Schadensersatz ist in den

einzelnen Fällen nach bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen zu bemessen.

§. 206. Bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, wie auch bei jeder Kreisregierung ist ein Register über alle ertheilten Gewerbsprivilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben:

1) den Tauf- und Zunamen, dann den Stand-, Wohn- und Aufenthaltsort des Inhabers und beziehungsweise des Insinuations-Mandatars;
2) den Tag und die Stunde der Anmeldung;
3) den Tag der Ausfertigung;
4) den Gegenstand des Privilegiums;
5) die Zeitdauer für welche das Privilegium ertheilt worden ist;
6) die Besitzveränderung;
7) die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere allen, die sich um ein Gewerbsprivilegium bewerben, ist die Einsichtnahme dieses Registers zu gestatten.

§. 207. Bei demselben Staatsministerium werden in einem besonderen Archive die zu den ertheilten Privilegien gehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster aufbewahrt.

Von diesen Beschreibungen und deren Beigaben kann, soferne nicht polizeiliche Bedenken entgegenstehen, Jedermann Einsicht nehmen, wenn

a) entweder solche zu bereits erloschenen Privilegien gehören oder
b) ihre Bekanntmachung in dieser Art vor Ablauf der Patentdauer von dem Privilegiums-Inhaber selbst beantragt worden ist.

Siebenter Abschnitt.

Zu Art. 10 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Gewerbssachen.

A. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren bei Verleihung von Gewerbs-Concessionen.

§. 208. Die Verleihung von Gewerbsconcessionen einschlüssig der Concessionen zur Ausübung eines realen oder radicirten Gewerberechtes gebührt

1) in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten,
2) in allen übrigen Gemeinden den k. Landgerichten.

§. 209. Der Entscheidung der k. Regierungen, Kammern des Innern, ist vorbehalten:

1) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen zu Apotheken;
2) die Concessions-Ertheilung zur Errichtung neuer Bier-Brauereien;
3) die Verleihung neuer Stellwagen- und Boten-Concessionen;
4) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen zu Buchdruckereien, lithographischen Anstalten, dann zu Buchhandlungen einschlüssig der Handlungen für bereits gebrauchte Buchdruckerei- und Lithographie-Erzeugnisse — Antiquariate —;
5) die Concessionsertheilung zur Anlegung von Fabriken und Manufakturen einschlüssig der Zuckerraffinerien und Pulverfabriken, zur Errichtung von Hochöfen, Hütten und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern; dann die Wiederverleihung dergleichen erledigter Concessionen;
6) die Verleihung neuer und die Wiederverleihung erledigter Concessionen zum Großhandel;

7) Die Gestattung des Betriebes herumziehender Gewerbe nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen; insbesondere auch die Ertheilung der Musikpatente für mehrere Polizeibezirke desselben Regierungsbezirkes;

8) Die Verleihung von Concessionen zur Anlegung und zum Betriebe neuer Mühlen an schiffbaren oder floßbaren Flüssen;

9) die Bildung und Eintheilung der Kaminkehrerdistrikte, während die Concessionsverleihung den Distriktspolizei-Behörden zusteht.

§. 210. Den k. Regierungen, Kammern der Finanzen, vorbehaltlich der allerhöchsten Ermächtigung steht zu:

die Bewilligung zur Errichtung von Malzmühlen für den eigenen Gebrauch der Inhaber — Particular-Malzmühlen.

§. 211. Der k. Genehmigung bleibt vorbehalten:

1) die Ertheilung der Concessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Eisenbahnen;

2) die Ertheilung der Concessionen zum Betriebe der Dampfschifffahrt;

3) die Ertheilung der Concessionen an sogenannte anonyme Gesellschaften oder an Corporationen.

§. 212. Das Verfahren bei Instruirung der nach §. 211 entweder unmittelbar oder durch die Distriktspolizei-Behörden oder k. Regierungen, Kammern des Innern, einzureichenden Gesuche wird in jedem einzelnen Falle vorgezeichnet und dabei die Einvernahme der Gutachten der einschlägigen Gewerbs- und Handelskammern nicht umgangen werden.

In allen diesen Fällen kommen übrigens die Erfordernisse der Ansäßigmachung nicht zur Sprache, da die auf den Grund des §. 211 ertheilten Concessionen die Ansäßigkeit nicht zur Folge haben, welche jederzeit im gewöhnlichen Instanzenwege besonders nachzusuchen und zu erwirken ist.

Das Verfahren bezüglich der der Zuständigkeit der Regierungsfinanzkammern nach §. 210 zugewiesenen Gesuche hängt gleichfalls von den Anordnungen der entscheidenden Stelle in dem gegebenen Falle ab.

In Ansehung des Verfahrens bei allen übrigen Concessions-Gesuchen — §§. 208 u. 209 — sind die in den nachfolgenden §§. 213—230 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

§. 213. Das Gesuch um Bewilligung der Concession muß

1) insoferne die Verleihung einer Unterbehörde zusteht, jedesmal bei der zur Bescheidung berufenen Behörde zu Protokoll erklärt werden;
2) insoferne die verleihende Behörde eine k. Regierung, K. d. J., ist, entweder bei dieser schriftlich eingereicht, oder bei der dem Niederlassungsorte vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde mündlich angebracht werden, welche sodann zur Instruktion die Genehmigung der vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, einzuholen hat.

§. 214. Mit dem Gesuche sind sogleich die erforderlichen Nachweise

1) über die Befähigung zur Ausübung des betreffenden Gewerbes,
2) über die allgemeinen Erfordernisse jeder Ansäßigmachung

zu verbinden, insoferne es sich nicht um Concessionen handelt, welche durch einen Fähigkeitsnachweis nicht bedingt sind und die Ansäßigkeit nicht zur Folge haben.

Der Nachweis der Befähigung zu dem betreffenden Gewerbe hat sich insbesondere zu erstrecken:

a) bei Handwerksgewerben auf die in den §§. 36—49 der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Ausweise;
b) bei Detail- und Großhandlungen auf die Erfüllung der nach §§. 50—61 verlangten Voraussetzungen;
c) bei den Baugewerben auf die nach §. 66 der gegenwärtigen Verordnung erlangten Zeugnisse;

d) bei medicinisch-polizeilichen Gewerben auf die Erfüllung der Vorbedingungen, welche in den nach §. 67 dieser Instruction einschlägigen Verordnungen vorgeschrieben sind.

Ueberdieß ist bei Gesuchen um eine Handels- oder Fabrik-Concession die Firma anzugeben, unter welcher das Geschäft betrieben werden will.

§. 215. Ist das Gesuch auf Verleihung einer persönlichen Gewerbsconcession gerichtet, so wird dasselbe ungesäumt in der Form, Anlage B., durch einen Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Tafel des Amtsgebäudes der betreffenden Unterbehörde — §. 213, Ziff. 1 u. 2 — bekannt gemacht, welcher Anschlag erst nach vier Wochen wieder abgenommen wird. Der Tag der Anheftung und der Abnahme ist auf dem Anschlage selbst durch den Amtsdiener zu bestätigen.

§. 216. Nach Abnahme des Anschlages hat die Vernehmung der Betheiligten einzutreten, welche unter Bewilligung eines unerstreckbaren Termines von 14 Tagen zur Angabe ihrer Erinnerungen in Bezug auf das ursprüngliche Gesuch sowohl als die etwaigen Mitbewerbungen aufzufordern sind.

Die Bescheinigung über die erfolgte Insinuation dieser Aufforderung ist in legaler Form sofort zu den Acten zu bringen.

§. 217. Als Betheiligte bei den Concessionsgesuchen werden anerkannt:

1) bei beabsichtigter Errichtung von Hochöfen, Hüttenwerken und anderen, bedeutende Massen und Brennmaterial verzehrenden Unternehmungen die einschlägigen k. Stellen und Behörden, welche übrigens bei Abgabe ihrer Erklärungen die schon im Betriebe stehenden ähnlichen Werke und die vorhandenen Waldungen im Allgemeinen zu berücksichtigen haben, diese Werke und Waldungen mögen sich nun im Besitze des Staates oder der Privaten befinden;

2) bei beabsichtigter Errichtung von Bierbrauereien die Regierungsfinanzkammer des betreffenden Regierungs-Bezirkes;

3) bei beabsichtigter Errichtung einer — ausländische Rohstoffe verarbeitenden Fabrik in dem Zollgrenzbezirke, oder bei beabsichtigter Begründung neuer Handlungen in Colonial- und ausländischen Waaren an der Zollgrenze, die einschlägigen Zollbehörden;

4) bei beabsichtigter Anlage von Raffinerien von indischem Rohzucker die k. General-Zolladministration;

5) bei beabsichtigter Anlage von Pulverfabriken die k. Zeughaus-Direktion;

6) bei beabsichtigten Boten- oder Stellwagen-Concessionen die General-Direktion der k. Verkehrsanstalten; bei bloßer Wiederverleihung erledigter Botenconcessionen das betreffende k. Oberpostamt;

7) bei beabsichtigten Concessionen zum Gold- und Silberscheiden das k. Hauptmünzamt;

8) in allen Fällen, wo die Concessionsverleihung die Ansäßigkeit zur Folge hat, die betreffende Gemeinde nach §. 9, Ziff. 4 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung [71]).

§. 218. Ist die Frage der Concessionsverleihung überhaupt eine zweifelhafte, oder wird aus Anlaß des Anschlages an die Amtstafel — §. 215 oder der speciellen Aufforderung — §. 216 — von irgend einer Seite, und sei es selbst

---

71) Nach §. 8 Ziff. 1 des revid. Ges. v. 1. Juli 1834 üb. Ansäßigmachung und Verehelichung wird das gemeindliche Einwilligungs- und Berufungsrecht in Gemeinden mit magistratischer Verfassung vor den Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse, oder soferne es sich um Begründung eines neuen Anwesens handelt, von der Gesammtgemeinde ausgeübt. (Ges.-Bl. v. 1834, Nr. 16 S. 143.)

ein Gewerbsgenosse, ein Widerspruch solcher Art erhoben, daß die Frage der Concessionsverleihung erst hiedurch eine zweifelhafte wird, so hat bei Gesuchen um eine Handwerks-, Fabrik- oder Handels-Concession noch überdieß die Einvernahme des Gewerbe- oder Handelsrathes — wo solche bestehen — einzutreten.

Der Gewerbe- oder Handelsrath ist gleichfalls unter Anberaumung einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen zur Erstattung seines Gutachten aufzufordern, nach deren Abfluß angenommen wird, daß derselbe gegen die Concessionsverleihung eine Erinnerung nicht zu machen hat.

§. 219. Das Verfahren bei Instruirung der Concessions-Gesuche jeder Art ist summarisch und beschränkt sich auf die von Amtswegen anzuordnenden Aufklärungen, insbesondere bezüglich der persönlichen Gewerbsconcessionsgesuche, auf die §§. 216—218 angeordneten Wahrnehmungen und bei Gesuchen um Verleihungen von Concessionen zum Betriebe eines realen oder radicirten Gewerbes auf die Ermittlung der nach §§. 84 und 85 geforderten Vorbedingungen.

§. 220. Der Beschlußfassung über Gesuche um Verleihung persönlicher Gewerbsconcessionen hat vor Allem eine gewissenhafte Erwägung des Nahrungsstandes des Bewerbers sowohl, als der vorhandenen Gewerbsgenossen, sowie der außerdem zu berücksichtigenden Verhältisse mit genauer Beachtung der in den §§. 72—78 dieser Verordnung gegebenen Directiven vorauszugehen.

Besonderes Gewicht ist hiebei stets auf den nachgewiesenen Besuch einer technischen Lehranstalt, auf den Grad der nachgewiesenen Befähigung, des Wohlverhaltens, der Arbeitsfähigkeit und namentlich der Arbeitslust des Concessionsbewerbers zu legen.

§. 221. Unter mehreren Bewerbern um ein und dasselbe

Gewerbe gibt vor Allem der erwiesene Grad der Befähigung, der Leumund, dann die bereits bethätigte Arbeitslust den Vorzug.

Sind diese Eigenschaften gleich, so ist auf eine frühere Bewerbung um dasselbe Gewerbe und an demselben Orte, auf persönlich geleistete Militärdienste, auf die in technischen Lehranstalten, in Werkstätten von Bedeutung gewonnene, durch legale Zeugnisse nachgewiesene Vorbildung, auf eine längere Dauer der Vorübungszeit und wenn auch diese Verhältnisse gleich sind, auf das Lebensalter Rücksicht zu nehmen, in allen Fällen aber zwischen Inländern und Ausländern kein Unterschied zu machen, soferne in den betreffenden Staaten ein Gleiches geübt wird.

Bei Wiederverleihung der Concession eines verstorbenen Gewerbsmannes ist nach Maßgabe des Art. 3 des Gewerbsgesetzes den gewerbsfähigen Kindern bei Wiederverleihung erledigter Concessionen überhaupt den Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen nach Art. 4, Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes und §. 86 der gegenwärtigen Verordnung die gebührende Rücksicht zuzuwenden.

§. 222. Der Beschluß ist mit kurzen, aber klaren und bestimmten Entscheidungsgründen zu versehen, und im Uebrigen sind die in §. 91 und §. 228 Abs. 3 gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Bei Bewerbungen Mehrerer um eine und dieselbe Concession hat die Entscheidung über sämmtliche Gesuche mittelst eines einzigen gemeinsamen Beschlusses zu geschehen.

Bei Handels- und Fabrikconcessionen ist auch die Firma, unter welcher das Geschäft betrieben werden will, mit in den Beschluß aufzunehmen.

§. 223. Der erfolgte Beschluß ist mit geeigneter Bekanntgebung der Berufungsfrist dem Bewerber und bei persönlichen Gewerbsconcessionen den Mitbewerbern und den im §. 217 Ziff. 1—8 einschlüßig aufgeführten Betheiligten,

und zwar den k. Stellen und Behörden, sowie den Gemeinden durch Mittheilung einer Abschrift des Beschlusses, den betheiligten Privaten aber mündlich zum amtlichen Protokolle zu eröffnen.

In letzterem Falle steht den Betheiligten zu, Abschriften der Beschlüsse auf ihre Kosten zu verlangen.

Bei Berechnung der Berufungsfrist gegen einen Beschluß I. Instanz ist im ersteren Falle der Tag der Zustellung der Beschlußabschrift, worüber Nachweisung in gesetzlicher Form sofort zu den Acten zu bringen ist, dann in den Fällen der Publication zum amtlichen Protokolle der Tag der Protokolls-Aufnahme maßgebend.

§. 224. Gegen einen Beschluß der I. Instanz steht nur den Bewerbern und den in §. 217 Ziff. 1—8 einschlüßig aufgeführten Betheiligten das Recht der Berufung an die zunächst höhere Stelle, als zweite und letzte Instanz zu, nämlich in den Fällen des §. 208 an die einschlägige k. Regierung, Kammer des Innern, und in den Fällen des §. 209 an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dieselbe muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vierzehn Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, bei der instruirenden oder beschlußfassenden Behörde angebracht werden, und zwar, wenn die Behörde, bei der die Berufung angebracht wird, eine Unterbehörde ist, mündlich oder schriftlich, wenn sie aber eine Regierungsbehörde ist, schriftlich.

Berufungen nicht Berechtigter sind unter geeigneter Ahndung des schriftverfassenden Anwaltes zurückzugeben.

§. 225. Gegen den Beschluß der zweiten Instanz findet keine weitere Berufung statt.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen rechtskräftige Beschlüsse sind nur wegen Mangels der Zuständigkeit oder der Ladung zu-

läßig; dieselben werden an die nächst höhere Stelle gerichtet und erhalten eine aufschiebende Wirkung nur alsdann, wenn sie innerhalb vierzehn Tagen nach beschrittener Rechtskraft des in Frage stehenden Beschlusses bei jener Stelle oder Behörde, welche denselben erlassen hat, eingereicht werden. Diese Stelle oder Behörde hat die Nichtigkeitsbeschwerde sofort der höhern Stelle mit Bericht vorzulegen, und daß solches geschehen, den Betheiligten zu eröffnen. Bei muthwilligen Nichtigkeitsbeschwerden hat Einschreitung nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu erfolgen.

Für alle Fälle bleibt übrigens das Oberaufsichtsrecht den vorgesetzten Stellen vorbehalten, welches geltend gemacht werden kann:

a) durch Belehrung und Zurechtweisung der untergeordneten Stellen und Behörden bei unrichtiger Anwendung des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften;
b) durch geeignete Disciplinarverfügung bei Vernachläßigungen und Zuwiderhandlungen derselben;
c) durch strafrechtliche Einleitung bei Beschlüssen, welche durch unerlaubte Mittel erwirkt wurden;
d) durch staatspolizeiliche Einschreitungen bei Beschlüssen, welche den Rücksichten der höhern Staatspolizei widerstreiten, und deren Vollzug daher im öffentlichen Interesse unstatthaft ist.

§. 226. Alle nach Art. 10 des Gesetzes vom 11. September 1825 über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bei den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu erlassenden Beschlüsse — §§. 209, 224 und 225 — sind collegial zu berathen [72].

---

72) Die collegiale Berathung der in Gewerbssachen zu erlassenden Beschlüsse wurde bereits durch eine k. allerh. Vdg. vom 2. Juli 1850 angeordnet. (Reg.-Bl. 1850, Nr. 38 S. 611 — Ldt.-Absch. v. 25. Juli 1850 § 37, Ges.-Bl. 18$^{49}/_{50}$, Nr. 23 S. 270.)

§. 227. Die Concessionsurkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft und nach Erfüllung der etwa gesetzten Bedingungen nach dem Inhalte des Verleihungsbeschlusses ausgefertiget.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung der Concessionsurkunde erfolgt die Eintragung in die stets evident zu haltende Gewerbsmatrikel.

§. 228. Gesuche um Transferirung bestehender Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere, oder in jenen größern Städten, von denen der §. 89 dieser Verordnung spricht, von einem Gewerbsbezirke der Stadt in einen andern, werden wie neue Concessionsgesuche behandelt, nur daß bei Gesuchen der letztern Art die Ansäßigmachungsfrage wegfällt.

Jedem Uebersiedlungsgesuche eines bereits concessionirten Gewerbtreibenden muß die Erklärung beigefügt werden, ob der Gesuchsteller für den Fall der Uebersiedlung auf die bisher inne gehabte Concession verzichte oder nicht. Im ersteren Falle und wenn die instruirende Behörde nicht zugleich die nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes für die Annahme der Verzichtserklärung zuständige ist, — ist dem Gesuche auch der Nachweis des nach gesetzlicher Vorschrift geschehenen Verzichtes beizulegen.

Im Falle der Genehmigung des Uebersiedlungsgesuches soll der geschehenen oder nicht geschehenen Verzichtleistung auf die bisherige Concession in dem zu erlassenden Beschlusse ausdrücklich erwähnt werden.

§. 229. Wenn es sich bei Gewerbs=, Concessions= und Transferirungsgesuchen auch um baupolizeiliche Fragen handelt, und die zur Bescheidung des Concessions= oder Transferirungsgesuches competente Gewerbspolizeibehörde zugleich auch die zuständige baupolizeiliche Behörde ist, so sollen die baupolizeilichen Fragen in der Regel gleich mit der gewerbspolizeilichen instruirt und in demselben Bescheide erledigt werden.

Ist jedoch die Gewerbs- und baupolizeiliche Behörde nicht eine und dieselbe Behörde, oder erheischen die in dem gegebenen Falle obwaltenden Verhältnisse eine getrennte Behandlung beider Fragen, so tritt auch eine getrennte Instruirung und Bescheidung derselben in der Art ein, daß die baupolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der gewerbspolizeilichen Genehmigung und die gewerbspolizeiliche Bewilligung nur vorbehaltlich der baupolizeilichen Genehmigung ertheilt wird. Letzteren Falls kann die Concessionsurkunde nach §. 227 Abs. 1 erst nach Erfüllung des Vorbehaltes ausgefertigt werden.

Wenn gegen einen Bescheid, der sowohl gewerbs- als baupolizeiliche Fragen umfaßt, die Berufung ergriffen wird, und in der höheren Instanz die Bau- und Gewerbs-Sachen verschiedenen Stellen zugewiesen sind, so ist die Berufung in jedem Falle an die in Gewerbssachen zuständige zu richten, welche jedoch, wenn es sich um eine Baufrage handelt, die Berufung nur benehmlich und im Einverständniß mit der einschlägigen in Bausachen competenten Stelle bescheidet.

Bei getrennter Behandlung der Gewerbs- und Baufragen geht die Berufung jederzeit an die einschlägige höhere Instanz. Es versteht sich von selbst, daß für die baupolizeiliche Frage jederzeit die baupolizeilichen Vorschriften und die das Bauwesen betreffenden Gesetze, und in Ansehung der Wasserbauten insbesondere die Vorschriften des Gesetzes v. 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers maßgebend sind [73]).

§. 230. Zurückgewiesene Concessionsgesuche können aus neuen Gründen, wegen neuer Beweismittel oder bei veränderten Verhältnissen zu jeder Zeit wiederholt angebracht werden.

Wenn jedoch zwischen der eröffneten letzten Abweisung

---

73) Vgl. Art. 13, 18 u. 85 des oben citirten Ges. (Ges.-Bl. v. $18^{51}/_{52}$ Nr. 26 S. 495, 497 u. 530.)

und der Erneuerung des Gesuches nicht wenigstens ein Jahr verflossen ist und aus dem wiederholt angebrachten Gesuche augenscheinlich hervorgeht, daß alle früheren Verhältnisse desselben unverändert noch fortbestehen, so ist die Abweisung des Gesuches mit Vorbehalt des in §. 224 bestimmten Berufungsrechtes ohne Sachinstruktion auszusprechen.

B. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren bei polizeilichen Streitigkeiten in Gewerbsachen und bei dem obrigkeitlichen Schutz der Gewerbsthätigkeit.

§. 231. Zum Schutze der Gewerbsthätigkeit gegen Anmaßungen, Pfuscherein oder Eingriffe sind berufen:

1) in der k. Residenz- und Hauptstadt München die k. Polizeidirektion und der Stadtmagistrat nach Maßgabe der §§. 76 und 77 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Sept. 1818, Gesetzblatt S. 601 und 602[74]).
2) in den andern einer k. Regierung unmittelbar untergeordneten Städten die Stadtmagistrate;
3) in den einer k. Regierung nicht unmittelbar untergeordneten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung die Magistrate, jedoch mit der Beschränkung des §. 68 des revidirten Gemeinde-Edikts v. 1. Juli 1834 und beziehungsweise des §. 89 der VI. Ver-

---

74) Die hier citirten Gesetzesstellen lauten:

§. 76. Gegen unberechtigte Anmassung eines Gewerbes oder Handels, gegen den verbotenen Hausirhandel, und gegen den Umlauf falscher Münzen oder fremder Scheidemünzen hat die Polizei-Direktion zu wachen und einzuschreiten. Sie handhabt die Ordnung auf den Jahrmärkten und vermittelt oder entscheidet die daselbst vorfallenden Streitigkeiten, sofern sie nicht rechtlicher Natur sind.

§. 77. Derselben bleiben auch alle Gegenstände des Post- und Botenwesens, soweit solches in den Wirkungskreis der untergeordneten Behörden fällt, fortan überwiesen.

fassungsbeilage [75]). Wo diese Beschränkung eintritt, steht die Bescheidung der Distriktspolizeibehörde zu;

4) in allen übrigen Gemeinden die k. Landgerichte.

Die Untersuchung und Bescheidung der polizeilichen Gewerbsstreitigkeiten im Sinne des Art. 10 Ziff. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen steht in der k. Haupt- und Residenzstadt München und in den einer k. Regierung unmittelbar untergeordneten Städten den oben unter Ziffer 1 und resp. 2 bezeichneten Behörden, in allen übrigen Gemeinden den einschlägigen k. Landgerichten zu.

§. 232. Bei Beschwerden concessionirter Gewerbs-Inhaber über unerlaubte Gewerbsanmaßung, Pfuscherei von Nichtberechtigten oder über Eingriffe in ihre Befugnisse von Genossen eines anderen Gewerbes, und bei etwaigen amtlichen Wahrnehmungen deßfallsiger Vorkommnisse erhebt die zuständige Gewerbspolizeibehörde den Thatbestand und verfügt nach Vernehmung der Betheiligten alles dasjenige, was nach Lage der Umstände zur Gewährung des gesetzlich zugesicherten

---

75) Die betr. Ges.-Stellen lauten:

§. 68. In den kleinern Städten und in den Märkten, welche einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Ortspolizei nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edicte üb. die gutsherrl. Gerichtsbarkeit für die polizeil. Verrichtungen gegeben sind. (Ges.-Bl. v. 1818 Nr. 5 S. 71.)

§. 89. Abs. 2. Aus dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung d. Landgerichte vorbehalten: alle Polizei-Uebertretungen, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisführung hergestellt werden muß.

Deßgleichen auch alle streitigen Polizeigegenstände, namentlich auch jene, welche auf Cultur- oder Gewerbsbeeinträchtigungen, auf Gemeinderecht, Conkurrenzpflichtigkeit und Maaßstab u. dgl. Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kommt; ferner die Privatgenugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll. (Ges.-Bl. v. 1818 Nr. 13. S. 252.)

Schutzes zweckdienlich erscheint, ohne jedoch einen Schriftenwechsel zu gestatten. Jede Art von Selbsthilfe bleibt strenge verboten.

Die Beschlüsse sind mit Entscheidungsgründen zu versehen, und unter Belehrung über die Berufungsfrist zum Protokoll zu verkünden.

§. 233. Gegen den Beschluß der Unterbehörde ist nur eine Berufung an die zunächst vorgesetzte Stelle zuläßig.

Die peremtorische Berufungsfrist läuft 14 Tage, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet. Die Berufung muß bei der untern Behörde mündlich oder schriftlich angebracht werden, zu welchem Behufe die Akteneinsicht auch durch einen Anwalt gestattet ist.

Den Berufungen gegen die verfügte Einstellung der Gewerbsanmaßung, Pfuscherei oder des Eingriffes in die Gewerbsbefugnisse kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§. 234. Außer den Berufungen finden nur Beschwerden im Sinne des §. 225 statt.

§. 235. Privatrechtliche, d. h. auf einem Privatrechtstitel beruhende Ansprüche eignen sich zur Austragung vor die Civilgerichte [76].

Schluß.

§. 236. Die bisherigen, mit der gegenwärtigen Verordnung nicht übereinstimmenden Vollzugsvorschriften über das Gewerbswesen sind aufgehoben, insbesondere:

1) die allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834, den Vollzug des Art. 2, Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend [77];
2) die allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834,

---

76) Z. B. wegen Rechtsansprüchen bei Pachtverhältnissen. Vgl. oben §. 81—85 S. 53—54.

77) Döll. V.-S. Bd. XIV. Thl. 3 S. 922. — Reg.-Bl. v. 1834 Nr. 40 S. 989.

den Vollzug des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend[78]).

3) die allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834, den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 und 2 der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen betr.[79])

4) Die Normativentschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 5 der gesetzl. Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezügl. der Gewerbsbefugnisse betr.[80]);

5) die Normativentschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Artikel 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbsvereine[81]);

6) die Normativentschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 7 Ziff. 2 und 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der gegenseitigen Verhältnisse der Gewerbsmeister, der Gesellen und Lehrlinge betr.[82]);

7) die Normativentschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen rücksichtlich der Instruirung u. Behandlung der Concessionsgesuche betr.[83]);

8) die Normativentschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 10 Ziff. 2 der gesetzlichen Grund-

78) Döll. V.-S. Bd. XIV Thl. 3 S. 1380 — Reg.-Bl. v. 1834 Nr. 40 S. 990.

79) Döll. V.-S. Bd. XIV Thl. 3 S. 1424. — Reg.-Bl. v. 1834 Nr. 40 S. 994.

80) Döll. V.-S. Bd. XIV S. 901—903. Int.-Bl. für den Isarkr. v. 1835 S. 1074.

81) Döll. V.-S. Bd. XIV S. 882. Int.-Bl. d. Ober-Donau-Kreis. v. 1835 Nr. 29 S. 1104.

82) Döll. V.-S. Bd. XIV S. 885. Int.-Bl. d. O. Donau-Kreis. 1835 S. 1076. Int.-Bl. f. d. Isarkr. v. 1835 S. 1033.

83) Döll. V.-S. Bd. XIV S. 891. Int.-Bl. f. d. Isarkr. v. 1835 S. 1056.

bestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich des Schutzes der Gewerbe betr.[84]);

9) die allerhöchste Verordnung vom 19. September 1842, die Einführung von Handelskammern betr.[85]);

10) die allerhöchste Verordnung vom 10. Febr. 1842, den Vollzug der Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 über die Gewerbsprivilegien[86]);

11) die allerhöchste Verordnung vom 14. Juli 1846, den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr.[87]);

12) die Normativentschließung vom 9. Juni 1847, den Vollzug des Art. 4 Ziff. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.[88]);

13) die Normativentschließung vom 29. Dez. 1847, den Vollzug des Art. 10 Ziff. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen, hier die Anwendung des §. 64 Ziff. 2 der älteren Vollzugs-Instruktion vom 28. Dez. 1825[89]);

14) die allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1850, die Errichtung von Gewerbs- u. Handelskammern betr.[90]);

vorbehaltlich der transit. Bestimmungen, welche das k. Staatsministerium des Handels u. d. öffentl. Arbeiten zu erlassen hat.

München, den 17. Dezember 1853.

---

84) Döll. XIV S.899. Int.-Bl. f. d. Isarkr. v. 1835 S. 1077.

85) v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 749. Reg.-Bl. v. 1842 Nr. 36 S. 973.

86) v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 627. Reg.-Bl. v. 1842 Nr. 12 S. 469.

87) v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 467. Reg.-Bl. v. 1846 Nr. 25 S. 537.

88) v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 489.

89) v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 640. Int.-Bl. f. Schwaben u. Neuburg v. 1848 S. 146.

90) v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII S. 678. Reg.-Bl. v. 1850. S. 121—138.

Anlage A.

3 kr. Stpl. Register Nr.

Arbeitsbuch

für . . . . seines Gewerbes ein . . . . geboren zu . . . . . . heimathberechtigt zu . . . . . . im Regierungsbezirke . . . . . .

Derselbe hat die Lehre zu . . . . . erstanden, während dieser Zeit in sittlicher Hinsicht ein . . . . . Betragen und die im §. 17 der allerhöchsten Vollzugs-Instruction vom 17. December 1853 zum Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 vorgeschriebene Gesellen-Prüfung mit . . . . Erfolg bestanden.

Personalbeschreibung des Arbeitsbuchinhabers.

1) Alter	8) Mund . . . .
2) Confession	9) Zähne . . . .
3) Größe	10) Bart . . . .
4) Haare	11) Kinn . . . .
5) Stirne	12) Gesichtsform . . . . .
6) Augen	13) Gesichtsfarbe . . . .
7) Nase	14) Körperbau . . . . .

15) Besondere Kennzeichen . . . . . .

Handschrift des Arbeitsbuchinhabers.

. . . .

N. . . . . . . den . . . ten 18 . .

Ausstellende Behörde.

Unterschrift des Amtsvorstandes.

(L. S.)

Anweisung zur Kenntniß und Nachachtung für den Inhaber des Arbeitsbuches.

I. Zweck und Gebrauch des Arbeitsbuches.

§. 1. Gegenwärtiges Arbeitsbuch enthält . . . mit fortlaufenden Nummern bezeichnete Seiten.

§. 2. Das Arbeitsbuch muß in der ursprünglichen Aechtheit und Vollständigkeit erhalten werden; es darf in demselben nichts abgeändert, radirt, corrigirt, ausgestrichen, herausgeschnitten oder herausgerissen werden.

§. 3. Die betrügliche Verfertigung oder Verfälschung eines Arbeitsbuches, wie auch der wissentliche Gebrauch eines solchen gefälschten Arbeitsbuches wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis 1 Jahr bestraft. Auch Handlungen dieser Art, bei welchen sich das obige Merkmal nicht findet, unterliegen polizeilicher Ahndung. In den Fällen, wo die oben bezeichneten Handlungen in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergehen, kommen die hierüber im Strafgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung. — Gesetz vom 11. September 1825, Gesetzblatt vom Jahre 1825 S. 52 und 53. —

§. 4. Das Arbeitsbuch dient dem Handwerksgesellen:

a) zum Nachweise über die Erstehung der Lehre und Gesellenprüfung, dann über die als Geselle in wirklicher Arbeit zugebrachte Zeit und das sittliche Verhalten desselben;

b) als Wanderbuch bei Reisen, zu welchen nach Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, dann nach Art. III. der Vollzugsvorschriften hiezu vom 20. Januar 1837 — ein Paß nicht nöthig ist.

§. 5. Der Handwerksgeselle hat daher das Arbeitsbuch zur Eintragung der Visa's, sowie zur Beglaubigung der Zeugnisse über Arbeitsleistung und Aufführung stets der betreffenden Behörde in Vorlage zu bringen.

Die Einträge über Arbeitsleistung und Aufführung gehören zu den Nachweisen, von denen die Zulassung zur Meisterprüfung abhängt.

§. 6. Der Inhaber des Arbeitsbuches darf solches keinem andern Handwerksgesellen überlassen, hat es vielmehr auf das sorgfältigste zu bewahren und Sorge zu tragen, daß es nicht verloren gehe. Sollte gleichwohl der Geselle sein Arbeitsbuch durch Zufall und ohne Verschulden verlieren, so hat er sich die nöthigen Beweismittel zu verschaffen, um die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches zu erwirken.

II. Auszug aus der allerhöchsten Vollzugs-Instruction zum Gewerbsgesetz.

(Hier sind die §§. 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27 — zu letzterem §. auch Eingang und Ziffer 2 des §. 14, dann 28, 29, 33 und 35 der Instruction abzudrucken.)

III. Besondere gewerbliche oder polizeiliche Bestimmungen.

(An dieser Stelle sind alle jene Vorschriften, deren Aufnahme in das Arbeitsbuch von dem k. Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten angeordnet werden wird, abzudrucken.)

Anlage B.

Formular.

Gesuch um eine N. Concession zu N.

Bewerber N. N., Sohn eines N. N. zu N., geboren zu N. am . . . . . . 18 . .

Lehre. In Lehre gestanden bei N. N. vom . . . . . . 18 . . bis . . . . . 18 . . Prüfungszeugniß vom . . . . . 18 . . mit der Note . . . . . .

Gesellenstand. In Arbeit gestanden . . . Jahre . . . Monate. Fähigkeitsprobe abgelegt vor der Prüfungs-Commission . . . Classe zu N. am . . . . . 18 . . mit der Note . . . . . .

Besuch technischer Lehranstalten. . . . .

Militärdienst. Conscribirt im Jahre . . . Eingereiht bei dem . . . . Gedient von . . . . 18 . . bis . . . . . 18 . . Abschied vom . . . . 18 . .

Anmeldung der Concessionsbewerbung am . . . . 18 . .

Vorstehende actenmäßige Verhältnisse des N. Concessionsgesuches werden mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Erinnerungen dagegen binnen vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen sind.

N. den . . . . 18 . .

K. Landgericht (Magistrat) N.

(L. S.) N. N.

Affigirt am . . . . 18 . .

Abgenommen am . . . . . . 18 . .

III.

Gewerbsbetrieb der k. k. österreichischen Unterthanen im Königreiche Bayern.

(Krs.=Amtsbl. v. Oberbayern 1854, Nr. 7, S. 144.)

Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten.

Nach Art. 18 des unterm 19. Februar vor. Js. zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages, welchem nach Art. 41 des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines vom 4. April v. Js. auch Bayern beigetreten ist, haben vom 1. Jänner l. Js. an in Betreff der Unterthanen der k. k. österreichischen Regierung, welche in dem k. bayerischen Staate Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl was die Zulassung zum Gewerbsbetriebe, als was die Entrichtung von Abgaben dafür betrifft, dieselben Grundsätze Anwendung zu finden, welche nach Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge vom Jahre 1833 u. ff.*), erneuert

---

*) Artikel 18 der Zollvereinigungs-Verträge vom Jahre 1833 u. ff. (Reggs.=Bl. v. 1833 Nr. 42 S. 1045 und Nr. 46 S. 1325) lautet:

Die contrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an,

durch §. 18 des vorbezeichneten Vertrages vom 4. April v. Js., für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten maaßgebend sind.

Hierauf wird die k. Regierung, Kammer des Innern, sowohl zur eigenen Maaßnahme, als auch zur Verständigung der untergebenen Distrikts=, beziehungsweise Gewerbspolizei=Behörden durch das Amtsblatt hiemit besonders aufmerksam gemacht.

München, den 23. Jänner 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

In Verhinderung des Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

Durch den Minister der General=Sekretär Min.=R. Wolfanger.

---

wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereins=Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

IV.

Prüfung der Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute, dann der Mühlärzte wegen Erlangung des Meisterrechts.

(Kr.-Amtsbl. v. Oberbayern, 1854, Nr. 7, S. 145—149.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch den §. 66 der Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 17. Dez. v. Js.*) die Bestimmungen der §§. 41—43 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Mai 1830 (Reg.-Bl. 1830 S. 824) dahin abgeändert wurden, daß von nun an bei jeder Regierung zweierlei Prüfungen für die Erlangung eines Zeugnisses, um sich um eine Concession als Maurer-, Zimmermeister und Steinmetz bewerben zu können, abgehalten werden, so wird die Ausschreibung vom 6. Dez. v. Js. (Kr.-Int.-Bl. 1853, S. 2220) außer Wirksamkeit gesetzt und beziehungsweise modificirt, wie folgt:

Für die Zukunft und vom Jahre 1854 anfangend finden jährlich gleichzeitig zweierlei Prüfungen für die im Betreffe bezeichneten Bauhandwerker statt, welche am 15. März jeden Jahres, wenn aber dieser Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am nächsten darauf folgenden Tage beginnen. Die eine dieser Prüfungen ist für diejenigen bestimmt, welche sich um eine Meister-Concession in einer Stadt I. und II. Classe bewerben wollen, und die andere für diejenigen Gesellen,

---

*) Siehe oben S. 41.

welche Concessionen in Städten III. Classe*) oder in Märkten oder in Landgemeinden zu erlangen wünschen.

Alle diejenigen, welche sich für die eine oder andere Prüfung melden wollen, haben die in der Ausschreibung vom 6. Dezember v. Js. sub Nr. 1—4 aufgeführten Nachweise, als:

1) den Taufschein,
2) Zeugnisse über vollendeten Schul- und Religions-Unterricht,
3) über untadelhafte Aufführung,
4) den von der Distrikts-Polizeibehörde ausgefertigten Lehrbrief und
5) über vorschriftsmäßig vollendete Gesellenzeit in Vorlage zu bringen und zwar unter Beobachtung der Bestimmung des Stempelgesetzes und dazu noch nach §. 35 der angeführten Instruktion vom 17. Dezember v. Js.**) den Nachweis zu liefern, daß der Gesuchsteller schon seit fünf Jahren Geselle ist und wenigstens drei Jahre bei Gewerbsmeistern gearbeitet hat, was durch das vorgelegte Arbeitsbuch nachgewiesen werden muß.

Die Ausnahme von dieser Anordnung muß genau nach den Bestimmungen des §. 35 der angeführten Instruktion nach Vernehmung von Sachverständigen durch die Distrikts-Polizeibehörde zum Beschluß erhoben und im Arbeitsbuch eingeschrieben werden, damit die unterfertigte Stelle in Stand gesetzt ist, die Frage über die Zulassung zu verbescheiden.

Hiebei ist nicht zu übersehen, daß eine zweijährige Arbeitszeit nur dann genügt, wenn der Geselle während dieser Zeit bei einem und demselben Meister in Arbeit gestanden ist und wenn außerdem diese zweijährige Arbeit in einem Orte des

---

*) Siehe oben S. 30, Note 31.
**) Siehe oben S. 29.

In- oder Auslandes stattgefunden hat, wo das betreffende Gewerbe besonders schwunghaft betrieben wird, oder wenn der Geselle einen erfolgreichen Besuch technischer Lehranstalten nachzuweisen vermag.

Die Bewerber um eine Concession in den Städten I. und II. Classe werden sich aufgefordert finden, sich auch über den erfolgreichen Besuch einer technischen Lehranstalt und durch Vorlage von Zeichnungen über ihre Ausbildung in dieser Richtung auszuweisen.

Die Anmeldungen zu diesen Prüfungen müssen längstens bis zum 20. Februar l. Js. bei der unterfertigten Stelle einlaufen, und müssen, wie befohlen, belegt sein.

Später einlaufende oder nicht gehörig belegte Gesuche können nicht berücksichtiget werden. Bei jedem Gesuche muß schon im Betreffe angegeben werden, ob der Gesuchsteller bei der Prüfung der ersten Categorie oder der zweiten Categorie zugelassen werden will.

Was die an die Bewerber für Meister-Concessionen der I. Categorie oder für die zu stellenden Forderungen hinsichtlich der Darlegung ihrer Kenntnisse betrifft, so wird bemerkt, daß sich dieselben zufolge eines höchsten Rescripts aus dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. d. M. vor der Prüfungs-Commission über folgende Kenntnisse in einer mündlichen und in einer schriftlichen Prüfung auszuweisen haben, und zwar:

1) in der mündlichen Prüfung über folgende Disciplinen:
   a) Arithmetik,
   b) Geometrie, einschließlich der Flächen- und Körper-Berechnung;
   c) Kenntniß der Baumaterialien des Gewerbes;
   d) Construktion und Verband, und
   e) Kenntniß der Werkzeuge und Geräthschaften.

2) Dagegen umfaßt die schriftliche Prüfung:
 f) die Ausarbeitung eines Bau-Programmes, welches für neun Fragen zählt;
 g) die Anfertigung eines Ausführungs- und Baubetriebsplanes, welche für vier Fragen gerechnet wird;
 h) die Verfassung eines Kostenvoranschlages, welcher gleichfalls für vier Fragen zählt;
 i) ein schriftlicher Aufsatz, für drei Fragen geltend.
 Hiezu kommen noch:
 k) zwei Aufgaben aus den Säulen-Ordnungen, der Ornamentik und dem Baustyle, welche für je zwei Fragen gerechnet werden.

Aus dieser Aufzählung der geforderten Kenntnisse werden die Gesuchsteller um Zulassung zu der Prüfung der I. Categorie entnehmen, daß hiefür die gewöhnlichen Fertigkeiten und Kenntnisse des Maurer-, Zimmer- und Steinmetzgesellen nicht ausreichen, und daß ein Bewerber sich an Kenntnissen wenigstens so viel erworben haben sollte, als sich durch die Erlangung des Absolutoriums einer vollständigen Gewerbschule annehmen läßt, dabei wird vorausgesetzt, daß der Bewerber sich im Stande fühlt, eine jede architektonische Aufgabe des bürgerlichen Lebens, sowohl was zweckmäßige Eintheilung, als constructive Einrichtung des Planes, als artistische Ausschmückung des Aeußern betrifft, zu lösen, wobei bemerkt wird, daß die schriftlichen und die Zeichnungs-Arbeiten nach dem angeführten höchsten Ministerial-Rescripte einer doppelten Würdigung und Censur einerseits von den Mitgliedern der Prüfungs-Commission, und andererseits von der kgl. obersten Baubehörde unterworfen werden, bei welcher letzteren alle Ausarbeitungen der Geprüften aus den sieben Regierungs-Bezirken diesseits des Rheines zusammenkommen und von welcher auch die Zeugnisse über die mit Erfolg bestandene Prüfung ausgestellt werden.

Was die Prüfung der zweiten Categorie oder für die Bewerbung um Meister-Concessionen in den Städten III Classe, Märkten und Landgemeinden betrifft, so werden im Allgemeinen ähnliche Anforderungen, wie bei der Prüfung der ersten Categorie, jedoch in einem nach den Erfordernissen der kleinen Orte und des platten Landes bemessenen Art an die zu prüfenden Gesellen gestellt werden, jedoch haben hiebei die Gesuchsteller wohl zu beachten, daß die Prüfungs-Commission nach dem §. 66 Nr. 1 der Instruktion vom 17. Dezember v. J. und zwar nach dem Schlußsatze angewiesen ist, bei Entwerfung der Prüfungsaufgaben insbesondere zu berücksichtigen, daß der zu Prüfende den Nachweis der Befähigung nicht blos zum gewöhnlichen Gewerbebetriebe, sondern auch zum Planfertigen zu liefern hat.

Die nach dem Schluße des §. 66 der vorangeführten Instruktion für die Bewerber um Concessionen als Mühlärzte vorgeschriebene Prüfung wird, wenn sich für dieses Gewerbe befähigte Gesellen melden sollten, gleichzeitig mit der Prüfung der zweiten Categorie abgehalten.

Die Referenten für das Gewerbswesen bei den Distrikts-Polizeibehörden haben es sich angelegen sein zu lassen, die Gesellen, welche sich zur Prüfung zu melden beabsichtigen, vor Aufnahme ihres Gesuches, von dem Inhalte dieser Bekanntmachung vollständig in Kenntniß zu setzen und dieselben gehörig darüber zu belehren.

München, den 30. Januar 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden v. Oberbayern.

Frhr. v. Rupprecht, Sekretär.

V.

Verfertigung optischer Instrumente, beziehungsweise die Constituirung von Prüfungs-Commissionen hiefür.

(Auszug. Kr.-Amtsblatt v. Oberbayern, Nr. 3, S. 71.)

Staatsministerium des Handels und des öffentl. Arbeiten.

Auf die mit Bericht vom 26. v. Mts. und Js. in Anregung gebrachten Fragen bezeichneten Betreffes wird erwiedert, daß bezüglich der distriktspolizeilichen Mitwirkung bei den Prüfungs-Commissionen für Erlangung von Licenzen zur Verfertigung optischer Instrümente, dann bezüglich der Verpflichtung und Remuneration der Prüfungs-Commissions-Mitglieder, und endlich bezüglich der Gradbezeichnung für die Befähigung der Prüfungs-Candidaten die Bestimmungen der §§. 37 Ziff. 1, 39, 46 Abs. 2, und 48 Abs. 1 der zum Gewerbsgesetze ergangenen Vollzugs-Instruktion vom 17. v. Mts. u. Js. analoge Anwendung zu finden haben.*)

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 12. Jänner 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

Durch den Minister der General-Sekretär Min.-Rath Wolfanger.

---

*) Siehe oben S. 30, 33, 35 u. 36.

VI.

Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechts.

(Kr.-Amtsblatt v. Niederbayern 1854, Nr. 15 S. 214—216.)

Nr. 1149.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die Anfrage vom 31. v. Ms. im untenbezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, K. d. J., Folgendes zur Entschließung eröffnet:

1) Die Bearbeitung des Programmes fällt unter die schriftlichen Aufgaben, daher bezüglich desselben die Bestimmungen Abtheilung A. §. 6 der Prüfungsvorschriften vom 25. v. Mts. maßgebend sind*), wonach für jedes Gewerbe

---

*) Die vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten am 25. Jänner 1854 erlassene Entschließung, welche die hier citirten Prüfungsvorschriften enthält, und wovon wesentliche Bestimmungen in das Reggs.-Ausschr. v. 30. Jänner 1854 (vgl. oben IV. S. 139—143) aufgenommen sind, lautet:

Nr. 603.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterzeichnete kgl. Staatsministerium hat sich veranlaßt gefunden zum §. 66 der für den Vollzug des Gewerbsgesetzes gegebenen Instruktion vom 17. Dezember v. Js. nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

A. Die Prüfung zur Erlangung einer Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeisters-Concession in Städten I. und II. Classe.

§. 1. Dieselbe findet alljährlich am 15. März am Sitze jeder Kreisregirung diesseits des Rheines statt, und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauffolgenden Tage.

gesonderte Aufgaben gegeben werden sollen, ausnahmsweise aber auch für zwei oder alle drei Gewerbe gemeinschaftliche

---

§. 2. Die Prüfung wird von einer Commission vorgenommen, deren Mitglieder der k. Regierungspräsident aus dem Personale des k. Kreisbau-Bureaus ernennt. Es können jedoch auch Bauinspektionsbeamte hiezu berufen werden.

Die Anzahl der Commissionsmitglieder ist auf drei festgesetzt.

§. 3. Die Prüfung ist theils mündlich, theils schriftlich.

§. 4. Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei den drei Gewerben auf folgende Disciplinen:

a) Arithmetik, b) Geometrie einschließlich der Flächen- und Körperberechnung, c) Kenntniß der Baumaterialien des einschlägigen Gewerbes, d) Construction und Verband, e) Kenntniß der Werkzeuge und Geräthschaften;

Die schriftliche Prüfung umfaßt dagegen

f) die Ausarbeitung eines Bau-Programmes, welche für 9 Fragen zählt, g) Anfertigung eines Ausführungs- oder Baubetriebs-Planes — wird für 4 Fragen gerechnet, h) die Verfassung eines Kostenvoranschlags — zählt für 4 Fragen, i) einen schriftlichen Aufsatz, welcher für 3 Fragen gilt, endlich k) zwei Aufgaben aus den Säulenordnungen, der Ornamentik und den Baustylen, welche je für 2 Fragen gezählt werden.

§. 5. Die mündliche Prüfung wird für jedes Gewerbe gesondert abgehalten und jeder Theilnehmer mindestens fünfviertel Stunden lang in der Art ununterbrochen geprüft, daß auf jeden Gegenstand eine Viertelstunde trifft.

Dieselbe beginnt mit den Maurern, worauf sodann die Zimmerleute und zuletzt die Steinmetze folgen.

Die Reihenfolge unter den zu Prüfenden eines Gewerbes wird beim Beginne der Prüfung durch das Loos bestimmt.

§. 6. Die schriftliche Prüfung findet für die drei Gewerbe gleichzeitig in einem Lokale unter Aufsicht eines Commissärs statt; jedoch sollen in der Regel für jedes Gewerbe gesonderte Aufgaben gegeben werden. Ausnahmsweise können aber auch für zwei oder alle drei Gewerbe gemeinschaftliche Fragen gestellt werden, wenn sie sich auf einen gemeinsamen Stoff beziehen. Die Benützung von Büchern oder Notaten zur Bearbeitung der Aufgaben ist untersagt und werden die in das Prüfungs-Lokale mitgebracht werdenden derartigen Behelfe unnachsichtlich confiscirt.

Fragen gestellt werden können, wenn sie sich auf einen gemeinsamen Stoff beziehen. So kann z. B. der Entwurf zu

---

§. 7. Eine neue Frage wird erst dann ertheilt, wenn die vorhergehende von allen Theilnehmern bearbeitet und an den Commissär abgeliefert ist. Auch darf keiner, bevor letzteres geschehen, das Lokale ohne Erlaubniß des Commissärs verlassen, noch von diesem eine überlieferte Arbeit in die Hände des Verfassers zurückgegeben werden, wenn derselbe sich aus dem Lokale entfernt hatte.

Eine Ausnahme findet nur bei Bearbeitung des Programmes, des Ausführungsplanes und Kostenvoranschlages statt, wo es genügt, wenn am ersten Tage nur die Skizze in ihren Haupttheilen entworfen ist, beziehungsweise die Hauptmomente zu Papier gebracht und dem Commissär zur Einsicht und zur Verwahrung übergeben sind.

§. 8. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der k. Obersten Baubehörde, welche zugleich die für deren Beantwortung zu verwendende Zeit bestimmt, verfaßt und den Kreis-Regierungen vor dem Beginn der Prüfung verschlossen zugesendet.

Die Eröffnung derselben erfolgt erst unmittelbar vor der Mittheilung an die zu Prüfenden in deren Gegenwart.

Die Fragenstellung in der mündlichen Prüfung wird dem Ermessen der Prüfungscommissäre anheimgestellt; jedoch soll hierbei stets eine solche Wahl getroffen werden, daß aus den Beantwortungen ein gründliches Urtheil über die Kenntnisse und die Befähigung des Geprüften geschöpft werden kann.

§. 9. Für die gleichmäßige Beurtheilung der Antworten werden folgende Censurnoten festgesetzt:

a) für eine vollkommen (materiell und formell) befriedigende den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung Note 1

b) für eine gute in den meisten und wichtigsten Punkten befriedigende Beantwortung oder Ausarbeitung Note 3

c) für eine unvollständige Note 5

und

d) für eine unrichtige oder verfehlte Note 7.

Die Nichtbeantwortung einer Frage wird einer verfehlten gleichgeachtet.

Ist eine Beantwortung oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der vorstehend bezeichneten Kategorien eingereiht werden kann, so sind die dazwischen fallenden Zahlungen zur Bezeichnung der Noten zu gebrauchen.

einer Treppe nach drei Beziehungen bearbeitet werden, je nachdem dieselbe aus Mauerwerk, Hausteinen oder Holz be=

---

§. 10. Das Urtheil über die Befähigung in der mündlichen Prüfung wird jedesmal sogleich nach dem Abtreten des Geprüften durch Stimmenmehrheit der Commission gefaßt und die betreffende Note, für jede Disciplin getrennt, in das Prüfungs=Protocoll eingetragen, sowie in eine eigene Tabelle eingeschrieben.

Die schriftlichen Arbeiten werden von den speziell hiezu beauftragten Commissionsmitgliedern primitiv censirt; sodann aber durch gemeinschaftlichen Commissionsbeschluß die Noten für jede einzelne Beantwortung festgesetzt, worauf dieselben in eine zweite Abtheilung der obenerwähnten Tabelle eingestellt werden.

§. 11. Wenn das arithmetische Mittel aus der Durchschnitts=Note der mündlichen und jener der schriftlichen Noten die Ziffer 4 nicht übersteigt, so ist die Prüfung als bestanden zu betrachten und zwar:

mit Auszeichnung Note I., wenn das Durchschnittsresultat zwischen 1 und 2 fällt,
sehr gut Note II., wenn zwischen 2, 01 bis 3 endlich
gut Note III., wenn zwischen 3, 01 und 4.

§. 12. Ueber die Abhaltung der Prüfung wird ein fortlaufendes Protocoll geführt, in welches nebst der primitiven Censirung alle auf die Beurtheilung der Geprüften Einfluß habenden Beobachtungen und Vorkommnisse aufgenommen werden.

Dasselbe wird sammt den graphischen Arbeiten und schriftlichen Beantwortungen, dann den etwaigen gutachtlichen Bemerkungen der Prüfungscommission über das Prüfungsergebniß längstens 6 Wochen nach beendigter Prüfung an die k. Oberste Baubehörde eingesendet, welche die Prüfungsresultate einer nochmaligen sorgfältigen Würdigung zu unterstellen und sodann die Prüfungszeugnisse auszufertigen hat.

B. Die Prüfung zur Erlangung einer Maurer=, Zimmer= oder Steinmetzmeisters=Concession in Städten III. Classe, Märkten und Landgemeinden.

Dieselbe ist von den Kreisregierungen in eigener Zuständigkeit zu bewerkstelligen; es sind hiebei jedoch die sub lit. A. ertheilten Vorschriften in analoge Anwendung zu bringen, und hat insbesondere die gleichzeitige Vornahme der beiderseitigen Prüfungen stattzufinden.

Die k. Regierung, K. d. I., hat hiernach das weiter Geeignete

stehen soll. — Das Programm eines Gebäudes kann nach zwei Richtungen mit oder ohne Verwendung von Holz zu den Umfassungen bearbeitet werden; desgleichen ein öffentlicher Brunnen den Gegenstand eines gemeinsamen Programmes für Zimmerleute und Steinmetze bilden, u. s. w.

2) Die Auswahl des Gegenstandes muß dem jedesmaligen Ermessen der Prüfungscommissäre überlassen bleiben, welche dieselben zwar mit Rücksicht auf den künftigen beschränkteren Berufskreis dieser Klasse von Gewerbsmeistern, jedoch immerhin so zu treffen haben werden, daß aus deren Bearbeitung ersehen werden kann, ob der Geprüfte jene Befähigung zur Ausübung seines Gewerbes besitzt, welche im Interesse des öffentlichen Wohls unter allen Umständen von ihm verlangt werden muß.

3) Wie aus §. 4 lit. b. der oben erwähnten Prüfungs-Vorschriften hervorgeht, sollen aus den Säulenordnungen, der Ornamentik und den Baustylen, welche Disciplinen übrigens bei den Prüfungen für Gewerbsmeister in Städten III. Classe und auf dem Lande nur mäßige Anwendung finden dürften, zwei Aufgaben gegeben werden, welche zu je 2 Fragen zählen, sohin im Ganzen für 4 Fragen.

---

zu verfügen und die Mittheilung der von der k. Obersten Baubehörde zu entwerfenden Prüfungsaufgaben für die Candidaten der I. Kategorie zu gewärtigen, wobei noch als selbst verständlich bemerkt wird, daß die Bestimmungen des §. 66 gedachter Instruktion schon für die nächste Bauhandwerkerprüfung in Anwendung treten, daß sohin die vor der Publikation dieser Instruktion etwa dießfalls ergangenen Anordnungen hiernach zu berichtigen resp. zu modificiren sind.

München am 25. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven.

Die Prüfung d. Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meister-Rechtes.

Durch den Minister der General-Sekret. Minst.-R. Wolfanger

4) Hiernach stellt sich die Anzahl der Fragen aus den schriftlichen und graphischen Arbeiten zusammen auf 24. Die Durchschnittsnote für die schriftliche Prüfung ist folglich der Quotient aus der Summe aller Noten aus den schriftlichen Beantwortungen, getheilt durch 24, während die Summe der Noten der mündlichen Prüfung durch die Anzahl der Disciplinen, also durch 5 dividirt wird. Das arithmetische Mittel aus diesen beiden Durchschnittsnoten gibt gemäß §. 11 die Hauptnote, welche — gleichwie die Durchschnitts-Noten — aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung auf 2 Dezimalstellen berechnet wird.

München den 5. Februar 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerh. Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:
gez. Frhr. v. Pelkhoven. gez. Wolfanger.

Die Prüfung der Maurer, Steinhauer u. Zimmerleute weg. Erlangung d. Meister-Rechtes betr.

VII.

Sammeln von Subscribenten auf Druckschriften im Wege des Hausirens*).

(Kr.-Amtsbl. v. Mittelfr. 1854 Nr. 12 S. 152)

Nr. 20,023.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 14. Mai v. Js. Nr. $\frac{E. 27656}{K. 31357}$ (Kreis-Intelligenz-

---

*) Mit dem verbotnen Sammeln von Subscribenten auf Druckschriften ist nicht zu verwechseln die Befugniß der Buchhändler, muthmaßlichen Kaufsliebhabern Bücher zur Einsicht zuzusenden (vgl. oben S. 68 Note 57.)

Blatt 1853 Seite 327*) werden die sämmtlichen Polizei-Behörden wiederholt zur genauesten Darnachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß den Buchhandlungsreisenden das Sammeln von Subscribenten nur bei Buchhändlern und anderen etwa zum Bücherverkaufe befugten Gewerbsleu-

---

*) Durch das hier citirte Reggs.-Ausschr. v. 14. Mai 1853 wurde folgende Minist.-Entschl. bekannt gemacht:

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Buchhändler N. N. in N. hat mit Vorstellung vom rc. rc. Beschwerde darüber geführt, daß ihm von der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., die Erlaubniß vorenthalten worden sei, durch einen Reisenden Subscribenten auf mehrere in seinem Verlage erschienene Druckschriften sammeln zu lassen.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern in Erwiederung ihres Berichtes den Auftrag, dem genannten Buchhändler eröffnen zu lassen, daß seiner Beschwerde eine Folge nicht gegeben werden könne, da kein Grund vorliegt, die Buchhandlungs-Reisenden von den allgemeinen Vorschriften der allerhöchsten Verordnung v. 9. Febr. 1844 §. 1 (Reggsbl. 1844 S. 73), wonach den Handlungsreisenden das Anbieten von Waaren und das Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster nur bei berechtigten Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten, im gegebenen Falle also nur bei Buchhändlern und andern etwa zum Bücher-Verkaufe befugten Gewerbsleuten, gestattet, bei allen anderen Personen aber unbedingt verboten ist, loszuzählen, sohin das Sammeln von Subscribenten auf Druckschriften im Wege des Hausirens mit Rücksicht auf Art. 38 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 nicht gestattet werden kann.

München den 11. Mai 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Oberfr., Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekret. Minist.-R. Wolfanger.

ten*) gestattet, bei allen anderen Personen aber unbedingt verboten ist.

Ansbach, den 8. Februar 1854.

Königliche Regierung v. Mittelfranken, K. d. I.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Gutschneider.

Gerhardt.

VIII.

Verkauf thierärztlicher Geheim-Mittel.

(Kr.-Amtsblatt v. Oberpf. u. Regensb. Nr. 18 S. 298—301.)

Nr. 1425.

Staatsministerium des Innern.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Vorschriften, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834**), den Gift- und Arzneiwaarenverkauf betreffend, dann in der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842***) über den Handel mit Gift- und Arznei-Waaren

---

*) Andere wichtige Bestimmungen bezüglich des Bücherverkaufes ꝛc. ꝛc. enthalten:

Das Ges. v. 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur ꝛc. betr. (Ges.-Bl. v. 1840 Nr. 4 S. 37—50); revid. Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels v. 4. Juni 1848 (Ges.-Bl. v. 1848 Nr. 12 S. 89—96) und Ges. z. Schutz geg. d. Mißbrauch der Presse v. 17. März 1850 (Ges.-Bl. v. 1850 Nr. 11 S. 85—116); über einzelne Minist.-Entschl. hiezu vgl. Döll. V.-S. Bd. XIV, Thl. 3 S. 1508—1517, v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII. S. 664—673, u. Bd. XXIX. §. 1336 S. 42 u. 43.

**) Döll. V.-S. Bd. XV. Thl. 2 S. 837 ff.

***) Siehe oben S. 42 §. 67 d. Instr. v. 17. Dez. 1853.

dann mit eigentlichen Arzneien und pharmazeutischen Präparaten, ferner über den Handverkauf ohne schriftliche Ordination und über medizinische Geheim-Mittel vorgezeichnet sind, in Ansehung jener giftigen und arzneilichen Stoffe und Mittel, welche in der Veterinär-Heilkunde Anwendung finden, nicht allenthalben beachtet werden.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, die erwähnten Bestimmungen hiedurch zur pünktlichsten Nachachtung einzuschärfen, wie folgt:

I. Nur diejenigen, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 zum Handel mit Arznei-Waaren berechtiget sind, dürfen auch die in der Veterinär-Heilkunde vorkommenden Arzneiwaaren abgeben.

II. Sie haben sich hiebei genau an die über den Arznei-Waarenverkauf überhaupt in der erwähnten allerhöchsten Verordnung erlassenen Vorschriften zu halten und dürfen auch veterinärärztliche Arzneiwaaren nur an die dort benannten Individuen und unter den vorgezeichneten Bestimmungen abgeben.

III. Die Abgabe solcher Waaren an Wasenmeister, Schmide, Hirten und andere in der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 nicht ausdrücklich benannte Individuen oder ohne Beachtung der dabei anzuwendenden Vorsichts-Maßregeln ist unbedingt untersagt.

IV. Auch die Apotheker haben in Ansehung der in der Veterinärheilkunde gebräuchlichen Arzneistoffe und Mittel sich genau an die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834, und der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842, dann des Minist.-Ausschreibens vom 10. August 1846*) den Arznei-Waaren-Verkauf durch Apotheker betreffend, zu halten.

---

*) Int.-Bl. v. Oberbayern, 1846, S. 1455.

V. Die Abgabe von Giften oder drastisch wirkenden Substanzen darf daher ohne Ordination und ohne Beachtung der Vorschriften vom 17. August 1834 niemals erfolgen.

Bei dem sonstigen Handverkaufe haben die Apotheker die in Ziffer 4 erwähnten Vorschriften pünktlichst zu beachten und alles Selbstdispensirens, auch bezüglich der veterinärärztlichen Arzneimittel sich zu enthalten.

VI. Unbedingt verboten ist der Verkauf von sogenannten thierärztlichen Geheimmitteln, wie dieselben immer Namen haben mögen. Als solche werden insbesondere bezeichnet:

1) Für die Pferde: a) das Salzburgertränkchen, b) das Drusen=, c) das Kehl=, d) das Gelbsucht= und e) das Pferdepulver überhaupt.

2) Für das Rindvieh: a) das Hornvieh=, b) das Lungenseuche= und c) das Milchpulver.

3) Für andere Hausthiere: a) das Schweine= und b) das Hundepulver ꝛc. ꝛc.

München den 9. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerh. Befehl.

Graf v. Reigersberg.

Den Verkauf thierärztlicher Geheim=Mittel betr.

Durch den Minister d. General=Sekretär, Minist.=Rath Epplen.

IX.

Taxen von Dienstboten= und Arbeitsbüchern.

(Kr.=Amtsbl. Mittelfr. Nr. 19 S. 253.)

Nr. 9273.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht v. 12. v. Mts., die Anwendung des Taxregulatives von 1852 auf Dienstbotenbücher betr., wird

nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß bezüglich der Taxirung der Dienstboten= und Wander= (Arbeits=) Bücher das bisherige Verfahren auch fernerhin beizubehalten sei, und daß demnach die Dienstboten=Bücher taxfrei auszufertigen, dagegen die an die Stelle der Wanderbücher getretenen Arbeitsbücher, den Fall der Armuth des Empfängers ausgenommen, nach Art. 15 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 mit 36 kr. zu taxiren seien*).

München, den 20. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerh. Befehl.

(gez.) Dr. Aschenbrenner.

An die k. Regierungsfinanzkammer v. Mittelfranken.

Durch den Minister der General=Sekretär Schönwerth.

X.

Ausstellung v. Handelsvorweisen durch Fabrikanten resp. Gewerbtreibende.

(Kr.=Amtsbl. v. Niederb. 1854 Nr. 19 S. 258 u. 259.)

Nr. 1634.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach vorliegenden Anzeigen werden von einzelnen bayerischen Fabrikanten, insbesondere Steingutfabrikanten, an in= und ausländische Abnehmer ihrer Fabrikate Handelsvorweise ausgestellt, diese von den betreffenden Polizeibehörden legalisirt,

*) Ges.=Bl. v. 18⁵¹/₅₂ Nr. 23 S. 307.

und sonach von den Inhabern als Legitimation zum Umherziehen sowohl behufs des Marktbesuches als auch des hausirweisen Waarenabsatzes benützt.

Da nun den bayerischen Fabrikanten eine Befugniß zur Ausstellung solcher Handelsvorweise in keiner Weise zusteht, und die wahrgenommene Legalisirung dieser Zeugnisse von Seite einzelner Polizeibehörden auf auffallender Mißkennung der einschlägigen gewerbs- und paßpolizeilichen Vorschriften beruht, so erhält die k. Regierung, K. d. J., den Auftrag, die Distrikts-Polizei-Behörden auf die Unzuläßigkeit dieses Verfahrens aufmerksam zu machen, und dieselben bezüglich der Befugnisse der Fabrikanten zum substitutionsweisen Verkaufe ihrer Fabrikate auf Messen und Märkten auf die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 27. April v. Js. Nr. 2405 hinzuweisen*).

München am 22. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerh. Befehl.

Graf v. Reigersberg. Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung v. Niederbayern, K. d. J.

Durch den Minister d. General-Sekr. Minist.-R. Wolfanger.

XI.

Das Wandern der Gewerbsgesellen.

(Kr.-Amtsbl. v. Oberfr. 1854 Nr. 19 S. 239 u. 240.)

Nr. 2200.

Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten.

Es ist die Frage angeregt worden, ob Gesellen, welche bereits vor dem Erscheinen der kgl. allerhöchsten Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 17. Dezember 1853

*) Vgl. oben S. 66—71 §. 97—100 d. Inst. v. 17. Dez. 1853.

in den Gesellenstand eingetreten sind, Behufs der Zulassung zur Fähigkeitsprobe die Erfüllung der Wanderschaftspflicht nachzuweisen und die nach den früher geltenden Vorschriften etwa fehlende Wanderzeit noch zu ergänzen haben.

Hierauf wird erwiedert:

Die k. allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1853 hat die Wanderschaft als Pflicht beseitigt, somit kann von keinem Gesellen der Nachweis des Wanderns mehr verlangt werden.

Dagegen unterliegen nunmehr auch alle Gesellen, welche die Fähigkeitsprobe nicht bereits bestanden haben, wenn sie gleich vor dem Erscheinen der erwähnten kgl. Verordnung in den Gesellenstand getreten sind, den strengeren Bestimmungen des §. 35 dieser Verordnung über die Dauer des Gesellenstandes*).

Hiernach hat sich die k. Regierung, K. d. I., zu achten und auch die Gewerbspolizeibehörden entsprechend anzuweisen.

München, den 25. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerh. Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung v. Oberfranken, K. d. I.

Durch den Minist. d. General-Sekret. Minist.-R. Wolfanger.

XII.

Kosten d. Arbeitsbücher f. arme Handwerkslehrlinge.

(Kr.-Amtsbl. Unterfr. u. Aschaffenbg. 1854, Nr. 30 S. 275 u. 276.)

Nr. 8160.

Staatsministerium des Innern.

Durch Ministerial-Entschließung vom 1. Juli 1837 (Döll.-Verordn.-Samml. Bd. XIV. Thl. 3 S. 967) wurde

*) Siehe oben S. 29 ff.

unter Anderem bestimmt, daß die Kosten der von den kgl. Landgerichten und der kgl. Polizeidirektion München an arme Handwerksgesellen unentgeltlich abgegebenen Wanderbücher auf die entsprechende Position des Sicherheitsetates für Wander-Bücher und gedruckte Formularien für den Polizeidienst zu verrechnen sind.

An die Stelle der Wanderbücher sind nach §. 19 der unterm 17. Dezember vor. Js. erlassenen Instruktion zum Gewerbsgesetze die Arbeitsbücher getreten*).

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich nun veranlaßt, im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiedurch zu eröffnen, daß jener Bestimmung eine Anwendung auf Arbeits-Bücher für arme Handwerkslehrlinge nicht zu geben sei.

Tritt wirklich der Fall ein, daß ein Handwerkslehrling die unbedeutenden Kosten des Arbeitsbuches aufzubringen nicht vermag, so ist hiefür die heimatliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

Dieser liegt nach Art. 43 der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 ob**), die Kosten für den Unterricht armer Lehrlinge zu bestreiten; den eben erwähnten Kosten aber ist auch der Aufwand für die Arbeits-Bücher beizuzählen, deren Erlangung nach §§. 19 und 20 der oben angeführten Instruktion den Schluß des Lehrlings-Unterrichtes bildet.

Unter den in Frage stehenden Kosten der Arbeitsbücher sind übrigens Taxen hiefür nicht begriffen, indem nach Maßgabe der unterm 25. v. Mts. mitgetheilten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. v. Mts.***)

---

*) Siehe oben S. 24.

**) Döll. V.-S. Bd. XII. S. 283. — Reg.-Bl. v. 1816 Nr. 41 S. 795.

***) Siehe oben IX. S. 154.

im Falle der Armuth eines Arbeitsbuch=Empfängers die Erhebung einer Taxe für das Arbeitsbuch überhaupt nicht stattfindet.

München, den 3. März 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerh. Befehl.

(gez.) Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister der General=Sekretär, Ministerialrath Epplen.

An d. k. Regierung, K. d. J., von Unterfr. u. Aschaffenburg.

Zur Beglaubigung: König.

XIII.

Ausstellung der Arbeitsbücher.

(Kr.=Amtsbl. v. Oberbayern 1854, Nr. 13 S. 268 u. 269.)

Ad Num. 26,541.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den vorgenannten Behörden wird hiedurch zur Darnachachtung eröffnet, daß inhaltlich eines höchsten Rescriptes der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. Februar l. Js. Nr. 2031 die Vorräthe der bisher in Uebung gewesenen Wanderbücher noch verwendet werden dürfen und daß diese Bücher wie früher um den festgesetzten Preis von dem expedirenden Sekretariarte der unterfertigten Stelle zu beziehen seien.

Bei Ausstellung dieser älteren Wanderbücher haben jedoch die wesentlichsten der für die vorschriftsmäßigen Arbeitsbücher geltenden Bestimmungen in einem besonderen Vortrage Aufnahme zu finden.

Es ist in denselben insbesondere ausdrücklich zu bemerken, daß sie die Stelle der durch die Gewerbsinstruktion vom

17. Dezember 1853 angeordneten Abeitsbücher*) vertreten und als solche

a) zum Nachweise über die Erstehung der Lehr- und Gesellenprüfung, dann über die als Geselle in wirklicher Arbeit zugebrachte Zeit und das sittliche Verhalten desselben und

b) als Wanderbuch bei Reisen, zu welchen nach den bestehenden Verordnungen ein Paß nicht nöthig ist,

zu dienen haben und daß die Einträge über Arbeitsleistung und Aufführung zu den Nachweisen gehören, von denen die Zulassung zur Meisterprüfung abhängt.

Der Preis der neuen Arbeitsbücher wird nach vollendetem Druck besonders bekannt gegeben werden.

München, den 6. März 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Frhr. v. Rupprecht, Sekretär.

XIV.

Ausstellung der Arbeitsbücher.

(Kr.-Amtsbl. v. Unterfr. 1854, Nr. 29 S. 265—267.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf den Vorbehalt unter Ziff. III. der „Anweisung zur Kenntniß und Nachachtung für den Inhaber des Arbeitsbuches", wie solche gemäß des der Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetze vom 17. Dezbr. v. Js. angefügten Formulars in das Arbeitsbuch aufzunehmen ist**),

---

*) Siehe oben §. 19 S. 24, Note 27 S. 25, §. 23 S. 26 und Formular S. 133.

**) Siehe oben S. 135 Ziff. III.

wurde von den beiden k. Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittelst höchster Entschließung vom 28. v. Mts. Nr. 2031 ausgesprochen:
„daß die Aufnahme besonderer gewerblicher Bestim-
„mungen zur Zeit nicht veranlaßt scheine, daß jedoch
„nachstehende polizeiliche Vorschriften in die Arbeits-
„bücher der Handwerksgesellen einzusetzen seien:“

1) Jeder Handwerksgeselle, welcher an unerlaubten Gesellen- und anderen Verbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen Antheil nimmt, wird nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen strenge bestraft, und nach Abnahme des an die Heimatsbehörde zu sendenden Arbeitsbuches mit gebundener Reiseroute in seine Heimat gewiesen. (Verordnung vom 14. Jänner 1841 *).
2) Wandernde Handwerksgesellen, welche nicht über vollkommen zureichendes Reisegeld sich ausweisen können, werden zur Rückkehr in die Heimat angehalten.
3) Die Verordnung vom 28. November 1816, Bettler und Landstreicher betr. **), wird auch auf wandernde Handwerksgesellen angewendet, welche auf dem Bettel oder vagirend betroffen werden, und insbesondere die Heimlieferung solcher Individuen jedesmal verfügt werden.
4) Die während der Wanderschaft wegen Uebertretungen verfügten Strafen sind in das Arbeitsbuch einzutragen.
5) Das Reisen der Handwerksgesellen in die Schweiz ist verboten. (Verordnung vom 2. März 1845.)
6) Der allgemeinen Militärconscription ist jeder Bayer unterworfen, und zwar in jenem Jahre, während welches er sein ein und zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt.

*) Reg.-Bl. v. 1841 Nr. 4 S. 81.
**) Döll. Vdg.-S. Bd. XIII. Thl. 1 S. 479—490. — Reg.-Bl. v. 1816 Nr. 44 S. 859—886.

Mit dem ersten Jänner des darauffolgenden Jahres tritt jeder Conscriptionspflichtige in die Militärpflichtigkeit und hat sich in dem gesetzlichen Termine*) bei seiner Conscriptionsbehörde zu melden. (§§. 5, 6 und 20 des Heerergänz.-Ges. v. 15. Aug. 1828.)

7) Die Arbeitsbücher sind in der Regel bei jeder Distrikts-Polizeibehörde, deren Sitz berührt wird, der Visa zu unterwerfen, und nur ausnahmsweise kann diese Verpflichtung durch die zuletzt visirende Distriktspolizeibehörde erlassen werden, wenn mit der Reisegelegenheit die Erholung des Visa nicht wohl vereinbar ist.

8) Jeder Geselle hat sich innerhalb drei Tagen nach dem Arbeitsantritte bei der einschlägigen Lokalpolizeibehörde zu melden.

9) Nach der Verordnung vom 12. Juli 1812 wird jeder wandernde inländische Handwerksgeselle, welcher das ihm blos auf das Inland ausgestellte Arbeitsbuch zum Wandern in das Ausland mißbraucht, oder das ihm auf bestimmte ausländische Staaten beschränkte Wandern unbefugt auch zum Wandern in andere Länder ausdehnen würde, im ersteren Falle mit sechswöchentlichem, im letzteren mit dreiwöchentlichem Arreste bestraft.

Wer über die gestattete Zeit im Auslande bleibt, hat ebenfalls eine sechswöchentliche Arreststrafe zu gewärtigen.

Dieses wird hiemit zu allgemeinen Kenntniß und Nach-

*) Mit der Herstellung der Conscriptionsliste muß (nach §. 20 des Heerergänz.-Ges. vom 15. Aug. 1828) in allen Bezirken der Monarchie am 4. November, oder wenn er ein Feiertag ist, am 5. November begonnen werden, in soferne die Staatsregierung hiezu nicht einen andern Tag durch eine allgemeine, mittelst des Regierungsblattes zu verkündende Anordnung bestimmt. (Ges.-Bl. v. 1828 Nr. 7 S. 75 u. 80.)

achtung mit dem Beifügen veröffentlicht, daß die mit dem Verlage der Wanderbücher bisher beauftragt gewesene Verwaltung angewiesen sei, nach den höchsten Anordnungen die neuen Arbeitsbücher anfertigen zu lassen.

Würzburg den 8. März 1854.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

König.

XV.

Handel mit Vieh.

(Kr.-Amtsbl. v. Unterfr. 1854 Nr. 29 S. 267—270.)

Num. praes. 20,279.
Num. exped. 21,283.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 31. Oktober 1852 an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, erlassenen und durch höchstes Rescript vom 7. Nov. v. Js. der unterfertigten Stelle abschriftlich mitgetheilten Entschließung, welche nachstehend im Abdruck veröffentlicht wird, soll der Viehhandel der Juden nach jenen Bestimmungen bemessen werden, die in der generalisirten kgl. Ministerial-Entschließung vom 5. Dezember 1851 über den Handel der Israeliten mit Landesprodukten getroffen und den Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg durch lithographirtes Reggs.-Ausschr. vom 19. Dez. 1851 kund gegeben worden ist.

Bei der Wichtigkeit aber, die der Viehhandel in jeder Beziehung hat, insbesondere bei seinem großen Einflusse auf

die Landwirthschaft, soll dieser Handel einer fortwährenden genauen Controle unterstellt und es soll namentlich die Lizenzertheilung in allen Fällen versagt werden, wo Mißbräuche zu besorgen sind, wie solche bisher bedauerlicher Weise nicht selten wahrgenommen wurden.

In Gemäßheit dieser Direktiven, durch welche sich das auf die frühere höchste Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember 1845 (vide lithogr. Ausschr. v. 6. Jan. 1846 Nr. 11,324) gebaute Reggs.-Ausschr. v. 14. Apr. v. Js. (Intelligenzbl. 1853 S. 395) — den Handel mit Vieh betr. theilweise modificirt, werden nunmehr sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg angewiesen, bei Gesuchen von Juden um Ertheilung von Lizenzscheinen zum Viehhandel genau nach den gegebenen Vorschriften zu verfahren und strenge darüber zu wachen, daß der gewerbsmäßige Viehhandel nur von ansäßigen, mit Lizenzscheinen*) versehenen Individuen betrieben werde, und daß bei der nach den Gewerbsbestimmungen auf die Person des Berechtigten beschränkten Ausübung (— vorbehaltlich der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. April 1814**) — keine Stellvertretung stattfinde.

Dabei vertraut die unterfertigte Stelle sowohl zu den Lokal- als zu den Distriktspolizeibehörden, daß sie im Hinblicke auf die Wichtigkeit des Gegenstandes den vorstehenden Verfügungen den pünktlichsten Vollzug sichern werden.

Würzburg, den 9. März 1854.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

König.

---

*) Vgl. oben S. 101 §. 168 u. 169 d. Instr. v. 17. Dez. 1853.

**) Döll. V.-S. Bd. VI. S. 224 u. Bd. XIV. Thl. 4 S. 1656. — Reg.-Bl. v. 1814 Nr. 33 S. 897.

Abdruck. Ad. Num. 10,633.

Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten.

Im Anlasse der mit Regierungsbericht untenstehenden Betreffs vom 27. April l. Js. erfolgten Vorlagen wird nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern und mit Zustimmung desselben nachfolgende Entschließung ertheilt:

Bei der Wichtigkeit des Viehhandels in jeder Beziehung und insbesondere bei dem großen Einflusse desselben auf die Landwirthschaft ist es zwar vollständig gerechtfertiget, diesen Handel einer fortgesetzten und genauen Controle zu unterstellen, und namentlich in Fällen, wo dessen Ausübung von förmlicher Lizenzertheilung abhängig ist, die Lizenzen zu versagen, wenn Gründe vorliegen, welche Mißbräuche befürchten lassen, wie solche in einzelnen Regierungsbezirken namentlich im Wege der Einmischung Dritter in den Viehhandel bedauerlicher Weise nicht selten vorkommen.

Immerhin ist aber der Viehhandel nach jenen Bestimmungen zu bemessen, welche in der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 5. Dezember v. Js. hinsichtlich des Handels der Israeliten mit Landesprodukten gegeben worden, und dießfalls eine Unterscheidung zwischen Christen und Juden nicht zu treffen, da weder das Edikt vom 10. Juni 1813 §§. 15 und 20*) noch die allerhöchste Verordnung vom 27. März 1814 (Regierungsbl. 1814 S. 705) genügende Anhaltspunkte bieten, die Israeliten in Ansehung des Viehhandels Beschränkungen zu unterwerfen, welche für die Christen nicht bestehen.

Wenn also den Verfügungen der k. Regierung, K. d. J., vom 13. November vorigen und 20. Jannar l. Js., durch

---

*) Döll. V.-S. Bd. VI. S. 3 u. 4. — Reg.-Bl. v. 1813 Nr. 39 S. 925 u. 927.

welche den Israeliten N. N. und Consorten von N. die ihnen vom königlichen Landgerichte N. ertheilten Lizenz-Scheine zum Viehhandel entzogen wurden, keine anderen Motive — was übrigens besonders zu erwägen ist — als nur die Glaubensverhältnisse der Bewerber zu Grunde liegen sollten, so wird sich dieselbe veranlaßt finden, diese Entscheidungen mit dem Grundsatze der dießbezüglichen Gleichberechtigung der Christen und Juden nachträglich in Einklang zu bringen.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 31. Oktober 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerh. Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:
gez. Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Reg. d. Oberpf. u. v. Regensbg., K. d. J., ergang.
(Den Handel mit Vieh betr.)

gez. Wolfanger.

XVI.

Bildung der Gewerbsprüfungs-Commissionen.

(Kr.=Amtsbl. v. Oberpf. u. Regensb. 1854 Nr. 22 S. 369—372.)

Ad Nr. 13,087.
Num. Exp. 19,952.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die allerhöchste Verordnung v. 17. Dez. v. Js. den Vollzug des Gewerbsgesetzes betr., in Bezug auf die Zusammensetzung der Gewerbsprüfungs-Commissionen von den bisher in Kraft bestandenen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung v. 14. Juli 1846*) in diesem Betreffe mehrfach

---

*) v. Strauß fortges. V.=S. Bd. XXVII. S. 467. — Reg.=Bl. v. 1846 Nr. 25 S. 537. — Vgl. oben S. 132 Nr. 11.

abweichende Anordnungen enthält, so erscheint eine Neubildung der sämmtlichen Gewerbsprüfungs-Commissionen unerläßlich.

Die Magistrate der Städte Regensburg und Amberg, sowie die sämmtlichen k. Landgerichte des Regierungsbezirkes haben deßhalb, hinsichtlich dieser Neubildung, unter genauer Beobachtung der dießfalls in den §§. 37 und 38 der allerh. Verordnung vom 17. Dezember v. Js. enthaltenen Bestimmungen*), die erforderlichen Einleitungen zu treffen, und innerhalb vier Wochen ein vollständiges Verzeichniß der Mitglieder sämmtlicher Gewerbsprüfungs-Commissionen für alle einschlägigen Gewerbe, und deren Stellvertreter, so weit die Ernennung derselben der Distriktspolizei-Behörde zusteht, anher vorzulegen, und hiemit berichtlichen Vorschlag hinsichlich der Bestimmung der von der unterfertigten Stelle zu ernennenden Vorstände der Prüfungs-Commissionen, sodann, was die Prüfungs-Commissionen I. Classe betrifft, der gleichfalls von der kgl. Regierung zu berufenden und für die entsprechenden Gewerbe zu bezeichnenden Lehrer der Gewerbsschulen und deren Stellvertreter zu verbinden.

Hiebei wird Nachstehendes bemerkt:

1) Prüfungs-Commissionen I. Classe werden auch in Zukunft in den Städten Regensburg und Amberg bestehen, Prüfungs-Commissionen II. Classe aber in allen Distrikts-Polizeibezirken zu bilden seyn, soferne dortselbst die im §. 38 Absatz 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember v. Js. bezeichneten Vorbedingungen gegeben sind.

Soll bei dem Mangel dieser Voraussetzungen die Vereinigung von zwei oder mehreren Polizei-Distrikten zu einer Distrikts-Prüfungscommission stattfinden, so wird in diesem Falle die gesonderte Antragstellung von

*) Siehe oben S. 30 u. 31, und unten XXI. S. 176.

Seite der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden gewärtiget.

2) Da nach §. 36 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember v. Js. das Befähigungszeugniß einer Prüfungs-Commission II. Classe nur zur Bewerbung um Gewerbsconcessionen in Städten III. Classe, dann in Märkten und Landgemeinden ermächtiget, so haben alle Bewerber um solche Concessionen in den Städten Regensburg und Amberg sowohl, als in den nach der Unions-Volkszählung vom Jahre 1852 zu den Städten II. Classe im Sinne des §. 9 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834*) zählenden Städten Burglengenfeld, Cham, Furth, Neumarkt, Neunburg v. W., Pressath, Schwandorf, Stadtamhof, Sulzbach, Tirschenreuth, Waldmünchen und Weiden ihre Befähigungs-Prüfung bei einer Prüfungs-Commission I. Classe zu bestehen, wonach die betreff. Gewerbspolizei-Behörden geeignet hinzuweisen, und die Prüfungs-Candidaten gehörig zu belehren sind.

3) Nachdem auch künftighin das Befähigungs-Zeugniß der einschlägigen Prüfungs-Commission den hauptsächlichsten und wesentlichsten Nachweis über die persönliche Fähigkeit der Concessions-Bewerber zu bilden hat, so muß um so mehr erwartet werden, daß die Gewerbs-Prüfungen nach den Vorschriften der allerhöchsten Vollzugs-Vorschriften vom 17. Dez. v. Js., insbesondere der §§. 41, 44—48 e. o. D.**), mit gewissenhafter Strenge abgehalten, und bei ungenügender Befähigung die Bewerber sofort zurückgewiesen werden.

Die Distriktspolizei-Behörden und insbesondere die Vor-

*) Gesetzbl. v. 1818 Nr. 5 S. 53, — vgl. oben S. 30 Note 31.
**) Siehe oben S. 33—36.

stände der Prüfungs-Commissionen haben daher über die pünktliche Einhaltung der oben allegirten Bestimmungen zu wachen und alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Unterschleife und Mißbräuche in dieser Beziehung schleunigst zu beseitigen.

Regensburg, den 11. März 1854.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und v. Regensburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Almann, Sekr.

XVII.

Gewerbsvereine (Innungen.)

(Kr.-Amtsbl. v. Oberpf. u. Regensb. 1854 Nr. 22 S. 373 u. 374.)

Ad Nr. 17,361.
Num. exp. 20,164.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die allerhöchste Verordnung v. 17. Dez. v. Is. den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betr., in Abschnitt IV. §§. 103 — 133 hinsichtlich der Gewerbsvereine überhaupt*) insbesondere aber hinsichtlich der Bildung derselben, Bestimmungen enthält, welche von den in dieser Beziehung bisher in Kraft bestandenen Anordnungen mehrfach abweichen, so erscheint eine gründliche Untersuchung der Frage unerläßlich, ob die dermalen bestehenden Gewerbsvereine in ihrer gegenwärtigen Bildung den Vorschriften der Eingangs genannten Allerhöchsten Verordnung entsprechen, und deßhalb unverändert zu belassen seien, oder ob, und in welcher Weise eine Um- oder Neubildung derselben vorzunehmen wäre?

---

*) Siehe oben S. 74—86.

In gleicher Weise erscheint auch im Hinblicke auf die oben erwähnten Bestimmungen eine Revision und beziehungsweise Umarbeitung oder neue Herstellung der Gewerbsvereins-Satzungen veranlaßt.

Die sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg werden daher beauftragt, in beiden Beziehungen sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, und innerhalb acht Wochen in Bezug auf den künftigen Bestand und die Bildung der Gewerbsvereine in ihren Polizeibezirken, auf deren Sprengel, und auf die Bestimmung der Vereinssitze (insoferne diese nicht an den Sitz der Distrikts-Polizeibehörde kommen sollen) im Hinblicke auf §. 112 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. v. Js. die betreffenden Anträge, unter Beifügung einer Uebersicht, aus welcher die dermalen bestehenden Gewerbsvereine, und die beantragten Abänderungen genau zu ersehen sind, der unterfertigten Stelle zur Genehmigung oder weiteren Verfügung vorzulegen.

Hiemit ist alsdann auch die Vorlage der revidirten, umgearbeiteten oder neu hergestellten Vereins-Satzungen, insoweit dieses bis zu dem erwähnten Termine geschehen kann, zu verbinden, sowie auch der gleichzeitigen Antragstellung bezüglich der Aufstellung der Gewerbsvereins-Commissäre, insoferne solche nicht durch die Distriktspolizei-Behörde zu erfolgen hat, entgegengesehen wird.

Regensburg, den 11. März 1854.

Kgl. Regierung der Oberpfalz u. v. Regensburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Held, Sekr.

XVIII.

Ausstellung der Arbeitsbücher.

(Kr.=Amtsbl. v. Oberpf. u. Regensbg. 1854, Nr. 23, S. 393—396.)

Ad Num. 17,137.
Num. exp. 20,197.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einiger bei unterfertigter Stelle gestellten Anfragen und der im bezeichneten Betreffe erfolgten höchsten Ministerial=Entschließungen vom 28. vorigen und 8. d. Ms. werden in Bezug auf die Ausstellung der durch die allerhöchste Vollzugs=Instruktion vom 17. Dezember v. Js. zum Gewerbsgesetze neu eingeführten Arbeitsbücher den sämmtlichen Distriktspolizei=Behörden nachstehende Weisungen ertheilt:

1) Die Arbeitsbücher werden an die sämmtlichen Distrikts=Polizeibehörden des Regierungsbezirkes durch die Regie=Verwaltung der unterfertigten Stelle abgegeben werden, wie dieses bisher schon hinsichtlich der Wanderbücher der Fall war, und es haben daher dieselben auch künftighin ihren Bedarf an solchen Büchern ausschließend von gedachter Verwaltung zu beziehen, und der letztern rechtzeitig über die Größe ihres jeweiligen Bedarfes Nachricht zu geben.

2) Die Anfertigung der Arbeitsbücher nach dem nunmehr vorgeschriebenen Formulare ist bereits veranlaßt worden und es werden solche in ungefähr 14 Tagen an die sämmtlichen Distriktspolizei=Behörden abgegeben werden können.

3) Bis zu diesem Zeitpunkte ist die Ausstellung der bisher in Uebung gewesenen Wanderbücher von Seite der Distriktspolizei=Behörden unbeanstandet. Es ist in denselben jedoch von Seite der ausstellenden Behörden ausdrücklich zu bemerken, daß sie die Stelle der durch die

Gewerbs-Instruktion v. 17. Dez. 1853 angeordneten Arbeitsbücher vertreten und als solche

a) zum Nachweise über die Erstehung der Lehre und Gesellen-Prüfung, dann über die als Geselle in wirklicher Arbeit zugebrachte Zeit und das sittliche Verhalten desselben, und

b) als Wanderbuch bei Reisen, zu welchen nach den bestehenden Verordnungen ein Paß nicht nöthig ist*),

zu dienen haben, und daß die Einträge über Arbeits-Leistung und Aufführung zu den Nachweisen gehören, von denen die Zuläßigkeit zur Meister-Prüfung abhängt.

Ebenso ist in diesem Falle das Zeugniß über die erstandene Gesellen-Prüfung in der für die Arbeitsbücher vorgeschriebenen Form (Reggs.-Bl. 1853, S. 2021) in das auszustellende Wanderbuch einzutragen.

4) Sobald der erforderliche Vorrath von neuen Arbeitsbüchern angefertigt seyn wird, können die alsdann noch unverwendet gebliebenen Wanderbücher von den Distrikts-Polizeibehörden zur Auswechslung gegen neue Arbeitsbücher an die Regie-Verwaltung der unterfertigten k. Regierung eingesendet werden.

5) Bezüglich der Taxe für die an die Stelle der Wanderbücher getretenen Arbeitsbücher ist in einer von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen erlassenen höchsten Entschließung vom 20. v. Ms. verfügt worden, daß dieselben bei deren Ausfertigung von Seite der ausstellenden Behörde, den Fall der Armuth des Empfängers ausgenommen, nach Art. 15 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 mit 36 kr. zu taxiren seien**).

---

*) Vgl. oben S. 24 §. 19 u. §. 22 ff.

**) Ges.-Bl. v. 18⁵¹/₅₂ Nr. 23. S. 307; vgl. ob. XII S. 157.

6) Schließlich wird auf Veranlassung der von einer Distrikts-Polizeibehörde dießfalls gestellten Anfrage nach Maßgabe höchster Ministerial-Entschließung vom 8. d. M. noch bemerkt, daß die Ausstellung eines besondern Zeugnisses über die erstandene Gesellenprüfung — Lehrbriefes — nicht erforderlich erscheint, daß vielmehr nach §. 19 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853*) der Eintrag des Ergebnisses der bestandenen Prüfung in das Arbeitsbuch die Stelle des Lehrbriefes vertritt.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden pünktlichst zu achten.

Regensburg, den 14. März 1854.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Held, Sekr.

XIX.

Vollzug des §. 7. der Gewerbs-Instruktion.

(Bek. Beil. z. Kr.-Amtsbl. v. Unterfr. u. Aschaffenb. Nr. 10, S. 1 u. 2.)

Num. praes. 26,761.
Num. exped. 22,232.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den §. 7 der neuen Instruktion zum Gewerbs-Gesetze vom 17. Dezember v. Js.**) ist unter Abänderung der im höchsten Normativ vom 24. Juni 1835, „den Vollzug des Art. 7 Ziffer 2 u. 3 des Gewerbsgesetzes betr." ent-

---

*) Siehe oben S. 24.

**) Siehe oben S. 17.

haltenen Bestimmungen festgesetzt, daß bei Handwerken die Dauer der Lehre 2 bis 5 Jahre zu betragen habe, und daß diese Dauer für die Gewerbe eines jeden Gewerb-Vereins durch die Satzungen desselben, und für die, einen Verein nicht bildenden Gewerbe, nach Vernehmung von Sachverständigen durch die königlichen Regierungen, Kammern des Innern, zu bestimmen sei.

Aus Anlaß dieser Verordnungsvorschrift wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Insoferne nach den genehmigten Satzungen der Gewerbs-Vereine die Lehrzeit auf eine innerhalb des verordnungsmäßigen Zeitraumes sich bewegende Dauer bestimmt ist, hat es hiebei auch fernerhin sein Bewenden.

2) Wenn die Satzungen eines Gewerbs-Vereins über Dauer der Lehre keine maßgebende Bestimmung enthalten, oder aber die deßfallsige Bestimmung der Vereins-Satzungen nicht dem in der allegirten Verordnungs-Vorschrift festgesetzten Zeitraume von 2 bis 5 Jahren entspricht, so ist nach vorgängiger Einvernahme der Gewerbsvereinsvorsteher ersterenfalls eine dem betreffenden Gewerbe angemessene Bestimmung in die Satzungen aufzunehmen, und andernfalls die bereits in den Satzungen enthaltene Vorschrift nach Maßgabe der erwähnten Verordnungsbestimmung geeignet zu rektifiziren.

In beiden Fällen aber hat zum Zwecke der Genehmigung die Vorlage der zu pflegenden Verhandlungen an die unterfertigte k. Stelle zu geschehen.

3) Für jene Gewerbe, für welche kein Gewerbsverein besteht, ist nach Vernehmung von Sachverständigen die Dauer der Lehrzeit mittelst gutachtlichen Berichtes anher in Vorschlag zu bringen, worauf die Festsetzung derselben durch die unterfertigte k. Stelle erfolgen wird.

4) Nachdem in mehrerwähntem §. 7 der neuen Vollzugs-

Instruktion zum Gewerbsgesetze angeordnet ist, daß in Ansehung jener Lehrlinge, welche vor dem 14. Lebens-Jahre in die Lehre treten, das Verhältniß des Alters derselben in Berücksichtigung gezogen werden soll, so erscheint es als selbstverständlich, daß die Lehrzeit in einem Gewerbe nicht auf eine für alle Fälle gleiche Dauer festgesetzt, sondern, daß vielmehr bei Festsetzung der Lehrdauer behufs der Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Fälle ein geeigneter Zwischenraum gewährt werde.

5) Die Erledigung vorstehender Auflagen wird innerhalb 6 Wochen zuverläßig erwartet.

Würzburg, den 15. März 1854.

Kgl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein. König.

XX.

Vollzug des §. 17. der Gewerbs-Instruktion.

(Bes. Beil. z. Kr.-Amtsbl. v. Unterfr. u. Aschaffenb. Nr. 10, S. 4.)

Num. praes. 26,792.
Num. exped. 22,233.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich des höchsten Normativs vom 24. Juni 1835 den Vollzug Art. 7 Ziffer 2 und 3 des Gewerbsgesetzes betr.*) hatte bisher die Commission für die Gesellen-Prüfung unter dem Vorsitze des k. Prüfungskommissärs aus zwei von dem Gewerbsverein hiefür speziell gewählten Meistern zu bestehen.

Die allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1853,

*) Siehe oben S. 131, Nr. 6 u. Note 82.

den Vollzug des Gewerbsgesetzes betr., hat im §. 17*) diese Vorschrift dahin geändert, daß die fragliche Prüfungskommission künftighin unter der Leitung des k. Commissärs aus einem Lehrer der Gewerbschule, oder wo eine solche sich nicht befindet, aus einem Lehrer der deutschen Schule, und aus den Vorstehern des Gewerbsvereins — beziehungsweise, wenn ein solcher nicht gebildet ist, aus zwei von der Distrikts-Polizeibehörde zu bestimmenden Meistern des betreffenden Gewerbes — sich zu bilden habe.

Diesem nach werden die sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden angewiesen, die neue Organisation der Gesellen-Prüfungskommissionen soweit durchzuführen, insbesondere mit den betreffenden Rektoraten der Gewerbschulen, beziehungsweise den einschlägigen Schulkommissionen oder Inspektionen ins geeignete Benehmen zu treten, und das Ergebniß innerhalb 6 Wochen anher anzuzeigen.

Würzburg, den 15. März 1854.

Kgl. Regierung v. Unterfranken u. Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein. König.

XXI.

Vollzug der §§. 37 und 38 der Gewerbs-Instruktion.

(Bek. Beil. z. Kr.-Amtsbl. v. Unterfr. u. Aschaffenb. Nr. 10, S. 5 u. 6.)

Num. praes. 26,763.
Num. exped. 22,234.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juni 1846 §. 7 u. 8, den Vollzug des Artikels 2 Abs. 1 des

---

*) Siehe oben S. 23.

Gewerbsgesetzes betr. hatten die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Gewerbs=Prüfungskommissionen in ihrer ganzen Zusammensetzung zu bilden, waren diese Commissionen bleibend und auf keine bestimmte Zeitdauer beschränkt, erschien ferner die Beiziehung der Vorsteher des betreffenden Gewerbvereins zur Prüfungskommission lediglich als fakultativ und wurden zu den Prüfungskommissionen II. Klasse zwei gewerbskundige Individuen außerhalb des betreffenden Gewerbs berufen.

Hierin ist nunmehr durch die Bestimmungen sub §. 37 und 38 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1853*), den Vollzug des Gewerbsgesetzes betr., Aenderung in der Art eingetreten, daß

1) die außer dem betreffenden Gewerbe beizuziehenden Sachverständigen von der Distriktspolizeibehörde zu bestimmen sind, daß
2) die Einberufung der Vereinsvorsteher des betreffenden Gewerbes zur Prüfungskommission nicht mehr als fakultativ sondern als unbedingt geboten sich darstellt, daß
3) im Falle kein Gewerbverein besteht, die beizuziehenden zwei gewerbskundigen Meister nach Einvernahme der Gewerbsgenossen von der Distriktspolizeibehörde zu bestimmen sind, daß ferner
4) auch bei Prüfungskommissionen II. Klasse fürderhin nur Ein Sachverständiger außer dem Gewerbe beigezogen werden soll, und daß endlich
5) mit Ausnahme der Vorstände der Prüfungkommissionen sowie der bei Prüfungskommissionen I. Klasse zu berufenden Lehrer der polytechnischen oder Gewerbsschule die Funktion der Commissionsmitglieder und ihrer Ersatzmänner auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt ist.

*) Siehe oben S. 30 u. 31; vgl. Nr. XVI. S. 166.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden hiernach angewiesen, nach Maßgabe vorstehender Direktiven die Reorganisation der im Amtsbezirke bestehenden Prüfungs-Commissionen durchzuführen und innerhalb 6 Wochen unter Vorlage der einschlägigen Verhandlungen über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Würzburg, den 15. März 1854.

K. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

König.

XXII.

Vollzug des IV. Abschnitts der Instruktion vom 17. Dezember 1853.

(Bes. Beil. z. Kr.-Amtsbl. v. Unterfr. u. Aschaffenb. Nr. 10, S. 6—8.)

Num. praes. 26,764.
Num. exped. 22,235.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich des vierten Abschnittes (§§. 103 mit 133) der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1853 den Vollzug des Gewerbsgesetzes betr.*) haben die bisher im Betreffe der Gewerbsvereine bestandenen Vorschriften theilweise Abänderung erfahren.

Insbesondere ist durch die erwähnte allerhöchste Verordnung bestimmt, daß

1) zur Bildung eines Gewerbsvereins die Zahl von wenigstens zwölf concessionirten Gewerbsgenossen erforderlich ist, daß

---

*) Siehe oben S. 74—86; vgl. Nr. XVII. S. 169.

2) die Gewerbe mehrerer kleiner Distriktspolizeibezirke in einen Vereins-Sprengel zusammengezogen werden dürfen, daß
3) für ein Gewerbe desselben Polizeibezirkes, wenn dasselbe eine solche Ausdehnung erreicht hat, daß die Trennung des Vereines in mehrere durch das Interesse desselben geboten erscheint, die Bildung mehrerer Vereine gestattet ist, daß
4) die Genehmigung der Vereinssatzungen der vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, zusteht, und daß erst nach erfolgter Genehmigung der Satzungen der Verein als constituirt erscheint, daß
5) die Aufstellung des Vereinskommissärs in der Regel durch die Distriktspolizeibehörde aus ihrer Mitte erfolgt, und daß endlich
6) die Distriktspolizeibehörde befugt ist, zur Vereinigung verwandter Gewerbe in einen gemeinsamen Verein die Zustimmung zu geben.

Diesem nach wird Folgendes verfügt:

I. Insoferne die bestehenden Gewerbsvereine den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1853 entsprechen, hat es hiebei — wenn nicht eine mit Hinblick auf diese Bestimmungen zwar nicht gebotene jedoch zuläßige Veränderung als rathsam und zweckgemäß sich ergeben sollte — auch fortan sein Bewenden und genügt die durch die Distrikts-Polizeibehörde zu bethätigende Aufstellung des Vereins-Commissärs.

II. Wenn und insoweit dagegen die sub I. gemachten Voraussetzungen nicht Platz greifen, so werden die Distriktspolizeibehörden angewiesen, zum Zwecke der vorschriftsmäßigen Constituirung der Gewerbsvereine im Amtsbezirke die entsprechenden Verhandlungen einzuleiten, innerhalb der eigenen Zuständigkeit sofort

das Sachgemäße zu verfügen und sodann die Verhandlungen zur Kenntnißnahme und etwa weiter erforderlichen Anordnung an die unterfertigte königl. Stelle einzusenden.

Die Erledigung vorstehenden Auftrages wird innerhalb sechs Wochen zuverlässig erwartet.

Würzburg, den 15. März 1854.

K. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein. König.

XXIII.

Anwendung schädlicher Stoffe zum Färben der Spiel-Waaren und zur Anfertigung von Malerkästen.

(Kr.-Amtsbl. v. Mittelfr. 1854, Nr. 23, S. 294—300.)

Ad Num. 25,316.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehend die unter'm 21. November 1852 bekannt gemachte Ministerial-Entschließung vom 7. November 1832 (Intelligenzbl. 1832 Nr. 95 pag. 1914*) und die Regierungsentschließung vom 14. Februar 1844 sammt Anhang (Intelligenzbl. 1844 Nr. 16 pag. 122**) in Erinnerung gebracht werden, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, für Aufrechthaltung der in denselben enthaltenen Bestimmungen mit Nachdruck zu sorgen und gegen jede Uebertretung derselben ernstlichst einzuschreiten.

Ansbach, den 16. März 1854.

Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

v. Gutschneider. Gerhardt.

---

*) Siehe unten S. 181, Abdruck I.

**) Siehe unten S. 181, ff. Abdruck II.

Abdruck I. Nr. 19,411.

Staatsministerium des Innern.

Die polizeiliche Hinwegnahme mehrerer bemalter Conditorei- und Spielwaaren hat das k. Staatsministerium des Innern veranlaßt, über die angewendeten Stoffe technisches Gutachten zu erholen. Auf dem Grunde desselben wird nunmehr bestimmt:

1) Als der Gesundheit gefährlich werden erkannt, alle jene Conditorei- und Spielwaaren, an welchen falsches Gold, Kupfergrün oder Gummi guttae gelb, zu entdecken ist.
Jede Conditorei- oder Spielwaare der Art, unterliegt daher dem polizeilichen Verbote und dieses Verbot erstreckt sich insbesondere auch auf die Devisen ꝛc.

2) Die Uebertreter dieses Verbotes unterliegen neben der Hinwegnahme ihrer verbotenen Waare der geeigneten polizeilichen Bestrafung.

Die k. Kreisregierung hat vorstehendes Verbot durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München den 7. November 1832.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerh. Befehl.

(gez.) Fürst **Oettingen-Wallerstein.**

An die k. Regierung des Rezatkreises.

Durch den Minister d. Gen.-Sekr.
In dessen Verhinderung
der geh. Sekr. (gez.) Staudacher.

Abdruck II.
Einl. Nr. 13,223. Exp. Nr. 17,889.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die durch höchste Ministerialentschließung vom 29. v. Mts. mitgetheilten Gutachten der von der mathematisch-physikalischen Classe der k. Akademie der Wissenschaften erstatteten Gutachten vom 14. Januar und 10. Februar v. Js., welche ein Verzeichniß sowohl derjenigen schäd-

lichen Substanzen, welche zum Färben bei Conditoreiwaaren und Kinderspielzeugen gebraucht werden und deren Gebrauch deßhalb gänzlich verboten wird, als auch der unbedingt zu erlaubenden und jener Färbestoffe enthalten, welche zwar bei eßbaren Conditoreien zu verbieten, bei Kinder-Spielzeugen aber zu gestatten sind — im Nachstehenden bekannt gemacht werden*), erhalten die obenbenannten Be-

---

*) Diese Gutachten v. 14. Jänner und 10. Febr. 1843 lauten:
Zur Färbung des Zuckers werden fast immer Wasserfarben oder Lackfarben angewendet, und diese werden dann in einer Auflösung von arabischem Gummi oder in Zucker-Syrup vertheilt, aufgetragen. Die Wasserfarben, welche zu Spielsachen auf Holz gebraucht werden haben Leimwasser zum Bindemittel. Auf Spielsachen von Blechwaaren und auch zuweilen von Holz dienen Lackfirniß und Oelfirniß gewöhnlich als Bindemittel.

Zum Färben der Conditorei-Waaren und Spielsachen von Holz und Blech sind als der Gesundheit schädlich zu bezeichnen und einem polizeilichen Verbot zu unterstellen, folgende Farben:

I. Rothe Farben.

Zinnober oder Vermillon. (Schwefelquecksilber.) — Realgar, Arsenikrubin, rother Schwefel (rothes Schwefelarsenik.) — Chromroth (Chromsaures Quecksilberoxydul.) — Rothes Jod-Quecksilber.

II. Gelbe Farben.

Auripigment, Operment, Rauschgelb, Königsgelb (gelbes Schwefelarsenik.) — Bleigelb, Massikot, englischgelb, (gelbes Bleioxyd.) — Mineralgelb, Casselergelb, chemisch-gelb, Parisergelb, Neugelb, Patentgelb, Montpelliergelb (basisches salzsaures Blei-Oxyd.) — Chromgelb, Schweinfurter Gelb (Chromsaures Blei-Oxyd.) — Gummi guttae.

III. Blaue Farben.

Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, englisch-Blau, Neuwiederblau, Kalkblau, Kupferoxydhydrat oder kohlensaures Kupfer-Oxyd (mit oder ohne Kalkgehalt.) — Berlinerblau, Pariserblau, Preussischblau (Eisencyanör-Cyanid.) — Kobaltblau, Azurblau, Smalteblau, Thenardsblau, Kaiserblau, Königsblau (Kobald-Oxyd mit Thonerde.) — Indigo, in nicht neutralisirter Schwefelsäure.

hörden, unter Hinweisung auf die unter'm 21. November 1832 veröffentlichte Ministerialentschließung vom 7. November

IV. Grüne Farben.

Grünspan, Braunschweigergrün (Kupferoxydhydrat mit Weinsteinsäure.) — Berggrün, Malachit, Bremergrün, Brixnergrün, Eislebergrün, Oelgrün, Culmbachergrün, Mineralgrün (kohlensaures Kupferoxyd, theils mit Kalk, theils mit Weinsteinsäure.) — Schweinfurtergrün, Scheelgrün, Schwedischgrün, Papageigrün, Wienergrün, Mittisgrün, Kaisergrün, Kirchbergergrün (arsenigsaures Kupfer zum Theil mit Essigsäure.) — Grüner Zinnober chromsaures Bleioxyd (mit Berlinerblau.)

V. Weiße Farben.

Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß (kohlensaures Bleioxyd.) — Perlweiß, Wismuthweiß, Spanischweiß, weiße Schminke (basisches salpetersaures Wismuthoxyd.)

VI. Metallglanz.

Unächter Goldschaum (Kupfer mit Zinn oder Zink.) — Musivgold, (Schwefelzinn.) — Unächter Silberschaum (Zinn.) — Bronce-Pulver.

Als unbedingt erlaubte Farben können bezeichnet werden:

I. Rothe Farben.

Die Farbhölzer: als Fernambuk, Brasilienholz, Campechen- oder Bauholz, Sandelholz, Cochenille, Carmin, Saflorroth (Chartamin.) — Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseile, Alkanna, die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen.

II. Gelbe Farben.

Gelbholz, Quercitronenrinde, Saflor, Safran, Ringelblumen, Scharte. — Färbegeister, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum.

III. Blaue Farben.

Indigo, Neublau und Waschblau aus Indigo und Stärkmehl, Lakmus. — Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidlbeeren.

IV. Grüne Farben.

Spinatblätter, Kaffeegrün. Ein Gemeng aus Indigo und Curcuma. — Schafgarben, Grünkohl.

V. Weiße Farben.

Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum.

VI. Braune Farben.

Bärnzucker oder Lakritzensaft.

1832 gleichen Betreffs (Int.-Bl. 1832 Nr. 95 pag. 1913) den Auftrag, allen in ihren Bezirken vorhandenen Conditoren und Fabrikanten von Kinderspielzeugen den Gebrauch der in den nachstehenden Verzeichnissen benannten schädlichen Farbstoffe zum Färben ihrer Fabrikate strenge zu verbieten, deßhalb von Zeit zu Zeit die erforderlichen Untersuchungen der zu bezeichnenden Zwecken verwendet werdenden Farbstoffe und der Fabrikate eintreten zu lassen und gegen die Uebertreter dieses Verbotes, unter Confiskation der Waaren, mit angemessener polizeilicher Bestrafung einzuschreiten.

Ansbach, den 14. Februar 1844.

Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.,
Frhr. v. Andrian.

Schwarz.

VII. Schwarze Farben.

Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß.

Farben, welche bei eßbaren Conditorwaaren verboten, aber bei Kinderspielsachen zu gestatten sind.

I. Rothe Farben.

Kugellak, Krapplak, Wienerlak, Offenheimerroth, Eisenoxyd (Colcothar, Englischroth oder englische Erde), gebrannter Oker.

II. Gelbe Farben.

Avignon-Körner, Oker, Satinober, gelber Lak, Schüttgelb, Lemnische Erde, Berbritzenwurzel.

III. Grüne Farben.

Saftgrün, Veroneser-Erde.

IV. Weiße Farben.

Gewaschner Gyps, geschlämmte Pfeifenerde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

V. Braune Farben.

Kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschaalenbraun, Umbra, Kesselbraun, Terra de Sienna.

VI. Schwarze Farbe.

Gebranntes Elfenbein, Frankfurter-Schwarz.

Mit der bezeichneten Auswahl von erlaubten Farben wird ohne Zweifel allen billigen Anforderungen Genüge geleistet werden können.

XXIV.

Unzuläßigkeit bedingter Gewerbsverzichte.

(Kr.-Amtsbl. v. Unterfr. u. Aschaffenburg Nr. 39 S. 353.)

Num. praes. 28,811.
Num. exped. 24,164.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertige k. Stelle hat in neuerer Zeit vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß bei Gesuchen um persönliche Gewerbsconcessionen von den Unterbehörden bedingte Verzichte bereits concessionirter Gewerbsinhaber nicht allein in den betreffenden Concessionsverhandlungen zu Protokoll genommen, sondern auch die Bescheidung der Gesuche in materielle Würdigung gezogen werden.

Da die Zulässigkeit bedingter Gewerbsverzichte mit dem in Art. 3 des Gewerbsgesetzes*) ausgesprochenen Grundsatze der Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbsconcessionen im Widerspruche steht, auch bereits durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3. März 1837**) auf diese

*) Siehe oben S. 3; vgl. Art. 6 Nr. 2 u. Note 11 S. 6.

**) Diese Entschl. v. 3. März 1837 (Döll. V.-S. Bd. XIV. S. 1369) lautet:

(Die Beschwerde der Büttnergesellen N. N. und N. zu N., wegen der dem Büttnergesellen Johann N. verliehenen Büttner-Concession betr.)

Nr. 33,174.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., wird in Erwiederung ihres in obigem Betreffe unterm 19. pr. 25. Dez. v. Js. erstatteten Berichts hiemit beauftragt, den Büttnergesellen N. und Consorten zu N. eröffnen zu lassen, daß aus den vorgelegten Verhandlungen eine Nullität nicht zu ersehen war, sonach auch ihrer Beschwerde in Gemäßheit des Art. 10 Nr. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen und des durch allerhöchste Entschließung v. 15. Aug. 1834 wieder in Kraft getretenen §. 64

Unstatthaftigkeit der bedingten Gewerbsverzichte aufmerksam gemacht wurde, und die neue Vollzugs=Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 17. Dezember 1853 im §. 79*) den persönlichen und unveräußerlichen Charakter der Gewerbs=Concessionen ausdrücklich hervorhebt, so werden die oben bezeichneten Behörden andurch zur künftigen Darnachachtung angewiesen,

1) den bedingten Gewerbsverzichten die Aufnahme zu Protokoll zu versagen, und

---

der frühern Vollzugs=Instruktion v. 28. Dez. 1825 keine Folge gegeben werden könne.

Uebrigens wird die kgl. Kreisregierung darauf aufmerksam gemacht, daß die Anerkennung eines bedingten Verzichtes zu Gunsten eines bestimmten Conzessionsbewerbers dem Grundsatze der Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbe geradezu widerstreite, daß dem Gesetze, welches in Art. 6 Ziff. 2 die Folge des Erlöschens der Concession an die Verzichtleistung knüpft, eine Uebertragung derselben unbekannt sei, daß sonach, wenn der Protocollar=Erklärung des Büttnermeister N. vom 16. Mai v. Js. überhaupt eine Folge gegeben werden wollte, die Wiederverleihung der erloschenen Concession nur nach den durch die Vollzugsweisungen vom 24. Juni 1835 aufgestellten Normen mit besonderer Rücksicht auf die bezüglich der Mitbewerber gegebenen Vorschriften erfolgen könnte, und daß der Beschluß der kgl. Kreisregierung nur insoferne der materiellen Richtigkeit entrückt erscheint, als anzunehmen ist, die kgl. Regierung würde auch in dem Falle unbedingten Verzichtes in gleicher Weise entschieden haben, als worüber der Magistrat der Stadt N. zu dem Ende zu belehren ist, damit er nicht aus dem Feststehen des concreten Beschlusses auf gesetzwidrige Wirkungen bedingter Verzichte schließe.

München, den 3. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

*) Siehe oben S. 49—52.

2) bei Bescheidung der Concessionsgesuche die etwa in Mitte liegenden bedingten Gewerbsverzichte außer Würdigung zu belassen*).

Würzburg, den 30. März 1854.

K. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

König.

XXV.

Victualienhandel.

Nr. 29,584.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das verschiedenartige Verfahren, welches bezüglich der Ueberwachung und Regelung des Victualienhandels in den einzelnen Polizeibezirken von Oberbayern besteht, veranlaßt die unterfertigte Stelle, Nachstehendes zu verfügen:

Die Vorsorge für genügende Zufuhr von Lebensmitteln zu den öffentlichen Märkten ist zu allen Zeiten eine der vorzüglichsten Aufgaben der Polizei gewesen, und die möglichst freie Bewegung hierin sowohl durch die Rücksichten für die Ausgleichung zwischen Erzeugung und Bedarf geboten, als insbesondere durch den §. 76 der Instruktion für die Polizei-Direktionen vom 24. September 1808 geschützt**).

---

*) Verschiedene Abhandlungen und Bemerkungen zur Lehre vom Gewerbsverzichte sind in den Blättern für administrative Praxis in Bayern, Bd. I. S. 111 u. 449, Bd. II. S. 163 enthalten.

**) Dieser §. 76 genannter Instruktion lautet:

„Die Zufuhr an Brod und Fleisch unter gehöriger Polizeibeschau, sowie die Zufuhr der Lebensmittel auf den öffentlichen Markt, ist weder durch Patente noch durch Ausnahmen oder andere

Indeß erheischt einestheils die Aufsicht selbst auf Lebensmittel und Märkte, anderntheils die Vorsorge, daß der Zwischenhandel mit Victualien nicht in wucherischer, die Erzeuger sowohl als die Verzehrer verletzender Weise betrieben werde, — daß die Zwischenhändler für ihren Handel dem Publikum genügende Gewähr leisten.

Deßhalb hat die Polizei auf diesen Zwischenhandel stets das sorgfältigste Augenmerk zu richten und Personen, welche die erforderliche Garantie nicht darbieten, wegen der von ihnen zu besorgenden nachtheiligen Einwirkung auf den Victualienhandel*), den Preis und die Güte der Lebensmittel**), hievon fern zu halten.

In Vollziehung dieser Grundsätze wird daher bestimmt:

1) Alle, welche sich mit dem Einkaufe von Victualien

Hindernisse zu beschränken; der Polizei liegt vielmehr ob, allen, welche Victualien zu Markte bringen, sie mögen in eigenen Erzeugnissen, oder auf dem Lande erhandelten Gegenständen bestehen, alle Sicherheit zu gewähren, und die Mittel des Absatzes zu erleichtern. (Döll. V.-S. Bd. XIII. Thl. I. S. 32. — Reg.-Bl. v. 1808 Nr. 63 S. 2524.)

*) Ueber Victualienhandel vgl. Döll. V.-S. Bd. XIV. Thl. IV. S. 1617—1619. — v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXVII. S. 709—713; — ferner über Getreidehandel: Döll. a. a. O. S. 1554—1571. — v. Strauß a. a. O. S. 691—709. — Hausir-Handel: Döll. S. 1648—1668. v. Strauß S. 736—740. — Holzhandel: Döll. S. 1596—1600. — Kramhandel: Döll. S. 1621—1627. — Leinwandhandel: Döll. S. 1608 u. 1609. — Obsthandel: Döll. S. 1610—1616. — Salzhandel: Döll. S. 1596—1600. — Speditionshandel: Döll. S. 1619 u. 1620. v. Strauß S. 713—728. — Viehhandel: Döll. S. 1571—1580 u. oben Nr. XV S. 187. — Wollhandel: Döll. S. 1600—1608.

**) Ueber die Sorge für die Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse, insbesondere für Bier, Brantwein, Brod, Getreide, Fleisch, Seife, Tabak, Unschlitt, Victualien, Wachs, Wein ꝛc. ꝛc. vgl. Döll. V.-S. Bd. XIII. S. 827—980; v. Strauß fortges. V.-S. Bd. XXIX. S. 391—461.

auf dem Lande, sowie mit deren Verkauf auf Märkten oder an andere Victualienhändler befassen, haben sich fortan mit einem Vorweisbuche der Distriktspolizei-Behörde ihres Wohnortes zu versehen, wie dieß durch die allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1816 (Reg.-Bl. 1816 S. 684) für die herumziehenden Gewerbe, und durch die Regierungsentschließung vom 30. November 1845 (Kreisblatt 1845 S. 1862) bereits bezüglich der Victualienhändler für München vorgeschrieben ist.

2) Unerläßliche Vorbedingung, um zum Victualien-Zwischen-Handel und zur Erlangung eines Vorweisbuches zugelassen zu werden, ist der Nachweis eines vollkommen guten Leumunds.

Insbesondere sind vom Zwischenhandel mit Lebensmitteln auszuschließen alle jene, welche durch Vorspiegelungen und Umtriebe die Erzeuger vom Besuche der Märkte abzuhalten suchen, Zufuhren, welche für Märkte bestimmt sind, auf dem Wege dahin aufkaufen, die Forderungen der Verkäufer überbieten, sich in bereits schwebende Verkaufsunterhandlungen einmischen oder gar höhere Angebote legen, mit andern Händlern Verabredungen treffen, um die Preise voraus zu bestimmen oder in die Höhe zu treiben u. dgl.

Uebertretungen dieser Art sind polizeilich zu ahnden und haben gegebenen Falles die Einziehung des Vorweisbuches überdieß zur Folge. Es ist deßhalb bei Ausstellung desselben ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen.

3) Jeder Victualienhändler hat das Vorweisbuch stets bei sich zu führen und an jedem Orte, wo er übernachtet, dem Ortsvorstande zum Eintrag der Zeit der Ankunft und des Abgangs, sowie der Aufführung des Händlers vorzulegen.

4) Das Buch hat ein vollständiges Signalement des Victualienhändlers unter Bezeichnung derjenigen Bezirke, für welche es giltig ist, zu enthalten, ist alljährlich bei Beginn des Verwaltungsjahres zu erneuern und vertritt für den Besitzer die Stelle seiner Legitimation zum Victualienhandel.

5) In der Regel darf nur der berechtigte Besitzer auf den Grund dieses Vorweisbuches umherziehen, um Victualien aufzukaufen. Den Polizeibehörden bleibt jedoch gestattet, vorübergehend in einzelnen Fällen ausnahmsweise die Stellvertretung durch ein Familienglied, sowie die Begleitung von einem Familiengliede oder Dienstboten zu bewilligen.

Jedoch ist hievon jedesmal unter Beifügung des Signalements der treffenden Individuen im Vorweisbuche Vormerkung zu pflegen.

6) Das Vorweisbuch für den Victualienhandel berechtigt **nicht** zum Getreidehandel.

Ebensowenig darf es zum Hausirverkaufe oder zu Botengeschäften oder gar zu müssigem Umherschweifen oder anderen Uebertretungen mißbraucht werden.

7) Wo Victualienmärkte bestehen, darf in einem Umkreise von zwei Stunden kein Aufkauf von Victualien stattfinden.

Hienach ist sich zu achten und weiter geeignet zu verfügen.

München, den 30. März 1854.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Frhr. v. Rupprecht, Sekr.

XXVI.

Lehrverhältnisse der Fabrikschlosser und Schreiner.

(Kr.-Amtsbl. v. Niederb. 1854 Nr. 29 S. 381—383.)

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und des öffentl. Arbeiten.

Auf den Regierungsbericht vom 19. d. Ms. wird hiemit erwiedert, daß bei der Eigenthümlichkeit des fabrikmäßigen Gewerbsbetriebes im Allgemeinen und insbesondere mit Rücksicht auf die in der Gewerbs-Instruktion vom 17 Dezbr. v. Js. Abschn. I. Tit. I. lit. B. Ziff. I. 1 für die Erlernung des Handwerkes gegebenen speziellen Bestimmungen*) die Erstehung der Lehre in einer Fabrik als Vorbedingung zur Erlangung einer Concession für den einschlägigen handwerksmäßigen Gewerbsbetrieb nicht erachtet, und daß, wenn die gedachte Gewerbs-Instruktion §. 3 Abs. 4 die Erstehung der Lehre auch bei einem befähigten Werkführer gestattet, diese Bestimmung nur auf die Werkführer eines Handwerkes nicht auch auf die nach §. 79 Abs. 3 zuläßigen Stellvertreter im Fabrikbetriebe bezogen werden kann.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 30. März 1854.

Auf Seiner Königl. Majestät allerh. Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:
(gez.) Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangen.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath
(gez.) Wolfanger.

---

*) Siehe oben S. 16—24 §. 3—19.

XXVII.
Vollzug des §. 17 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853.

(Kr.-Amtsbl. d. Oberpf. u. Regensbg. Nr. 29 S. 546 u. 547.)

Ad Num. 3044.

Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten.

Da bezüglich der in der Gewerbs-Instruktion v. 17. Dez. v. Js. §. 17 und 38 angeordneten Lehrlings-Prüfung und Meister-Probe jedenfalls als leitender Grundsatz gelten muß, daß die als Mitglieder dieser Prüfungs-Commissionen bestimmten Vorsteher des Gewerbs-Vereines auch wirklich des Gewerbes, welchem der einzelne Prüfungs-Candidat angehört, kundig sind, und dieß bezüglich der Meisterprobe im §. 37 Ziff. 3 und §. 38 Ziff. 2 l. c. sogar ausdrücklich ausgesprochen ist*), so unterliegt es keinem Bedenken, daß, wenn die jeweiligen Vorsteher eines aus verschiedenen Gewerben zusammengesetzten Gewerbe-Vereins die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung eines ihrem speziellen Gewerbe nicht angehörigen Candidaten vermissen lassen, an deren Stelle je nach Bedarf ein oder zwei mit dem betreffenden Gewerbe vertraute anderweitige Gewerbsmeister der fraglichen Prüfungs-Commission zeitweise beigesellt werden.

Dieses wird der k. Regierung, K. d. J., hiemit auf ihren Bericht vom 16. v. Ms. eröffnet.

München, den 2. April 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerh. Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:
(gez.) Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung
v. Oberbayern, K. d. J.

Durch den Minister der
General-Sekretär,
Minist.-Rath gez. Wolfanger.

---

*) Siehe oben S. 30—32.

Das

Gewerbsgesetz vom Jahre 1825,

die

Vollzugs=Instruktion

vom 17. Dezember 1853

und

Auszug aus andern noch geltenden k. Verordnungen 2c.

über das

Gewerbswesen

im Königreiche Bayern diesseits des Rheins,

nebst

Citaten und Register.

Dritte Auflage.

Vermehrt mit den bis April 1854 erlassenen königl. Ministerial=Entschließungen und Regierungs=Ausschreiben.

Mit kgl. allerhöchster Genehmigung.

München.

Georg Franz.

1854.

(Fortsetzung der Anzeigen auf der vorletzten und letzten Seite.)

Das Institut des Notariates in seiner doppelten Bedeutung von **Franz v. Seybold**, königl. Hofrath &c. &c. 8. geh. Preis 21 kr.

Notariats-Institut, Grundriß der allgemeinen Grundsätze desselben nebst Zusammenstellung der betreffenden Artikel des den Kammern vorgelegten und größtentheils vereinbarten Gesetzentwurfes in der einem Lehrbuche entsprechenden Reihenfolge von **Fr. v. Seybold.** Nebst vollst. Sachregistern. 8. broch. 54 kr.

Zur näheren Kenntniß dieses Instituts haben wir gar wenig Hülfsmittel, daher vorstehendes Werk sich um so mehr einer freundlichen Aufnahme getröstet, weil darin auch Rücksicht auf die wenigen Paragraphe genommen ist, welche noch der Vereinbarung bedürfen. So wird es, falle das Resultat wie es wolle, nützlich seyn.

Früher erschien von demselben Verfasser:

Vollständige Darstellung sämmtlicher Verhältnisse des anwaltschaftlichen Amtes und der sich hieraus ergebenden Grundlagen einer Anwalts-Ordnung nebst Gebühren-Regulativ. gr. 8. broch. Preis 45 kr.

Magistratur und Advokatur oder die Stellung dieser beiden Organe der Legislatur zu einander und zur Staatsregierung. Ein Beitrag zu einer Advokaten-Ordnung. gr. 8. geh. Preis 12 kr.

Repertorium über die in den Intelligenz-Blättern für den Isarkreis, nun Oberbayern, vom Jahre 1811 bis 1838 inclusive erschienenen königl. Verordnungen, Regierungs- und Appellationsgerichtsausschreibungen, Verfügungen kgl. Stellen und Nachrichten vom allgemeinem Interesse, nebst einem Anhange über die in obigen Blättern vorkommenden und sich auf ganz Bayern erstreckenden: I. Beschlagnahmen von Büchern, Schriften, Zeitungsblättern, Gebeten, Abzeichen und bildlichen Darstellungen &c.; II. über die ertheilten und erloschenen Gewerbs-Privilegien und hinterlegten Beschreibungen von gewerblichen Erfindungen und Verbesserungen; von **Matth. Stangl.** 4. broch. Preis 1 fl. 30 kr.

Dasselbe fortgesetzt über die Jahrgänge 1839—43 von **Franz Büttner.** 4. broch. Preis 30 kr.

Die Kornschranne in München und der Bau der Maximilians-Getreidehalle sammt der neuen Schrannenordnung. 8. broch. Preis 48 kr.

Unter der Presse:

Das Jagdwesen nach den gesetzl. Bestimmungen &c. &c.

Zettler